

SCHNEIDER

ERSTATTENDEN GUTACHTEN



Ueber

die von den Gerichtsärzten

zu erstattenden Gutachten

nach

dem neuen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung

für

das Großherzogthum Baden.

Für

Gerichtsärzte, Richter und Anwälte,

von

Dr. **Peter Joseph Schneider,**

Ritter des [illegible] Offenburg [illegible]

Freiburg im Breisgau.
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.
1861.

Ueber

die von den Gerichtsärzten

zu erstattenden Gutachten

nach

dem neuen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung

für

das Großherzogthum Baden.

Für

Gerichtsärzte, Richter und Anwälte,

von

Dr. ***Peter Joseph Schneider,***

Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen, Medicinalrathe, Medicinalreferenten am Grossh. Hofgerichte des Mittelrhein-Kreises, Oberamts-Physikus zu Offenburg, Mitstifter und Ehren-Präsidenten des Vereins Bad. Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde, mehrerer gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes Mitgliede, und Ehrenbürger von Ettenheim.

Freiburg im Breisgau.
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.
1851.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen."
Schiller.

Gedruckt mit Friedrich Wagner'schen Schriften.

Seinen lieben Söhnen

Sigmund A. J. Schneider,

practischem Arzte, Oberwund- und Hebarzte in Appenweier, Inhaber der von Sr. Königl. Hoheit dem Höchstseligen Grossherzoge Carl Friedrich von Baden gestifteten academischen goldenen Preis-Medaille, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede,

und

C. Richard Schneider,

Grossherzogl. Bad. Oberamts-Assessor in Lahr,

weiht diese Blätter

Der Vater.

(Aus der vereinten deutschen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde von Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar und Martini. Jahrgange 1851, neuer Folge, neuntem Bande zweitem Hefte besonders abgedruckt.)

Durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 *) wurde das neue Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 nebst der damit verbundenen neuen Strafprocessordnung eingeführt, dagegen das achte Organisations-Edict vom 4. April 1803 und dessen Erläuterungen und Nachträge, wie die peinliche Gerichtsordnung aufgehoben, womit folgerichtig die seitherige Legalinspections-Ordnung als ebenfalls beseitigt betrachtet werden muss.**) Hiedurch ist aber eine gänzliche Umwandlung im Strafverfahren eingetreten, welche eine ebenso grosse im gerichtsärztlichen Handeln zur nothwendigen Folge hat.

Aus diesem Grunde erachtete ich es für zeitgemäss, einen der wichtigsten Theile des gerichtsärztlichen Handelns, nämlich die Erstattung der gerichtsärztlichen Gutachten, zu bearbeiten, und, wenigstens angehenden

---

*) Grossh. Bad. Regierungsblatt Nr. IX, vom 15. Febr. 1851.

**) Eine neue Legalinspections-Ordnung erscheint jetzt als Nothwendigkeit, da die neue Strafprocessordnung hiezu nur allgemeine Andeutungen, keineswegs aber, wie die alte Legalinspections-Ordnung, specielle Anleitung gewährt. Möge es daher der Grossh. Regierung gefallen, einem solchen dringenden Bedürfnisse möglichst bald abzuhelfen.

Gerichtsärzten, einige allgemeine praktische Andeutungen zu geben, wie die gerichtsärztlichen Gutachten nach dem neuen vaterländischen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung von nun an abgefasst werden sollten, damit sie den Anforderungen derselben entsprechen und den Richter in den Stand setzen, ein gerechtes und humanes Urtheil darauf zu gründen, wobei ich das praktisch Gute und Werthvolle aus der neuen und neuesten Literatur besondors berücksichtigen und einflechten zu müssen glaubte.

Am häufigsten werden aber vom Gerichte Gutachten von den Gerichtsärzten gefordert:

1) Bei Körperverletzungen.

2) Bei Tödtungen.

3) Bei Tödtungen oder Beschädigungen Anderer durch Vergiftung.

4) Bei dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht.

5) Beim Kindsmorde.

6) Beim Verbrechen der Nothzucht.

7) Bei zweifelhaften Seelenzuständen.

Nach § 93 der Strafprocessordnung hat der Richter die Fragen zu stellen, welche die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten beantworten sollen, weil dieser nach dem Commissionsberichte der II. Kammer der Landstände für die richtige und zweckmässige Führung der Untersuchung verantwortlich und am besten zu beurtheilen im Stande sei, welche Punkte erheblich und entscheidend sind.

Auch bleibt dem Richter nach § 105 der Strafprocessordnung unbenommen, den Gerichtsärzten im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen.

Es dürfte daher auch manchem Richter vielleicht nicht unwillkommen sein, hier eine gedrängte Uebersicht der erheblichsten, genau nach dem neuen Strafgesetzbuche

und der Strafprocessordnung, wie nach den Lehren der gerichtlichen Medicin entworfenen Fragen*) zu erhalten, wie sie den Gerichtsärzten bei den verschiedenartigen Gerichtsfällen gestellt werden könnten und von diesen klar, präcis, erschöpfend und mit solchen möglichst überzeugenden Gründen beantwortet werden sollten, bei welchen nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das Gegentheil nicht wohl denkbar ist. Indess können sich die überzeugenden Gründe am wenigsten in einer Erfahrungswissenschaft, wie die Medicin, auf feste, unabänderliche Normen beziehen. Sie werden von Erfahrungssätzen hergenommen, deren Anwendung auf den concreten Fall in allen seinen verschiedenen Beziehungen und Complicationen den für den Gerichtsarzt zu seinem Urtheile und seinem Handeln möglichen Grad von Wahrscheinlichkeit darbietet, welcher auch für den Richter als überzeugend gelten muss, sobald alle Momente, welche das Urtheil begründen können, aufgesucht, zusammengestellt und fasslich dargelegt werden. — Nur hüte sich der Gerichtsarzt sorgfältig, sich bei der Ausstellung seines Gutachtens in das Gebiet des subjectiven Thatbestandes zu verirren, in welchem er nur dann auftreten darf, wenn er vom Richter zur Ausmittlung zweifelhafter Seelenzustände aufgefordert wird.

---

*) Die in vorliegender Abhandlung vorkommenden Fragen sind zwar kurz aber präcis und doch erschöpfend gestellt; denn ich bin der Ansicht, dass wer zu viel und zu spitzfindig frägt, häufig nur unklare, vage und sich widersprechende Antworten erhält; überdiess ist fragen viel leichter und bequemer, als — antworten! —

I.

Bei Körperverletzungen.

Jedem formell und materiell gut gefertigten gerichtsärztlichen Gutachten sollte stets die aus den Untersuchungsacten wahrheitsgemäss gezogene Species facti (Thatbericht, oder Thatgeschichte) vorausgehen, worin die Summe aller jener Merkmale und einzelner Thatsachen enthalten ist, welche zusammen die Voraussetzung des Daseins eines Verbrechens oder Vergehens bilden. Dieser Thatbericht soll die Aufzählung aller auf die That bezüglichen Umstände und Ereignisse zur Erhebung des Thatbestandes und zur Begründung des gerichtsärztlichen Gutachtens enthalten. Darum muss er vollständig, zweckmässig und zuverlässig sein; er muss alle Thatsachen, woraus die Enstehungsweise des Factums erhellt, vollzählig aufführen, dagegen aber nichts enthalten, was keinen Einfluss auf das Gutachten haben kann, was nicht vollkommen wahr und erwiesen ist, mithin nur ungültig sein würde.

In eine solche Species facti gehört namentlich die genaue Angabe des Alters, der Constitution, des Temperaments, der Vita anteacta, der bestehenden Anlage zu besonderen Krankheiten, des geistigen und körperlichen Gesundheitszustandes des Verletzten oder des der gerichtlichen Untersuchung unterstellten Individuums, besonders vor dem Acte seiner Verletzung, der Art und Weise derselben und der verschiedenen Umstände, unter welchen sie einfach oder wiederholt stattfand, der Art des Kampfplatzes, der Werkzeuge, womit die Verletzungen bewirkt wurden, des Verhaltens des Beschädigten unmittelbar nach seiner erlittenen Misshandlung bis zur Ankunft der gerichtlichen Untersuchungs-Commission, seines Regims und seiner Diät, des Verlaufs seines Krankheitszustandes bis zu seiner erfolgten Heilung oder zu dem bei ihm eingetretenen Tode, nebst Angabe des ihm geleisteten Heilverfahrens

und des Resultats des gerichtlichen Augenscheins und der gerichtlichen Leichenöffnung u. s. w.

Dass daher die Einsicht der Untersuchungsacten für den Gerichtsarzt unerlässige Bedingung ist, soll seine Species facti wahrheitsgemäss und vollständig abgefasst sein, leuchtet nach dem Vorgetragenen von selbst ein, wesshalb der § 94 der Strafprocessordnung*) wohl nicht ernstlich auf die Gerichtsärzte als Sachverständige wird bezogen werden können, weil sie dadurch häufig ganz ausser Stand gesetzt werden würden, ein sicheres und bestimmtes Urtheil in ihrem Gutachten abzugeben. Es ist somit nicht nur billig, sondern sogar nothwendig, dass die Gerichtsärzte, bevor sie eine wichtige Untersuchung unternehmen, sich Kenntniss vom ganzen Vorgange der Sache verschaffen, weil zur richtigen und erschöpfenden Beurtheilung eines Gerichtsfalles ebenso, wie zu der einen Krankheit, alle ursachlichen Momente und übrigen, mit dem gegenwärtigen Zustande des zu begutachtenden Körpers in wesentlicher Beziehung stehenden Umstände in genaue Erwägung gezogen werden müssen, und nachträgliche Erläuterungen späterhin oft gar nicht mehr gegeben werden können. Es erklären sich desshalb auch die meisten Lehrer der gerichtlichen Medicin fast einstimmig gegen diese und ähnliche, der Würde des Gerichtsarztes zu nahe tretende

*) Dieser § 94 sagt: „Die Sachverständigen können darauf antragen, dass ihnen aus den Acten, oder durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte, weitere Aufklärungen gegeben werden."

Im Commissionsberichte der II. Kammer wurde hierüber bemerkt, dass in den Acten Manches enthalten wäre (Geständnisse des Angeschuldigten, Aussagen von Zeugen), wodurch die Sachverständigen leicht zu einer gewissen Meinung verleitet werden könnten, welche die Unbefangenheit ihres Gutachtens beeinträchtigen würde, wesshalb es dem Ermessen des Richters überlassen werden müsse, ob die Einsicht der Acten den Sachverständigen gestattet werden könne.

Einschränkungen, da man voraussetzen kann und muss, dass Letzterer mit seiner Pflicht, sich bei Abgabe des Urtheils bloss auf den Befund der Untersuchung zu stützen, nicht die Grenzen der ärztlichen Befugnisse zu überschreiten, noch seine Ansichten von Aussagen der Zeugen bestimmen zu lassen, hinlänglich vertraut ist.

Ganz besonders in Criminalfällen sind die Acten dem Gerichtsarzte unentbehrlich, denn sie sind ja die einzige Grundlage bei den Gutachten der oberen und obersten gerichtsärztlichen Instanzen. Sie vermehren die Thatsachen mit den kleinsten darauf Bezug habenden Gegenständen; sie sind die treuen Erzähler von den Aussagen der Zeugen und des Inculpaten bei den Verhören; sie theilen mit, was von der Geburt, der Erziehung, dem Unterrichte, der Lebensweise, den Lebensereignissen und sonstigen Zuständen des Inquisiten vor, bei und nach der That durch richterliche Fragen und Nachforschungen ausgemittelt werden konnte; sie sind der Spiegel der That und des Thäters, und desshalb sind genaue und vollständige Acten für den Gerichtsarzt ein sicherer Leitstern bei der Ausarbeitung seines Gutachtens; er muss sie sorgfältig studieren und fleissig benützen, und aus ihnen die nöthigen Citate und Belege zur Begründung, Bestätigung und Rechtfertigung der eigenen Ansichten und des eigenen Urtheils nehmen, mit welcher Ansicht Klose, Schmidtmüller, Heinroth, Metzger, Niemann, Henke, von Siebold, Friedreich u. A. m. vollkommen übereinstimmen.

Ich pflichte daher ganz dem Urtheile meines Freundes Schürmayer bei, wenn er sagt: „Ob dem gerichtlichen Arzte die unbedingte Acteneinsicht zum Behufe seiner Untersuchung und seines Gutachtens zu gewähren sei, darüber haben sehr differente Ansichten zwischen den Juristen und Aerzten geherrscht und sind noch nicht ganz beseitigt. Die Competenz, hierüber abzusprechen, muss dem Gerichtsarzte als Sachverständigen zustehen; er allein kann und muss wissen, was und welche Mittel er zur Er-

füllung seiner Aufgabe bedarf. Die Besorgniss, dass sein Urtheil durch Kenntniss verschiedener, in den Acten enthaltenen Thatsachen, Zeugenaussagen u. s. w. bestochen oder irregeleitet werden könnte, ignorirt oder verkennt die wissenschaftliche Selbstständigkeit und Urtheilsfähigkeit des Gerichtsarztes, und riecht überhaupt mehr nach policeilicher Bevormundung, als sie Zeugniss gibt von gründlicher Kenntniss der gerichtlich-medicinischen Wissenschaft. Zu Misstrauen wegen Geheimhaltung des Acteninhalts ist gewiss kein Grund vorhanden. Jeder Gerichtsarzt von Erfahrung weiss aber dagegen, welche Sicherheit er in seiner Arbeit erlangt, und welchen Schutz vor Irrthum es ihm gewährt, wenn er durch die genommene Acteneinsicht den fraglichen Fall in seiner Totalität und Individualität angeschaut hat. — Bei uns — in Baden — erhalten (bisher) die Gerichtsärzte vollständige Acteneinsicht, und es ist mir bisher hievon noch kein Nachtheil bekannt geworden. Dringend rathe ich aber jedem Gerichtsarzte, der seine Reputation und sein Gewissen rein erhalten will, jedes Gutachten zu verweigern, wo man ihm die Acteneinsicht verweigert." *)

Ist nun die Species facti nach dem Vorgetragenen aufgestellt und dem eigentlichen Gutachten vorausgeschickt, dann schreite der Gerichtsarzt zur Beantwortung nachfolgender, die Körperverletzungen betreffenden Fragen:

1.

Welche Verletzungen hat der Beschädigte erlitten, und durch welche Werkzeuge wurden sie bewirkt?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist es nöthig, dass der Gerichtsarzt aus dem Augenscheinsprotokolle zuerst

*) Schürmayer: „Kann der Arzt oder Gerichtsarzt verweigern, in einem Untersuchungsfalle Gutachten abzugeben?" — In Schneider, Schürmayer, Hergt, u. s. w. vereinigter Zeitschrift der Staatsarzneikunde, Bd. IX., p. 286.

nachweist, welche Verletzungen bei den Vulneraten, und an welchen Stellen seines Leibes sie aufgefunden wurden, hierauf genau bezeichnet, zu welcher Art die einzelnen Verletzungen gehören, ob sie nämlich Schuss-, Stich-, Schnitt-, Quetsch- oder gerissene Wunden, Contusionen, Knochenbrüche u. s. w. sind, und durch welche Instrumente sie etwa bewirkt worden sein mögen, weil der § 227, Absatz 2 des Strafgesetzbuches eine erhöhte Strafe auf alle Körperverletzungen setzt, welche mit Waffen, Messern oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen verursacht wurden.

Da aber zum Begriffe einer Körperverletzung im Sinne des § 225 des Strafgesetzbuches, wie unten näher nachgewiesen ist, eine wirkliche Verletzung des Körpers gefordert wird, mag sie in einer äusseren Wunde oder in einer Störung des inneren Gesundheitszustandes bestehen, und die blosse Zufügung eines körperlichen Schmerzes ohne eine solche Verletzung der einen oder der andern Art nicht genügt, um das Verbrechen der Körperverletzung anzunehmen, so hat hier der Gerichtsarzt nicht allein die objectiven Erscheinungen, welche sich an der Oberfläche des Körpers des Beschädigten den Sinnen darstellen, sondern auch die subjectiven Zeichen in seinem Gutachten anzuführen, sobald sie sich als unmittelbare Folge der verletzenden Handlung geltend machen, zumal sehr wichtige und gefährliche Veränderungen der Organe ohne sichtbare Folgen bloss nur durch subjective Erscheinungen sich aussprechen und erkennen lassen, z. B. Nerven- und andere Organenerschütterungen. Der Beweis der Existenz dieser Verletzungsspuren ist aber desshalb nur schwieriger, weil die Art der verletztenden Handlung genau mit den angegebenen Krankheitsgefühlen und dem ganzen körperlichen Verhalten verglichen, abgewogen und dabei besonders noch auf Simulation Rücksicht genommen werden muss.

2.

Welche Wirkung hat zunächst jede einzelne Verletzung bei dem Beschädigten hervorgebracht?

Diese Frage muss möglichst genau physiologisch und pathologisch beantwortet werden, weil dadurch theils der ursachliche Zusammenhang zwischen der stattgehabten Verletzung und der nachgefolgten Krankheit nachgewiesen, theils hiedurch auch festgestellt werden soll, welche der einzelnen Verletzungen, wenn nämlich deren mehrere und verschiedenartige bei dem Beschädigten aufgefunden worden sein sollten, die erheblichste und wichtigste Störung des Gesundheitszustandes desselben bewirkt hatte, was für den Richter in jenen Fällen besonders zu wissen nöthig ist, wenn z. B. ein Mensch von mehreren Personen gleichzeitig oder bald nach einander angefallen und verschiedenartig verletzt wurde, und es sich dann um die Ausmittelung und höhere Bestrafung jenes Thäters handelt, welcher die schwerste oder gefährlichste Verletzung verursacht hatte.

Dass aber die grösere oder geringere physiologische Dignität des verletzt gewordenen organischen Gebildes wie der eigenthümliche Zustand des Beschädigten vor und bei dem Acte der Verletzung bei der Beantwortung dieser Frage ganz besonders berücksichtigt werden muss, bedarf wohl keines näheren Beweises.

3.

Ist der durch die Verletzung herbeigeführte Krankheitszustand entweder Folge und Wirkung bloss einer, oder einzelner, oder aber aller Verletzungen zusammengenommen?

Dem Anscheine nach möchte diese Frage für überflüssig gehalten werden, zumal sie gröstentheils schon in der vorhergehenden erledigt ist; sie ist indess in solchen Fäl-

len unerlässlich, wenn z. B. der Beschädigte zahlreiche Verletzungen erlitten hatte, von welchen jede einzeln an und für sich keine wirkliche Krankheit herbeiführen konnte, welche zusammengenommen aber vollkommen im Stande sind, sowohl schwere, als gefährliche Krankheitszustände bei dem Verletzten zu verursachen, wohin z. B. die im § 229 des Strafgesetzbuches bezeichnete, längere Zeit fortgesetzte körperliche Misshandlung, oder körperliche Peinigung und die Martern gehören.

4.

Welche der bei dem Beschädigten aufgefundenen Verletzungen gehören:

a) zu den (schweren) Körperverletzungen im Sinne des § 225, Absatz 1 bis 5 des Strafgesetzbuches, oder

b) zu den (lebensgefährlichen) Körperverletzungen im Sinne des § 226 des Strafgesetzbuches, oder

c) zu den (leichten Beschädigungen) Verletzungen ohne bleibenden Schaden im Sinne des § 227 des Strafgesetzbuches?

Wie im § 71 des aufgehobenen Strafedikts, so nimmt auch das neue Strafgesetzbuch dreierlei Arten*) von Körperverletzungen an, und begreift:

I. Unter Körperverletzungen, nach § 225 des Strafgesetzbuches, jede Beschädigung oder Verletzung eines Menschen, wodurch

---

*) Der § 71 des Strafedicts bezeichnete bekanntlich dreierlei Arten von Verletzungen unter der allgemeinen Benennung der Verwundungen:

a. Leichte Beschädigungen, solche, die keine wundärztliche Hilfe zu ihrer Heilung erfordern.

b. Schwere Verletzungen, solche, die zu ihrer Heilung wundärztliche Hilfe erfordern, aber den Tod des Verletzten nicht zur Folge haben.

c. Gefährliche Verwundungen, solche, die, ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle, schon durch ihre Folgen allein den Tod des Verletzten zur Folge haben können.

a) entweder eine Krankheit, d. i. eine Störung der körperlichen oder geistigen Gesundheit*), oder
b) eine Arbeitsunfähigkeit, oder
c) ein bleibender Schaden bei dem Verletzten verursacht wird.

Diese Art von Verletzung wird auch wirklich an verschiedenen Stellen des Strafgesetzbuches eine schwere Körperverletzung genannt**) und zerfällt in fünf Grade, je nachdem

1) entweder durch die Körperverletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine unheilbare Geisteszerrüttung herbeigeführt wird, oder
2) wenn die Verletzung eine sich als unheilbar darstellende Krankheit ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursacht, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fusses, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wird, oder

---

*) Gesundheitsstörung in gerichtlich medicinischer Hinsicht ist, nach Schürmayer, jede Störung und beziehungsweise Verschlimmerung des individuellen körperlichen oder geistigen Befindens in der Weise, dass dieses von dem relativ normalen Zustande so dauernd und in solchem Umfange abweicht, als das Strafgesetz voraussetzt oder positiv bestimmt.

**) Schwere Verletzungen sind solche, welche lange, dauernde oder bleibende Störung des relativen Gesundheitszustandes, oder körperlicher, oder geistiger Functionen, erhebliche bleibende und von anderen Menschen, beim Umgange mit ihnen leicht wahrnehmbare Configurationsstörung eines Körpertheiles zur wahrscheinlichen oder gewissen Folge haben, wobei es für das vollständige Vorhandensein des objectiven Thatbestandes genügt, wenn im concreten Falle die durch die rechtswidrige Handlung entstandene Verletzung die wirkende Ursache der genannten Folgen ist. Die nähere Bezeichnung der erheblichsten solcher schweren Körperverletzungen sind oben in den Gesetzesstellen angegeben.

3) wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wird, oder
4) wenn der Verletzte durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wird, oder endlich
5) wenn die Verletzung bei dem Verletzten eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer, oder eine weniger auffallende Verunstaltung, oder eine blosse Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge verursacht.

II. Eine gefährliche Körperverletzung bezeichnet dagegen der § 226 des Strafgesetzbuches solche, welche ohne Kunsthülfe, oder ohne Dazwischenkunft von besondern, der Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge haben würde.*)

III. Die Verletzung ohne bleibenden Schaden ist endlich nach § 227 des Strafgesetzbuches jene, wodurch dem Verletzten weder eine Krankheit, noch Arbeitsunfähigkeit, noch ein bleibender Schaden zugefügt wird.**)

---

*) Zu den gefährlichen Körperverletzungen müssen namentlich gerechnet werden: Blutungen, welche unmittelbar oder mittelbar den Tod bedingen können; Störung der Nerventhätigkeit; unvollkommene Lähmung der Centraltheile des Nervensystems im Allgemeinen und motorischer Nerven von Organen insbesondere, deren Thätigkeit für das Leben unentbehrlich ist; Convulsionen, Trismus; Tetanus; tiefe und ausgebreitete Entzündungen des Kopfes, Rückenmarkes, der Organe der Brust- und Bauchhöhle und deren Folgen, als Ausschwitzung, Eiterung, Brand, Verhärtung, Atrophie, Erweichung, Verschwärung, Afterbildungen; fremde Körper in der Wunde, welche secundär schlagflüssige, epileptische Zufälle und selbst den Tod hervorbringen können etc.

**) Zur Klasse der Verletzung ohne bleibenden Scha-

Diese strafrechtlichen Qualitäten der Körperverletzungen sind indess so bestimmt und verständlich, dass es keinem Gerichtsarzte schwer fallen dürfte, die von ihm im concreten Falle zu beurtheilende Verletzungen unter dieselben gehörig zu reihen und sich darüber in seinem Gutachten klar und bestimmt auszusprechen. Namentlich soll und muss der Gerichtsarzt die genaue Beschaffenheit der Verletzung angeben, um dadurch die grössere oder geringere Rechtsverletzung dem Richter anschaulich zu machen. Dieses wird hauptsächlich dadurch erreicht, wenn die Verletzung nach Ort, Form und Grösse, Umgebung und Entstehungsweise deutlich bezeichnet und die Untersuchung auch auf andere darauf bezügliche Gegenstände, z. B. die Kleider des Beschädigten, die Werkzeuge u. s. w. gerichtet wird, um darnach ermessen zu können, wo, wie und mit welcher Kraft die Verletzung beigebracht wurde. Ueberdiess befleissige sich der Gerichtsarzt, sich mit dem gerichtlich medicinischen Theile des neuen Strafgesetzbuches und der neuen Strafprocessord-

---

den (leichten Beschädigungen) können alle jene Verletzungen gerechnet werden, welche die für die menschliche Oekonomie unwichtigeren Theile betreffen, sich in allen ihren Folgen auf die Verletzung selbst beschränken, und schnell und ohne bleibenden Nachtheil heilen. — Hieher gehören z. B. Reizung und Erschütterung oberflächlicher Nerven in begrenztem Raume, wodurch zwar Schmerzen hervorgerufen werden, die sich jedoch nur auf den verletzten äusseren Theil beschränken. — Beulen, Anschwellungen, Sugillationen der Hautgebilde und der ihnen zunächst liegenden Muskeltheile, wenn sie nicht von solcher Ausbreitung und Intensität sind, dass ihre Heilung ohne Theilnahme der entfernter liegenden Theile oder des Gesammtorganismus nicht vor sich gehen kann. Verletzungen kleiner, oberflächlich liegender Blutgefässe, wenn die Blutung nach aussen geschieht, bald steht und auf das Allgemeinbefinden keinen Einfluss hat. Oberflächliche Wunden und Verletzungen nicht wichtiger Gebilde, wobei der ganze Organismus nicht zur Mitleidenschaft gezogen wird und die örtliche Reaction zur Beseitigung und gänzlicher Heilung genügt u. s. w.

nung immer vertrauter zu machen und sich in seinen forensischen Aussprüchen strenge an die gesetzlichen Ausdrücke zu halten, wodurch dem Richter die strafrechtliche Beurtheilung des concreten Falles wesentlich erleichtert wird.

Ueberdies hat sich der Gerichtsarzt bei jeder Art von Körperverletzung in seinem Gutachten noch auszusprechen, ob die Heilung der Verletzung oder der Krankheit vollständig oder nachtheillos erfolgt, oder aber, ob irgend ein bleibender Schaden, Nachtheil, oder eine Missstaltung davon zurückgeblieben sei, und wenn Lezteres der Fall sein sollte, alsdann genau anzugeben, worin der bleibende Schaden besteht, insbesondere, ob dieser oder die eingetretene Gefahr, oder die längere Dauer der Arbeitsunfähigkeit, oder die grössere Schwierigkeit der Heilung die natürliche und unmittelbare Folge der Verletzung oder Krankheit ist, oder ob das eine oder das andere hievon etwa durch zufällige, vor oder nach derselben stattgehabte oder eingetretene Verhältnisse und Umstände, durch die Schuld des Verletzten oder Erkrankten, oder durch die Schuld eines Dritten (wie z. B. durch den Zustand von Trunkenheit bei der Verletzung, durch fehlerhaftes Verhalten des Verletzten während der ärztlichen Behandlung u. s. w.) herbeigeführt wurde.

Der Ausdruck Schaden ist hier nach v. Jagemann nicht im engeren juristischen Sinne, als Zufügung eines Vermögens- oder Erwerbsnachtheils, sondern ganz allgemein als Versetzung der Körpersbeschaffenheit in eine schlimmere Lage aufzufassen, sei diess nun durch Störung der Berufsthätigkeit, der Lebensbequemlichkeit, oder Beeinträchtigung des auf andere Menschen möglicherweise zu machenden Eindruckes, kurz jede nachhaltig empfundene oder augenfällig bleibende ungünstige Veränderung des Körpers- oder Geisteszustandes ist als ein Schaden anzusehen.

Bleibend ist dagegen, nach Schürmayer, jede Ge-

sundheits-, geistige oder körperliche Functionsstörung, jede Configurations-Veränderung eines Körpertheiles, welche innerhalb eines von dem Gesetze zu bestimmenden Zeitraums nicht verschwindet, oder von der nach diesem Zeitraume zweifelhaft bleibt, dass sie sich je vollständig wieder verlieren werde. Da aber die Gesundheits- oder Functionsstörung mit der Arbeits- oder Berufsthätigkeit des Betreffenden in einem ursächlichen Verhältnisse steht, so ist der thatsächliche und graduelle Einfluss der ersteren auf leztern nur mittelst physiologisch-pathologischer Grundsätze zu entscheiden und zu constatiren. Desshalb lasse hier der Gerichtsarzt bei seiner Beurtheilung nicht ausser Acht, dass die Arbeitsfähigkeit sich nicht blos auf gewerbsmässig betriebene Geschäfte beschränkt. Beruf geht weiter als Gewerb, und es muss Jeder damit gemeint sein, welcher eine höhere Bildung genossen und sich gewöhnt hat, gewisse Geschäfte regelmässig zu betreiben, oder welcher, z. B. die Musik, die Malerei als ständige Beschäftigung gewöhnt hat, wenn auch nicht zum Broderwerb, doch zu seinem und Anderer Vergnügen. Als Beruf wird hiernach Alles anzusehen sein, worauf die Hauptthätigkeit eines Menschen gerichtet ist. Erst bei der Entschädigungsfrage wird es einen Unterschied machen, ob der Verletzte in seinem Nahrungsberufe, in seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit gestört ist.

Hat sich der Gerichtsarzt auch noch über die Heilbarkeit der aus der Verletzung hervorgegangenen körperlichen oder geistigen Krankheit auszusprechen, so vermeide er diess in apodictischer Weise zu thun, weil das Gesetz und der Richter bei der Frage über Unheilbarkeit nicht mehr vom Gerichtsarzte verlangen können, als dass er über die Krankheit nach ihren zur Zeit der Begutachtung wirklich vorhandenen, oder wenigstens erkennbaren Merkmalen, jedoch mit Ausschluss aller Vermuthungen und nicht unmittelbar auf Thatsachen gegründeten Möglichkeiten, sich ausspreche.

Den Schluss des Gutachtens bildet das Resumé, in welchem die vom Gerichtsarzte beantworteten einzelnen Fragen möglichst kurz, klar und präcis wiederholt vorgetragen werden, wodurch eine schnelle Uebersicht des Inhalts des Gutachtens dem Richter gegeben wird, worauf es geschlossen und unterzeichnet werden muss.

II.

Bei Tödtungen.

Der § 203 des Strafgesetzbuches sagt: „Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig."

Im § 204 des Strafgesetzbuches heisst es weiter: „Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe."

Nach vorausgeschickter Species facti sind nun folgende nach § 105 der Strafprocessordnung gestellte Fragen vom Gerichtsarzte zu beantworten:

1.

Ist der Verstorbene eines gewaltsamen Todes, und zwar, ist er an den wahrgenommenen Verletzungen oder Misshandlungen, und an welchen gestorben?

Um diese Frage zu beantworten, ist es nöthig, dass der Gerichtsarzt jene Verletzung oder Verletzungen aus dem Augenscheins- und Leichenöffnungs-Protokolle hier kurz aber präcis anführt, welche als Todesursache bezeichnet werden können.

Hiebei ist es aber unerlässlich, dass jede einzelne Verletzung rücksichtlich ihrer nächsten Wirkung und Folge nach den besonderen verletzt gewordenen organischen Gebilden und ihrer physiologischen Dignität pathologisch gewürdigt, durch die bei dem Verletzten unmittelbar nach dem Acte seiner Beschädigung aufgetretenen, bis zu seinem Tode zugenommenen ob- und subjectiven Krankheits-Erscheinungen nachgewiesen und dann festgesetzt werde, welche der wahrgenommenen Verletzungen, oder aber, ob alle zusammengenommen den Tod des Beschädigten herbeigeführt haben.

Ist nur ein, oder sind mehrere physiologisch wichtige Organe verletzt worden, so wird der Ausspruch über stattgefundenen gewaltsamen Tod mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Ueberhaupt soll sich hier das gerichtsärztliche Gutachten nur eigentlich darüber äussern: ob der Verstorbene an den wahrgenommenen Verletzungen, und an welchen, gestorben ist, oder aber, ob der Tod aus einer anderen, von der Verletzung unabhängigen Ursache erfolgte, in welch letzterer Beziehung unten das Nöthige erläutert ist.

2.

Ist die Verletzung des Verstorbenen als eine tödtliche zu erklären?

Bei der Beantwortung dieser Frage hat der Gerichtsarzt hauptsächlich den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung (der rechtswidrigen Handlung des Thäters) und dem eingetretenen Tode nachzuweisen, gründlich zu motiviren und dann auszusprechen, dass der tödtliche Erfolg, sei es mittelbar oder unmittelbar, in der Handlung des Thäters (seiner Beschädigung), dass also der eingetretene Tod seine Ursache wirklich in der Verletzung habe. Es muss mit einem Worte im Gutachten nachgewiesen werden, dass in Folge der Verletzung eine Reihe pathologischer Erscheinungen aufgetreten ist, welche von dieser abgeleitet werden können, und für welche keine andere Ursache aufgefunden werden kann, sowie, dass die Reihe von Erscheinungen mit dem Tode endigte, welcher durch sie herbeigeführt werden konnte, und für welche ebenfalls keine andere Ursache aufzufinden ist.

Im Commissionsberichte der II. Kammer hierüber wurde bemerkt, „dass es zwar ein Unglück für den Thäter wie für den Verletzten sein könne, wenn Lezterer in die Hände eines mittelmässigen oder ungeschickten Arztes falle und sterbe, statt dass er von einem ausgezeichneten Arzte wahrscheinlich gerettet worden wäre, oder wenn die ärztliche Hilfe zu spät komme, wesshalb die Wunde einen tödtlichen Charakter annimmt. Darum sei aber der Urheber der Wunde nicht minder die Ursache des Todes, mithin der Tödtung schuldig. Ferner: wer einen Anderen, der am Ufer eines Flusses gehe, mit einem Steine an den Kopf werfe, so dass er in Folge des Wurfes in das Wasser falle und ertrinke, der sei ebenfalls der Tödtung schuldig, wenn gleich angenommen werden könne, dass

der Verletzte, wäre er auf die Erde gefallen, mit dem Leben davon gekommen sein würde. Ebenso habe der das Verbrechen der Tödtung begangen, von dessen Schlage Jemand mit einem besonders dünnen Schädel das Leben verlor, wenn gleich ein Anderer mit einem Schädel von gewöhnlicher Beschaffenheit nach der allgemeinen Erfahrung beim Leben erhalten worden wäre, und in gleichem Falle befinde sich Derjenige, der auf der Strasse den Anderen in Ohnmacht schlägt und ihn liegen lasse, welcher dann in seiner hilflosen Lage erfriere.

„Wenn dagegen Jemand einem Anderen eine an sich nicht schwere Wunde versetzt, welche regelmässig, selbst ohne bleibenden Schaden geheilt wird, der Arzt aber eine positiv schädliche Behandlung anwendet, der Brand hinzutritt und der Verletzte stirbt, oder wenn dieser den Verband abreisst und verblutet; in diesen und ähnlichen Fällen wird man den Urheber der Wunde nicht der Tödtung für schuldig erklären können, denn er war hier nicht die wirkende Ursache, sondern nur die entfernte Veranlassung, und würde daher nur wegen Körperverletzung bestraft werden."

Um nun die Thatsache des ursächlichen Zusammenhanges zwischen rechtswidriger Handlung und der Thatsache des Todes zu erforschen und ihr specielles Verhältniss darstellig zu machen, soll der Gerichtsarzt, nach Schürmayer, folgendes Verfahren bei seiner gutachtlichen Arbeit beobachten: Er beginne mit der Thatsache des Todes, erforsche dessen nächste Ursache, die physiologische Todesursache, wobei es von Werth ist, die Erscheinungen, Symptome, zu kennen, unter welchen der Tod eingetreten ist. Nach Herstellung der physiologischen Todesart schreite der Gerichtsarzt alsdann in seiner Forschung, Schritt für Schritt, erst zu den entfernteren Todesursachen, so dass er immer mit Hilfe wahrer naturwissenschaftlich-heilkundiger Grundsätze und Kenntnisse, aus einem erschlossenen thatsächlichen Momente auf die

fernere bedingende Thatsache fortschliesst, bis er zu den Endpunkten der Causalkette der physischen Todesursachen gelangt.

Als Beispiel dieses Verfahrens dient ein Fall, wo nach einer Kopfverletzung mit Schädelbruch der Tod unter den Symptomen von Hirnlähmung eintrat. Als physiologische Todesursache bestand hier Hirnlähmung, Apoplexie; diese wurde bedingt durch weit verbreitete Blutextravasate etc., als Ursache hievon stellten sich die zerrissenen Blutgefässe dar, und dieses Moment wurde gesetzt durch den Bruch der Schädelknochen, letzterer aber durch eine äussere Gewaltthätigkeit, deren specielle Beschaffenheit aus der Art und Beschaffenheit der Verletzung selbst wieder zu erschliessen ist. Ist nun der Schädelknochen etwa von einer ungewöhnlich dünnen Beschaffenheit gewesen, so darf die Darlegung dieses Moments und seines Einflusses nicht übersehen werden bei der Frage: ob die Kopfverletzung die alleinige Todesursache sei, oder ob Ursachen, die aus den die That oder den Verlauf der Verletzungen begleitenden Umständen hervorgingen, etwa obwalten?

3.

Ist aus besonderen Umständen als gewiss oder wahrscheinlich anzunehmen,

entweder:

a) dass der Verstorbene schon vor seiner Verletzung todt war,

oder:

b) dass er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen, und von ihr unabhängigen Ursache gestorben ist?

Die Antwort auf diese Frage soll im Allgemeinen Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit darüber verbreiten, wenn Verletzungen entweder an einem Verstorbenen aufgefunden würden, von welchen man nicht weiss, ob sie demselben

noch während seines Lebens, oder erst nach seinem Tode beigebracht wurden, oder bei solchen Verstorbenen, bei welchen die aufgefundenen Verletzungen nicht als tödtlich im strafrechtlichen Sinne erklärt werden können.

Ad a.

Bei der nicht selten grossen Schwierigkeit in Beantwortung dieser Frage erscheint es als doppelte Pflicht des Gerichtsarztes, die an dem Verblichenen aufgefundenen Beschädigungen, Wunden und vielfältigen Verletzungen bei dem gerichtlichen Augenscheine und der Leichenöffnung nicht bloss als Stich-, Schnitt-, Schuss- und Quetschwunden u. s. w. oberflächlich zu bezeichnen, sondern ihre Beschaffenheit, Form, Umfang, Tiefe, Breite, Ränder, Farbe, Umgebung u. s. w. mit möglichster Genauigkeit zu beschreiben, weil es häufig nur dadurch möglich wird, die vorliegende Frage mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit zu beantworten.

Zur Erleichterung der Erkenntniss aber, dass eine Verletzung noch während des Lebens beigebracht wurde, werden folgende Merkmale dienen:

1) Der verletzte Theil ist noch von einer Geschwulst oder mit Anschwellung der Weichtheile umgeben.

Dagegen darf nicht ausser Acht gelassen werden:

a) dass die Stärke der Gegenwirkung von dem Grade des Wirkungsvermögens des lebenden Körpers abhängt, dass daher, wenn dieser gering ist, auch die Stärke der Gegenwirkung nur schwach sein und desshalb auch nur undeutliche Merkmale hinterlassen kann;
b) dass mehrere an sich wichtige Merkmale der lebenden Reaction, vorzüglich wenn die Leiche sich in einer Lage befindet, die nachtheilig darauf einwirkt (z. B. im Wasser oder an einem warmen Orte, wo bald Fäulniss eintritt), so bald wieder verschwinden, dass man sie, wenn der Körper nicht gleich nach

dem Tode untersucht wird, nicht mehr unterscheiden kann;

c) dass zuweilen auch nach dem Tode, vorzüglich durch die Wirkung der Fäulniss, Veränderungen und davon abhängige Erscheinungen bewirkt werden, welche den an der Leiche erst entstandenen Verletzungen das Ansehen geben, als seien sie schon während des Lebens zugefügt worden.

2) In der Wunde findet sich Eiter vor, oder es wird brandige Zerstörung des Gewebes in der Umgebung der Wunde oder einer anderen Verletzung wahrgenommen.

Wenn diese Merkmale auch stets beweisen, dass die Verletzung während des Lebens wirklich beigebracht wurde, so ist dagegen doch niemals aus dem Mangel derselben mit Gewissheit auf das Gegentheil zu schliessen, besonders wenn die Leiche erst einige Zeit nach dem Tode untersucht wird. Denn bei schwachen, abgezehrten, blutarmen Subjecten, bei während einer Ohnmacht Verletzten, und an schon gelähmten Theilen werden sich nur schwache, kaum merkliche und desshalb nur zweideutige Reactionssymptome einstellen, die der Tod oft schnell wieder verschwinden lässt. Auch wenn der Tod unmittelbar nach der Verletzung folgt, findet sich keine Spur von Reizung und Entzündung, weil stets zwischen dem Tode und der Verletzung ein gewisser Zeitraum bestehen muss, damit sich das Vermögen der Gegenwirkung äussern kann.

3) Die Haut des verletzten Theils ist gelb, blau, grün oder roth gefärbt.

4) Unter der Haut befindet sich häufig geronnenes Blut.

5) Es wird ein fester, stark begrenzter Blutkuchen ohne Blutwasser gefunden, wobei aber stets der Ort, die Ausbreitung, die Dicke, die Farbe, die Menge und Adhärenz des Blutkuchens genau angegeben werden muss.

(Blutunterlaufungen (Ecchymosen), welche vor-

züglich bei Zerschmetterungen und Quetschungen vorkommen, sind entweder ausgebreitet, oder umschrieben (Beule), und enthalten, wenn sie während des Lebens entstanden, geronnenes Blut, welches sich beim Einschneiden zeigt. Folgt der Tod erst nach einigen Stunden, so zeigen sich in ihrer Nähe Symptome von Reizung und Entzündung; dauerte dagegen das Leben noch einige Tage fort, so ist die bläulichrothe Farbe der Ecchymose allmählig in eine schwarze, violette, blaugrüne, grüne, gelblichgrüne und gelbe übergegangen, worauf sie allmählig verschwindet. Tief liegende Ecchymosen bewirken erst nach 5—6 Tagen blaue oder gelbe Flecken auf der Oberfläche. Bei Verletzungen nach dem Tode bilden sich keine Ecchymosen mehr, hier darf man aber Todtenflecken (bei denen sich kein in das Zellgewebe ergossenes und geronnes Blut vorfindet), und sogenannte falsche Ecchymosen nicht mit den wahren verwechseln. Die letzteren entstehen manchmal durch Stösse u. s. w. in Leichen, bei denen das Blut ungewöhnlich flüssig geblieben ist, in Folge von Zerreissung der Gefässe; allein diese Ecchymosen zeigen keine Spuren einer entzündlichen Reizung in der Nähe, und das ergossene Blut ist nicht geronnen. Da nun aber durch die Fäulniss auch das geronnene Blut wahrer Ecchymosen wieder flüssig gemacht und die entzündlichen Zeichen wieder verlöscht werden, so lassen sich wahre und falsche Ecchymosen nicht mehr unterscheiden, auch bewirkt die Fäulniss selbst bisweilen Blutaustritt und so den Ecchymosen ähnliche Flecken.

Ebenso sind Blutflüsse wie die Ecchymosen nur zweifelhafte Zeichen der während des Lebens beigebrachten Verletzung, da die Ursachen, welche das Blut in der Leiche flüssig erhalten, oder das geronnene flüssig machen, eben so gut Blutflüsse als Ecchymosen bewirken können. Dessgleichen beweist auch der Mangel an Blutung noch nichts für die Verletzung nach dem Tode, da zerrissene und gequetschte Wunden oft gar nicht bluten, und ausgegossenes

Blut in den Boden gesickert, weggeschwemmt, zertreten u. s. w. sein könnte. Findet sich aber geronnenes Blut in der Nähe der Wunde, so erleidet es keinen Zweifel, dass es aus einem lebenden Körper geströmt ist.

6) Die Wundränder stehen von einander ab, und sind mehr oder weniger von geronnenem Blute bedeckt, angefüllt, oder überzogen.

Das Klaffen der Wundränder, welches nur bei Hieb- und Schnittwunden stattfindet, welche mit Blut überzogen sind, ist kein sicheres Zeichen, und aus der Abwesenheit der angegebenen Merkmale kann mit keiner Gewissheit gefolgert werden, dass die Verletzung erst nach dem Tode zugefügt wurde, da, wenn der Todte gleich nach beigebrachter Verletzung in kaltes Wasser geworfen wird, sich das Klaffen nicht bedeutend entwickeln wird, und es überdiess auch durch die Fäulniss aufgehoben und bei Einschnitten in einen von der Todesstarre ergriffenen Leichname erzeugt werden kann, wobei aber die Wundränder ohne Reizungssymptome sind.

Ebenso gibt es, nach Casper, Wunden an Lebenden, die sich von denen erst der Leiche zugefügten gar nicht unterscheiden lassen, solche Verletzungen nämlich durch Schuss- und Stichwunden, die ein grosses inneres Gefäss treffen, und eine augenblickliche tödtliche Verblutung veranlassen, wobei dann freilich Leben und Tod sich auf das innigste berühren, ohne dass sie, so zu sagen, durch den Act des Sterbens, durch eine Agonie von einander getrennt wären, in welchen Fällen weder sugillirte Ränder noch irgend eine Spur von flüssigem oder angetrocknetem Blute in der Wunde bemerkt werden, weil in solchen schnellen Todesfällen dem Organismus keine Zeit zu irgend einer Reaction nach den Wundrändern gelassen wird.

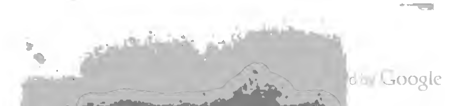
7) Nur solche Excoriationen, welche während des Lebens beigebracht werden, verhärten nach dem Tode pergamentartig, eine Erscheinung, die zugleich den wirklich erfolgten Tode anzeigt.

8) Zu den vorzüglichsten Merkmalen der im Leben empfangenen Schläge gehört die Einverleibung des Blutes mit dem Gewebe der Haut in seiner ganzen Dicke, welche der Haut die schwarze Farbe gibt und ihre Dicke und Resistenz vermehrt.

9) Zuweilen gibt der Ort und die Richtung der Wunde Aufschluss.

10) Bei Schusswunden, während des Lebens beigebracht, findet man die äussere Mündung offen, nicht eingefallen, und den Anfang des Schusskanals blau und schwärzlich; tiefer hinein ist er wegen der Anschwellung der verletzten Theile enger und mit Blutgerinsel angefüllt; die Nachbartheile sind mit ausgetretenem Blute durchsickert, und zwar um so mehr, je matter die Kugel war. Bei Schusswunden, die nach dem Tode entstanden, ist die Haut etwas in die Mündung des Schusskanals hineingezogen, wodurch diese ein trichterförmiges Ansehen bekömmt, der Kanal ist überall gleich weit. Aufenthalt der Leiche im Wasser und Fäulniss machen aber auch diese Unterscheidungsmerkmale unkenntlich.

11) Die Brandverletzung vor dem Tode erkennt man aus der schmalen rothen Linie rings um die verbrannte Stelle, die schon binnen 10 Minuten entsteht und nicht durch Druck verschwindet, und durch die mit einem durchsichtigen, gelblichen Serum gefüllten Brandblasen, welche aber fehlen können, wenn der Tod sehr schnell nach der Brandbeschädigung eintritt. Beide Zeichen fehlen aber, wenn die Hitze auf den todten Körper einwirkte, wo dann die verbrannte Stelle trocken und ungeröthet bleibt, aber öfter bräunlich, runzlich und verkohlt wird. Bisweilen entstehen auch Luftblasen (stets ohne Flüssigkeit), und sehr selten zeigt sich am Rande eine livide Farbe, die aber durch mässigen Druck verschwindet. Bei starken Brandverletzungen aber können auch nach dem Tode mit röthlicher Flüssigkeit gefüllte



Blasen entstehen, die sich jedoch durch ihre weisse oder gelblichweisse, dem Leder ähnliche Grundfläche auszeichnen, während die im Leben entstandenen eine röthliche, blutrünstige haben. Der letztere Fall ist mit Anschwellung der Haut verbunden, der erstere ohne Auflockerung derselben. „In einem lebendigen Körper, sagt Justus Liebig, setzt sich dem Anzünden und Brennen desselben ein Umstand entgegen, der in einer Leiche fehlt, diess ist die Blutcirculation. In einem Stücke Fleisch, auf welches Feuer einwirkt, bleibt die Flüssigkeit, mit welcher es getränkt ist, an seinem Platze, bis sie verdampft; aber in einem lebenden Körper fliesst durch alle, auch seine feinsten Theilchen, ein Blutstrom, welcher macht, dass die von aussen erhitzten flüssigen Theile unaufhörlich hinwegbewegt und durch weniger erhitzte verdrängt werden. Ist die Einwirkung des Feuers von Aussen her sehr heftig, so tritt von dem Blute aus eine Gegenwirkung ein, welche in einem Ausfliessen von Wasser nach der stark erhitzten Stelle hin besteht; die Haut löst sich ab, es entsteht eine mit Wasser gefüllte Blase, sogen. Brandblase. So lange dieser Blutstrom dauert, kann wohl der Körper durch äussere Hitze verletzt werden, aber er kann nicht brennen, und nicht eher verbrannt oder verkohlt werden, als bis die Blutbewegung aufhört, d. i. bis er todt ist."

12) Schwefelsäure erst nach dem Tode beigebracht und zwar in den Mastdarm eingespritzt, gab nach Orfila folgende Erscheinungen: Schleimhaut gelblich, in Flocken ablösbar; Muscularis und Serosa weiss; das Blut in den Gefässen verkohlt; keine Röthe, weder der getroffenen, noch der umliegenden Theile; die Theile, welche von der Säure berührt wurden, sind scharf begrenzt.

13) Arsenik 5 Minuten nach dem Tode eines Menschen in den Mastdarm gespritzt, zeigte auf der mit dem Arsenik in Berührung gekommenen Stelle der Schleimhaut Röthe und einen dunkeln Fleck (Ecchymose), war aber sonst

normal, die nächste Umgebung war nach Orfila scharf davon geschieden und unversehrt.

Werden diese Kennzeichen von dem Gerichtsarzte berücksichtigt und mit den beim Augenscheine und der Leichenöffnung aufgefundenen Erscheinungen sorgfältig verglichen, so werden die Zweifel oft gelöst werden können, ob die wahrgenommenen Verletzungen an einem Leichname durch die Gewaltthätigkeit Anderer noch während des Lebens des Verstorbenen, oder aber erst nach seinem erfolgten Tode verursacht wurden.

Ad b.

Bei der Beantwortung dieser Frage hat sich der Gerichtsarzt zuerst über die Art der wahrgenommenen Verletzungen oder Beschädigungen auszusprechen, ihre nächste Wirkung und Folge sowohl bezüglich des verletzten Gebildes als deren Rückwirkung auf den Gesammtorganismus physiologisch-pathologisch zu erörtern und hierauf durch trifftige Gründe nachzuweisen, dass sie eine tödtliche Wirkung an und für sich gar nicht haben konnten, der eingetretene Tod des Verletzten daher einer ganz anderen, jedoch von seiner Verletzung unabhängigen, Ursache zugeschrieben werden müsse, deren bestimmte Bezeichnung aber nur aus dem Augenscheins- und Leichenöffnungsprotokolle und aus den Acten geschöpft werden kann.

Häufig wird indess die Beantwortung dieser Frage mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein und gründliche Kenntnisse der Pathologie und Anatomie erfordern. So können z. B. innere Zerreissungen, und die davon abhängenden Ergiessungen ebenso gut durch innere Vorgänge, als durch äussere Gewaltthätigkeiten, z. B. Erschütterung, Stösse u. dgl. bewirkt werden, und da äusserliche Merkmale von letzteren oft gar nicht zurückbleiben, oder bald wieder verschwinden, so ist die wahre Todesursache oft sehr schwer zu ermitteln. So kann es verdächtig erschei-

nen, wenn neben den äusseren oder inneren Merkmalen des Stick- und Schlagflusses, z. B. rothangeschwollenes Gesicht, Blutabgang aus Mund und Ohr, strotzende Blutgefässe im Innern, Ergiessungen u. s. w. auch noch äussere, z. B. durch das Umfallen auf harte Körper, oder durch Eindrücke an dem geschwollenen Halse von dem arg anliegenden Halstuche, oder durch die Nägel des Sterbenden entstandene Verletzungen am Kopfe wahrzunehmen sind. Dessgleichen kann der Leichenzustand in den zu unterst liegenden Parthieen Blutanhäufungen hervorbringen, welche den Sugillationen ähneln, oder in den Lungen, wenn der Leichnam öfters gewendet wurde, eine Erstickung vorspiegeln, selbst Blutungen können folgen etc.

Durch die Beachtung nachfolgender Punkte wird der Gerichtsarzt werthvolle Andeutungen, nach Succow, für sein abzugebendes Urtheil erhalten:

1) Die krankhafte Veränderung selbst hat zuweilen etwas Bezeichnendes. Blutanhäufungen z. B. und Blutungen aus inneren Ursachen sind nicht selten von Krankheiten des Herzens und der grösseren Gefässe, auch von Erweiterung, geschlängeltem Verlaufe der kleineren begleitet. Gewaltsam erzeugte Blutanhäufungen sind dagegen oft mit äusseren Verletzungen verbunden u. s. w. Werden gar keine den Tod erklärenden Erscheinungen vorgefunden, so kann derselbe durch Erschütterung der Nervencentren, Krampf der Stimmritze, durch Congestionen, die nach dem Tode verschwanden, oder durch Apoplexia nervosa herbeigeführt sein.

2) Der Grad der Erscheinungen kann sowohl da Aufschluss geben, wo Complicationen vorhanden sind, als da, wo die einwirkende Ursache bekannt oder ersichtlich ist, und mit der Heftigkeit der Reaction verglichen werden kann.

3) Bestand und Dauer der krankhaften Veränderung dienen als wichtige Vergleichungsmittel, wenn der Zeitpunkt einer etwaigen gewaltsamen Einwirkung bekannt ist.

4) Der Ort, an welchem krankhafte Erscheinungen auftreten, ist durch die Wichtigkeit des betreffenden Organs und durch die Beziehung, welche er zu einer gewaltsamen Einwirkung haben kann, nicht ohne Wichtigkeit.

In erster Beziehung findet aber nur dann eine Vergleichung statt, wenn die Art der Einwirkung in verschiedenen Organen sich entsprach, deren grössere Wichtigkeit nach ihrer Bedeutung zum Leben, und beim Gefäss- und Nervensysteme nach ihrer Nähe an den Centren beurtheilt wird. In der anderen Beziehung ist zwar in der Regel der Ort der Einwirkung, sei es durch die Verletzung selbst, oder durch die Reaction, der am meisten betheiligte; doch finden unter mehrfachen Verhältnissen Ausnahmen statt.

5) Endlich wird nicht selten das Geschichtliche Aufschluss geben, indem, ohne dasselbe zu erkennen, das Urtheil oft da unbestimmt bleiben muss, wo der Leichenbefund nichts Charakteristisches darbietet. So entschied z. B. Fahrenhorst in einem Falle, wo die Leichenöffnung bloss nur Hyperämie des Gehirns zeigte, für Tod durch Ertrinken, weil, obschon Berauschung und Contusion des Kopfes vorausgegangen waren, der Verletzte in einen Brunnen gefallen war, dort noch gerufen hatte, aber todt aus dem Wasser gezogen wurde.

4.

Ist die Verletzung des Verstorbenen, falls sie als eine tödtliche im strafrechtlichen Sinne vom Gerichtsarzte erklärt wird:

a) schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder

b) nur wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit, oder

c) wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder aber

d) wegen zufälliger äusserer Umstände tödtlich geworden?

Es dürfte vielleicht manchem Gerichtsarzte auffallen, dass in dieser nach § 105 der Strafprocessordnung gestellten Frage die alten Tödtlichkeitsgrade *) wieder auftauchen, und von ihm bei der Erstattung seines Gutachtens neuerdings wieder berücksichtigt werden sollen, da sie doch im § 204 des Strafgesetzbuches zu Grabe getragen wurden.

Indess haben diese untergeordneten Fragen lediglich nur für den urtheilenden Richter einen Werth, weil er aus ihrer sachverständigen Beantwortung entweder auf den bösen Vorsatz, oder auf die Fahrlässigkeit des Thäters, mithin entweder auf eine vorsätzliche, oder nur auf eine fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung schliessen, und dann auf die in den §§ 211, 212, 213 und 228 des Strafgesetzbuches bezeichnete geringere Strafen erkennen kann. „Musste nämlich, heisst es im Commissionsberichte der zweiten Kammer hierüber, die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach eine tödtliche Verletzung verursachen, so musste derselbe mit grosser Wahrscheinlichkeit voraussehen, dass er hiedurch den Beschädigten tödten werde. Auch bei der eigenthümlichen, in die Augen fallenden Leibesbeschaffenheit des Verletzten konnte er mit Wahrscheinlichkeit den Erfolg seiner Handlung vermuthen. Anders verhält sich aber die Sache, wenn wegen eines besonderen, regelmässig nicht

*) Im § 72 des aufgehobenen Strafedicts wurden dreierlei Tödtlichkeitsgrade aufgestellt:

a. Allgemein tödtliche Verletzungen (L. absolute lethales), solche, welche die einzige und nothwendige Ursache des Todes in sich enthalten.

b. An sich tödtliche Verletzungen (L. per se lethales), solche, welche die einzige, aber nicht nothwendige Ursache des Todes in sich enthalten.

c. Zufällig tödtliche Verletzungen (L. per accidens lethales), solche, bei welchen der Zufall, der sie tödtlich machte, nicht mit unter die Umstände gehört, welche der Verbrecher durch seine That herbeiführte.

sichtbaren Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äusserer Umstände die Verletzung tödtich wurde. Hier muss der Tod als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung angesehen werden."

Ad a.

Die Verletzungen, welche schon ihrer allgemeinen Natur nach als tödtlich erklärt werden, gehören wohl unstreitig zur Klasse der allgemein, absolut, oder unbedingt tödtlichen Verletzungen, welche nämlich die einzige und nothwendige Ursache des Todes in sich enthalten, wesshalb hier der Gerichtsarzt nachweisen und wissenschaftlich begründen muss, ob die vorliegende Verletzung wirklich auch zu dieser Klasse gerechnet werden könne und müsse.

Ad b.

Die wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Beschädigten tödtlichen Verletzungen sind solche, welche nur bei einzelnen Individuen wegen unregelmässiger Körperbeschaffenheit (Abnormität der Bildung, ungewöhnliche und krankhafte Zustände der Organe, und organischen Theile, Krankheitsanlagen u. s. w.) tödtlich werden, und wurden von Ploucquet die individuell nothwendig tödtlichen genannt.*) In solchen Fällen

*) In diese Kategorie gehören die an sich nicht tödtlichen Verletzungen, welche aber die Veranlassung zum Tode unter Mitwirkung individueller Körperbeschaffenheit werden. Die Verletzung ist hier nur die entfernte Ursache, die nähere dagegen die krankhafte Individualität. Eine Verletzung z. B. der Lungen, welche allein den Tod nicht herbeiführen würde, kann bei einer vorhandenen inneren Krankheit den Zustand derselben so verschlimmern, dass der Ausgang tödtlich wird. Der Tod erfolgt aber hier nur mittelbar durch die Verletzung, indem die Krankheit, welche vor und bei der Verletzung schon vorhanden war, die nähere Veranlassung des tödtlichen Ausganges ist, weil ihr durch die Verletzung nur Vorschub zu ihrem

hat der Gerichtsarzt aus der Species facti und dem Leichenbefunde genau zu erheben und anzugeben, worin etwa die unregelmässige Beschaffenheit des Körpers des Verstorbenen bestand, und wie, und auf welche Weise die stattgehabte Verletzung desselben hiedurch einen tödtlichen Ausgang nehmen konnte und musste. Dass ein solcher Nachweis physiologisch und pathologisch gründlich geführt werden muss, versteht sich von selbst.

Ad c.

Zu den wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten tödtlich gewordenen Beschädigungen gehören z. B. Berauschung, heftige Gemüthsbewegung, stürmische Flucht des Verletzten nach dem Acte seiner Beschädigung, hilflose Lage, Alter, Geschlecht u. s. w. Namentlich ist der Einfluss heftiger Gemüthsaffecte excitirender wie deprimirender Art von ganz besonderer Erheblichkeit, schwer und nicht immer mit physischen Gründen nachzuweisen; ebenso höchst einflussreich sind Menstruation und Schwangerschaft. Solche und ähnliche besondere Umstände hat daher der Gerichtsarzt bei der Beantwortung vorliegender Frage aus den Acten sorgfältig zu erheben und hierauf ihren Einfluss auf die Verschlimmerung und den tödtlichen Ausgang des traumatischen Krankheitszustandes des Beschädigten wissenschaftlich zu beleuchten.

Ad d.

Ebenso muss bei der Beantwortung dieser Frage bei den wegen zufälliger äusserer Umstände tödtlich

---

Fortschritte geleistet wurde. Der vorhandene krankhafte Zustand kann als eine Accidens nicht betrachtet werden, denn er war zur Zeit der Verletzung schon vorhanden und ist eine Eigenthümlichkeit des Verletzten; die Verletzung an sich gedacht, hätte den Tod nicht herbeigeführt, war vielmehr nur eine Accidens zu der Krankheit, aber dessen ungeachtet eine der Todesursachen, weil ohne sie der Tod nicht erfolgt wäre.

gewordenen Verletzungen genau aus den Acten nachgewiesen werden, worin diese bei und nach der Verletzung bestanden, von welcher Art und Beschaffenheit sie waren, und auf welche Weise sie den tödtlichen Erfolg der Verletzung bedingen und beschleunigen konnten.

Zu diesen zufälligen äussern Umständen gehören aber vorzüglich:

1) Ort und Zeit einer Verletzung, zumal z. B. durch hilflose Lage, Erkältung *), Einwirkung starker Sonnenstrahlen u. s. w. sehr wichtige ursächliche Momente gesetzt werden, welche einen höchst ungünstigen Einfluss auf den Verlauf und Ausgang einer Verletzung ausüben.

2) Die Localität, wo der Verletzte liegt.

3) Klima, Jahreszeit, Witterungs-Constitution, Temperatur der Luft, schneller Wechsel derselben.

4) Epidemische Krankheiten, stationäre Krankheits-Constitution.

5) Transport eines Verletzten oder Kranken.

6) Diät und Lebensordnung.

7) Neue Verletzungen, körperliche oder psychische Störungen und Eindrücke, schädliche heilkünstlerische Behandlung u. s. w.

Hat nun der Gerichtsarzt diese Fragen wissenschaft-

---

*) Wenn z. B. Jemand an einem einsamen Orte bei grossem Kältegrade so verletzt wird, dass er dadurch unfähig gemacht ist, sich fortzubewegen, und er nun erfriert, so wird alsdann vom Gerichtsarzte eben sowohl bewiesen werden müssen, dass der Tod durch Erfrieren eintrat, als auch, dass die Wunde, welche nicht die alleinige Todesursache war, das Hinderniss abgab, sich von der Stelle zu bewegen. Oder wenn Jemand eine Verletzung eines mehr oder weniger oberflächlichen Gefässes erhielt, und er verblutet sich daran, so wird hauptsächlich der Verblutungstod nachzuweisen sein. Aus beiden Todesarten lässt sich aber der Schluss ziehen, dass rechtzeitige Hilfe den Tod abgewendet hätte.

lich und möglichst erschöpfend beantwortet, so folgt alsdann wieder das Resumé wie oben bei den Körperverletzungen als Schluss des Gutachtens.

III.

Bei der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

Nach § 243 des Strafgesetzbuches besteht das Verbrechen der Vergiftung darin, dass Jemand einem Anderen wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt ist, dass sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatze ihn zu tödten, oder an seiner Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat.

Im § 107 der Strafprocessordnung wird daher befohlen, dass, wenn sich ein Verdacht stattgehabter Vergiftung ergibt, Chemiker als Sachverständige bestellt werden müssen, welche unter Aufsicht und Mitwirkung der gerichtlichen Aerzte die nöthigen Untersuchungen vornehmen sollen. Hätten sie aber kein Gift gefunden, so müsse alsdann von den Chemikern und Gerichtsärzten gemeinschaftlich begutachtet werden, wie die Erscheinungen, welche auf eine stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien?

Für das gerichtsärztliche Gutachten ergeben sich nun hieraus folgende Fragen:

1.

Ist der Verstorbene vergiftet worden, und wie sind die auf Vergiftung hindeutende Erscheinungen zu erklären?

Vor Allem muss dem Gutachten eine möglichst vollständige Species facti vorangehen, worin namentlich eine

äusserst genaue Schilderung der Zufälle *) und des Verlaufs der durch das eingenommene Gift herbeigeführten Krankheit entweder bis zum Tode, oder bis zu der etwa wieder erfolgten Genesung des Vergifteten, ferner der Erfund des gerichtlichen Augenscheins und der Leichenöffnung, endlich das Hauptresultat der chemischen Analyse der an und in der Leiche und in deren Umgebung etwa aufgefundenen verdächtigen Substanzen oder Gifte enthalten ist.

Zu Chemikern, als mitwirkende Sachverständige, sollten nur anerkannt wissenschaftlich gebildete und erprobte Männer gewählt werden. Ich wenigstens würde mich in einer so höchst folgewichtigen Angelegenheit stets nur an den General-Apotheken-Visitator des Kreises wenden. —

*) Der Krankheitsverlauf mit seinen Symptomen, bemerkt Schürmayer sehr richtig, hat etwas Eigenthümliches und begründet den Verdacht der Vergiftung, wesshalb folgende Erscheinungen vorzugsweise beachtet werden müssen: Brennen im Schlunde beim Verschlingen einer muthmasslich verdächtigen Substanz, dem bald heftiger, brennender, reissender Schmerz im Magen folgt, der sich oft mit grosser Angst und Schauder verbindet. Hierauf Eckel, Würgen, Erbrechen, Blutbrechen, Magenkrämpfe, unsägliche Bauchschmerzen, ruhrartige Durchfälle, Zittern der Glieder, kalter Schweiss, kleiner, ungleicher, schneller Puls, Zuckungen, Convulsionen, Delirien, Ohnmachten, Bewusstlosigkeit. Ferner muss hierbei berücksichtigt werden, ob gleich im Aufange das Cerebalsystem ergriffen ist, ob ein der Trunkenheit ähnlicher Zustand, oder Unruhe, Wildheit, Wahnsinn, Tobsucht, Verdrehen der Augen, Doppelsehen, Trismus, Tetanus, Hydrophobie und andere Nervenzufälle sich einstellten, oder ob Betäubung, Sopor, ein der Apoplexie ähnlicher Zustand, beschwerliches, röchelndes Athmen, unwillkührliche Stuhlausleerungen, aufgetriebener und empfindlicher Unterleib, Blutharnen, kalte Extremitäten mit unfühlbarem Pulse, blasses, verfallenes, oder aufgetriebenes rothes Gesicht mit rothen Augen vorhanden sind; ob die Zufälle plötzlich begonnen haben und schnell in den Tod übergingen; ob sich dieselben schnell zu einer bedeutenden Höhe steigerten und anhaltend blieben; ob sie bei vorausgegangenem ungestörten Wohlsein plötzlich auf den Genuss von Speisen, Getränken, Arzneien folgten u. s. w.

Aus der sorgfältigen Angabe der sub- und objectiven Krankheits-Zufälle des Vergifteten, aus dem Verlaufe und Ausgange der Krankheit, aus dem Erfunde der Leichenöffnung und aus dem Hauptresultate der chemischen Analyse der verdächtigen, ausserhalb und in der Leiche aufgefundenen Stoffe wird sich alsdann der Ausspruch über stattgefundene Vergiftung ergeben. Denn nur die Uebereinstimmung aller Beweismittel, oder die überzeugende Darlegung, dass das Gegentheil nicht wohl denkbar oder nicht wahrscheinlich, dass nämlich eine andere directe Ursache des Todes nicht vorhanden ist, stellt die Beantwortung dieser Frage sicher.

2.

Welches Gift, oder welcher anderweitig giftartig wirkende Stoff, und in welcher Gabe wurde bei dem Vergifteten angewendet?

Die Beantwortung dieser Frage stützt sich lediglich auf das specielle Resultat der chemischen Analyse, welche desshalb auch hier wesentlich eingeflochten werden muss.

Hierauf folgt nun die Angabe der physiologisch-pathologischen Wirkung des durch die chemische Analyse aufgefundenen und wissenschaftlich nachgewiesenen Giftes oder giftartigen Stoffes auf den lebenden Organismus, wie sie von anerkannten Autoritäten bezeichnet wird, worauf sie mit den bei dem Vergifteten wahrgenommenen sub- und objectiven Krankheits-Erscheinungen und dem Resultate der Necroscopie verglichen wird, und hierauf nun der Ausspruch folgt, dass im vorliegenden Falle eine Vergiftung durch dieses oder jenes Gift, oder durch eine andere giftartig wirkende Substanz in der mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu bestimmenden einmaligen, oder öfters wiederholten Gabe stattgefunden und dadurch den Tod des Vergifteten, oder eine schwere oder gefährliche Krankheit, wenn er am Leben erhalten wor-

den sein sollte, zur Folge gehabt habe, wobei aber nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass, wie bei den tödtlichen Verletzungen die Heilbarkeit derselben den Begriff und beziehungsweise den Grund der Tödtlichkeit in concreto nicht ausschliesst, so gerade auch bei den Vergiftungen.

3.

Wenn die chemische Analyse kein Gift, oder keinen giftartig wirkenden Stoff entdecken konnte, folglich eine Vergiftung nicht nachweisbar ist, wie sind alsdann die Erscheinungen zu erklären, welche auf eine Vergiftung hindeuteten?

Ist der Kranke gestorben und eine gerichtliche Leichenöffnung vorgenommen worden, so werden die dem Tode desselben vorausgegangenen Zufälle wie der Leichenbefund, den Gerichtsarzt über die eigenthümliche Natur des Krankheitszustandes des Verblichenen aufklären und ihn somit in den Stand setzen, ein genügendes Urtheil über die scheinbare Vergiftung zu fällen.

Ist der Kranke dagegen am Leben erhalten worden, so muss alsdann die Eigenthümlichkeit der bei ihm wahrgenommenen Zufälle mit jenen Krankheitsformen sorgfältig verglichen und im Gutachten näher bezeichnet werden, welche ähnliche Zufälle wie bei Vergiftungen entfalten. In dieser Beziehung mögen folgende Krankheitszustände Anhaltspunkte zum Urtheile geben:

1) Krankheiten, welche einer Vergiftung durch betäubende Gifte in ihren Erscheinungen ähneln: der Gehirnschlag, der Blut- wie der Nervenschlag; — die Gehirnentzündung, und zwar sowohl die tobsüchtige oder eigentliche phrenitische Gehirnentzündung mit dem Charakter der Excitation, als die soporöse oder lethargische mit dem Charakter der Depression; die

Rückenmarksentzündung; der Starrkrampf, die idiopatische, acute Herzensentzündung; die falsche Lungenentzündung; der Stickfluss; die Trunkenheit oder Berauschung u. s. w.

2) Krankheiten, welche einer Vergiftung durch scharfe, corrodirende Gifte in ihren Erscheinungen ähnlich sind. Hieher gehören: die acute oder pflegmonöse Magen- und Darmentzündung; die acute Bauchfellentzündung; die spontane Magendurchlöcherung; die Magen- und Darmerweichung der Kinder; die Darmgicht oder das Kothbrechen; die Cholera oder der Brechdurchfall; die Ruhr; die Nierenentzündung; die zu starke Ueberladung des Magens u. s. w.

Die Würdigung dieser und ähnlicher Krankheitszustände wird den vorsichtig prüfenden Gerichtsarzt aus dem Labyrinthe verworrener Symptome zur klaren und richtigen Einsicht, wie zur Unterscheidung der scheinbaren von der wahren Vergiftung führen, und ihm zu einem genügenden Urtheile verhelfen, wobei er der Mahnung Devergies eingedenk bleibe, dass es thatsächlich Krankheiten gibt, welche einen Verdacht auf Vergiftung zu erregen im Stande sind; da aber eine jede Vergiftung nur durch die Gesammtheit sämmtlicher Vergiftungszufälle, sowie durch die pathologischen Veränderungen in der Leiche und durch die chemische Analyse des Giftstoffes constatirt werden könne; so werde der einsichtsvolle Gerichtsarzt sich wohl bei seinem Urtheile hüten, um durch einen Irrthum seiner Meinung nicht die Familie des Verstorbenen und sich selber zu blamiren.

Dessgleichen darf der Gerichtsarzt hiebei nicht ausser Acht lassen, dass die Symptome der Vergiftung, oder die angeblichen Nachwirkungen derselben auch auf bloser Simulation und Betrug beruhen können. Selbst nach dem Tode kann, in boshafter Absicht, eine Vergiftung dadurch simulirt werden, dass ätzende Stoffe in Pulverform oder Einspritzungen durch den Mund, After, u. s. w. beigebracht werden. Geschieht dieses sehr bald nach dem Ab-

sterben, so kann allerdings dadurch Entzündung, Zerstörung u. dgl. entstehen und um so mehr täuschen, wenn die Person vielleicht unter heftigen Zufällen starb; allein diese Spuren sind alsdann nur örtlich, durch eine scharfe Grenzlinie von dem Gesunden geschieden und das Gift findet sich in Menge vor; besonders erzeugen Sublimat und Arsenik eine lebhafte Röthung der Schleimhaut, während die Schwefel- und Salpetersäure keine andere Wirkungen, als ihre chemischen hervorbringen. Geschah aber die Beibringung des Giftes erst viele Stunden nach dem Tode, so ist nur die chemische Wirkung sichtbar ohne alle Zeichen vitaler Gegenwirkung.

Als Schluss des gerichtsärztlichen Gutachtens folgt dann wieder das Resumé.

IV.

Bei dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

Der § 251 des Strafgesetzbuches sagt: „Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äussere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung, oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkömmt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden."

Im § 253 des Strafgesetzbuches heisst es ferner: „Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind, nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer anderen Ursache, so tritt Gefängnissstrafe ein."

„Geschah endlich, heisst es im § 254 des Strafgesetzbuches, die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im § 251 bezeichneten Art durch einen Anderen ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermassen bestraft:

1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthause nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde;

2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist, oder wenn die Schwangere mit einem todten oder unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Misshandlung gestorben ist;

3) mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.“

Hiernach ergeben sich folgerichtig nachfolgende Fragen zur gerichtsärztlichen Beantwortung.

1.

Gehören die angewendeten Mittel zur Klasse der dynamischen oder mechanischen Abortivmittel, und waren sie wirklich auch geeignet, das Kind abzutreiben?

Hier kömmt es zunächst darauf an, ob die von der Angeschuldigten gebrauchten Mittel theilweis oder noch vollständig aufgefunden und in gerichtliche Verwahrung genommen wurden, in welchem Falle alsdann ihre pharmacodymanische oder mechanische Wirkung wissenschaftlich erklärt und der Ausspruch darauf gegründet wird, dass sie wirklich geeignet waren, oder nicht, einen Abortus zu bewirken, wobei das gerichtsärztliche Urtheil auch

noch durch anerkannte Autoritäten unterstützt werden kann.

Sind dagegen die angewendeten Mittel nicht aufgefunden, sondern etwa bloss nur nach ihrem provinziellen Namen bezeichnet worden, so muss alsdann vorerst eine möglichst genaue Beschreibung derselben gerichtlich erhoben werden, worauf der Gerichtsarzt ihre physiologisch-pathologische Wirkung deutet, und sich dabei ausspricht, ob sie zur Klasse der Abortivmittel gerechnet werden können, und auch geeignet waren, einen Abortus u. s. w. herbeizuführen.

2.

Haben die gebrauchten Mittel

a) entweder eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirkt, oder

b) die Niederkunft der Mutter mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen oder todten Kinde herbeigeführt, oder

c) ist das Kind nach seiner Geburt in Folge der angewendeten Mittel gestorben?

Ad a.

Bei der Beantwortung dieser Frage muss vom Gerichtsarzte zuerst nachgewiesen werden, dass die Angeschuldigte wirklich schwanger war, notorisch geboren habe, und der aufgefundene Fötus von ihr abstamme; denn nur dann kann der Beweis geführt werden, dass ein Abortus stattgefunden habe, wenn ein Fötus aufgefunden wurde, zumal sich dergleichen angeschuldigte Personen nur gar zu oft mit dem Abgange verhaltener Menstruen, Molen u. dgl. auszureden suchen. Selbst vorgefundene Häute, Gerinnsel, Blut, Molen u. s. w. können eine Fehlgeburt nicht beweisen, sondern höchstens nur Vermuthungen wecken. Ja sogar das Geständniss der Person selber,

schwanger gewesen zu sein und geboren zu haben, gibt keinen unumstösslichen Beweis dafür, weil Täuschungen in dieser Beziehung gar zu häufig möglich sind.

Dagegen wird die aufmerksame gerichtliche Besichtigung und genaue Untersuchung des Fötus, der Grad seiner Ausbildung und der in ihm schon mehr oder weniger vorgeschrittenen Fäulniss dem Gerichtsarzte die Beantwortung vorliegender Frage erleichtern.

Ad b.

Der Ausspruch über die durch die angewendeten Abortivmittel herbeigeführte Geburt mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder todten Kinde wird durch die Angabe des Gewichts- und Längeverhältnisses des Fötus am ehesten erleichtert werden, wozu zunächst folgende Verhältnisse als Anhaltspunkte dienen:

1) Im ersten Monate ist der Embryo gegen 3 Linien lang und 1 bis 3 Gran schwer; er stellt sich als eine gleichförmige, gräulich weisse, körnige, halbdurchsichtige, sulzige Masse dar; von einer Scheidung der einzelnen äussern Organe ist mit unbewaffnetem Auge noch nichts zu bemerken. *)

2) Im zweiten Monate beträgt die Länge 4 bis 10 Linien, am Ende der 8. Woche 10 bis 15 Linien, die Schwere beläuft sich bis zu einer Drachme und auch etwas darüber. Mund, Nase und Ohren sind in Gestalt von Gruben sichtbar, die Augen erscheinen als schwarze Punkte, die Gliedmassen als stumpfe Ansätze. Gegen das Ende dieses Monats fängt die Knochenbildung an.

3) Im dritten Monate ist die Länge 2 bis 3 Zoll, das Gewicht steigt bis zu einer Unze. Der Nabelstrang über-

---

*) Die kleinsten bis jetzt beobachteten menschlichen Eier, welche als normal betrachtet werden können, waren ungefähr 3 Wochen alt. Solche Eier messen mit dem Ueberzuge der Decidua etwa 7''', im blossen Chorion 5'''; der Embryo ist 2—3''' lang.

ragt die Länge des Embryo und fängt an, sich spiralförmig zu drehen. das Missverhältniss zwischen Kopf und Rumpf ist gross, der Geschlechtsunterschied tritt hervor, die Haut erscheint durchsichtig, sulzartig. Einige accessorische Organe, wie die Speicheldrüssen, das Pankreas, die Thymus, die Milz u. s. w. erscheinen.

4) Im vierten Monate ist der Fötus 4 bis 5 Zoll lang und gegen fünf Unzen schwer. Der Kopf ist zwar im Verhältnisse zum Körper noch etwas gross, jedoch das Ebenmaass im Körper ausgesprochener, die Haut ausgebildet; die Muskeln beginnen fibrinös und contractil zu werden, und die Nägel werden hornartig. Der Kopf bedeckt sich mit dünnen Flaumen, die Fontanellen und Suturen sind weit, das noch unentwickelte Gesicht wird länger, die inneren und äusseren Geschlechtstheile entwickeln sich vollständig.

5) Im fünften Monate beläuft sich die Länge auf 9 bis 12 Zoll das Gewicht auf 5 bis 9 Unzen. Das Ebenmaass der einzelnen Theile zu einander ist grösser, der Unterleib sehr breit, krötenartig aufgetrieben, das Gesicht affenartig, die Haut verliert ihre Durchsichtigkeit ganz und zeigt schon einzelne Spuren von Hautschmiere, die Wollhaare fangen an zu wachsen, die Nabelstranginsertion rückt immer weiter vom Schamberge weg.

6) Im sechsten Monate beträgt die Länge des Fötus 11 bis 14 Zoll, das Gewicht 1 $^1/_2$ bis 2 Pfund. Der Fötus schwimmt frei in der Amnionflüssigkeit, die Nägel, die Haare und die Haut sind bereits gut gebildet. Es erfolgen die ersten Bewegungen um diese Zeit; er kann lebend geboren werden, respiriren, wimmern, und sich selbst einige Zeit bewegen, geht jedoch meist nach einigen Minuten zu Grunde. Die Haut bedeckt sich ganz mit Wollhaaren, die Hautschmiere entsteht reichlicher, der Kopf ist noch unverhältmässig gross, die Knochen des Schädels grösten-theils verknöchert, Fontanellen und Suturen aber noch sehr weit, die Pupillarmembran besteht fort, der Hodensack ist leer, die Hoden nähern sich dem Leistenringe.

7) Im siebenden Monate ist der Fötus 14 bis 15 Zoll lang, und wiegt 1 bis 3 Pfund, er ist zu Ende desselben lebensfähig und kann jetzt geboren, erhalten werden. Die Haut ist roth und nebst dem Wollhaare mit einer dicken Schichte des Fruchtschleims (Veruix caseosa) überzogen. Die Haare werden in diesem Monate dünkler und länger, die runzliche Beschaffenheit der Haut verschwindet immer mehr mit der vermehrten Fettabsonderung, wobei die Formen des Körpers runder werden. Der Fötus nimmt wegen des beengten Raumes eine mehr zusammengebogene Stellung an.

Nach J. E. Cohen van Baren sind aber die Kennzeichen der Unreife, Unzeitigkeit und Nichtlebensfähigkeit der Früchte wesentlich folgende: Das noch vorhandene Sehehäutchen (membrana pupillaris) oder doch solche Rudimente desselben, dass die Pupille noch nicht völlig frei und rein, die Blendung noch nicht in einen Ring zusammengezogen erscheint; ferner die Wollhaare der noch nicht mit Fett unterpolsterten Haut; die noch nicht völlig erhärteten, das erste Fingerglied noch nicht völlig bedeckenden Nägel an den Händen und Füssen, und die im Bauche befindlichen oder dem Bauchringe nahe liegenden Hoden, und bei weiblichen Kindern, die blutrothen, lappigen Ohren und Lippen, und die hervorstehenden Nymphen.

Dagegen kann aber, wie schon bemerkt, in solchen Fällen kein Urtheil hierüber gefällt werden, wenn der Fötus z. B. bereits bei Seite geschafft ist, oder wenn das Ei zwar vorliegt, der Embryo selbst aber entweder durch Fäulniss so angegriffen, oder in der Bildung noch nicht so weit gediehen ist, um eine menschliche Frucht herauszufinden.*)

*) Zur richtigen medicinisch-gerichtlichen Beurtheilung fauler, oder zerstörter Kindesleichen und deren Gerippe findet der Gerichtsarzt vorzügliche Anleitung in den unten bei der Literatur angegebenen lehrreichen Schriften von Cohen van Ba-

Uebrigens darf der Gerichtsarzt bei der Beantwortung dieser Frage nicht ausser Acht lassen, dass eine Fehlgeburt gar oft auch zufällig, mithin ohne Schuld der Schwangeren, daher nicht immer durch bösen Vorsatz herbeigeführt erklärt werden kann, wozu folgende Momente erfahrungsmässig vorzüglich disponiren: sehr jugendliches oder sehr hohes Alter; reizbares Temperament; überaus zarte Constitution; reichlicher Genuss reizender Nahrungsmittel und Getränke; öfters überstandene Mutterblutflüsse; weisser Fluss; sehr reichliche Menstruation; Krämpfe verschiedener Art; schon einmal oder öfters erfolgter Abortus; ferner, wenn weiter nachgewiesen werden kann, dass der Abortus auf unvorhergesehene, heftige Gemüthsaffecte, oder auf den Gebrauch sonst unschädlicher Mittel, oder von einem geordneten Arzte selbst verordneter Arzneien eintrat, die aber vermöge einer Idiosynkrasie bei der Person ungewöhnlich heftig wirkten; ebenso wenn der Abortus während einer grösseren körperlichen Anstrengung vor sich ging, welche jedoch ihre Beschäftigung nothwendig mit sich brachte; wenn sich ferner Krankheiten der Gebärmutter, z. B. Zurückbeugung, Schieflage u. s. w. derselben nachweisen lassen. Reifliche Ueberlegung, genaues Studium jedes concreten Falles ist daher hiebei zur Vermeidung von Irrthümern ganz unerlässlich. Ebenso wird der Gerichtsarzt besondere Aufmerksamkeit auf das Benehmen der Angeschuldigten während der Schwangerschaft, der Geburt und ihres Verhörs, sowie auf ihren sonstigen moralischen Ruf verwenden müssen, wenn er die vorliegende Frage erschöpfend beantworten will.

---

ren, Mende und Orfila, besonders in folgenden interessanten Werken: Der Leichnam des Menschen in seinen physischen Verwandlungen etc. von Dr. E. W. Güntz, Leipzig 1827, 1. Theil, und Handbuch zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen menschlicher Leichname jeden Alters u. s. w. von Orfila und Lesuer, a. d. Französischen übersetzt von Dr. E. W. Güntz. Leipzig 1832 u. ff., II. Bd.

4

Ad c.

Weit schwieriger ist die Beantwortung der Frage: ob das Kind nach seiner Geburt in Folge der angewendeten Abortivmittel gestorben ist. Um hierin mit Sicherheit zu verfahren, ist es nöthig, dass sich der Gerichtsarzt zuerst darüber ausspreche, ob nicht der Tod des Kindes durch eigenthümliche Krankheitszustände desselben zufällig bedingt wurde, ob nicht z. B. am Kinde schon weit vorgeschrittene Krankheitsprocesse, z. B. Entzündungen u. s. w. bemerkt wurden, ob es lebensfähig war, ob es nach seiner Geburt geathmet hatte,*) ob es nicht solche Bildungsfehler an sich erkennen liess, welche die selbstständige Fortsetzung seines Lebens ausserhalb dem mütterlichen Schoosse hindern mussten; ob nicht im Vorgange der Geburt Momente nachgewiesen werden können, wodurch das Kind bei und nach seiner Geburt schnell sterben musste; ob nicht z. B. der Mutterkuchen auf dem Muttermunde aufsass, ob er nicht theilweise oder ganz losgetrennt oder gar zerrissen wurde; ob nicht durch Entzündung oder durch Cysten seine Structur verödet war, oder ob er durch Theilnahme an den Krankheiten der Gebärmutter oder durch ein schlecht beschaffenes, von der Mutter zugeleitetes Blut sich nicht in seiner Substanz Krankheitsprocesse bereits entwickelt haben, wodurch er zu seiner Function untauglich wurde; ob der Nabelstrang in den früheren Monaten nicht wahre Knoten gebildet haben, oder gar zu kurz gewesen sein sollte, wodurch mancherlei Nachtheile für die Frucht entstehen können, obwohl die Erfahrung lehrt, dass eine sehr lange und sehr kurze, eine

*) Das Athmen wird sich aber bei Kindern, die nach der Geburt gestorben sind, trotzdem nicht nachweisen lassen, wenn sie scheintodt oder in unzerrissenen Eihäuten zur Welt kommen, oder wenn der Luftzutritt durch das Bedecken von Mund und Nase durch die Fruchthäute oder andere Dinge, oder durch das Ankleben der Zunge am Gaumen, oder durch fremde Körper in den Athmungsorganen abgesperrt worden ist.

sehr dicke und dünne, eine um den Leib und den Hals geschlungene, mit falschen Knoten vielfach versehene Nabelschnur in der Regel wenig oder gar keinen Einfluss auf das Gedeihen des Kindes, mithin um so weniger auf dessen Absterben ausübt, wie denn auch sehr dicke und sehr dünne Eihäute zum günstigen oder ungünstigen Ausgange beitragen können; ferner, ob nicht in der Mutter selbst die Ursachen des Todes des Kindes vor seiner Geburt lagen, z. B. ob sie nicht von Entzündungen, Typhus, hartnäckigem Wechselfieber, Blutflusse, örtlichen Leiden der Gebärmutter und der Eierstöcke befallen war; ob nicht solche äussere Potenzen auf die Mutter eingewirkt haben, welche den Tod des Kindes zu bewirken vermochten, z. B. Gemüthtsaffecte, heftige Ausbrüche des Zorns, Schreck, tiefer Gram, anhaltender Kummer, Eifersucht u. s. w. oder solche Einflüsse, welche eine heftige Erschütterung des Körpers verursachten, z. B. starkes Springen, wüthendes Tanzen, oder grosse Erregung des Gefässsystems durch den Missbrauch geistiger Getränke, übermässige körperliche Anstrengung, oder Mangel an Nahrungssäften, entweder durch vorsätzliche Abschneidung der Nahrungszufuhr, oder durch sehr häufige Ausleerungen, z. B. durch Diarrhöen, Aderlässe, Schröpfen u. s. w. bedingt, oder durch mechanische, den Unterleib der Mutter betroffene Schädlichkeiten u. s. w.; endlich ob nicht im Vorgange der Geburt selber die Todesursache des Kindes gegründet ist, was eine genaue Kenntniss des Geburtsvorganges im Allgemeinen, besonders aber im vorliegenden Falle, wie der Beschaffenheit des Beckens der Schwangeren voraussetzt, wesshalb sich der Gerichtsarzt vorher darüber die nöthige Gewissheit verschaffen muss, ob die Geburt leicht oder schwer war, wie lange sie gedauert, wie die Wehen beschaffen waren, in welcher Stellung, und wo sich die Mutter befand, ob der Kopf oder Steiss vorauskam, ob sie nicht selbst am Kopfe oder am Rumpfe des Kindes gezogen habe, ob der Nabelstrang nicht vor-

gefallen oder gar zerrissen war, ob viel Blut abgegangen, ob die Nachgeburt bald oder erst später dem Kinde gefolgt sei, welche physischen und psychischen Zustände bei ihr eingetreten sind u. s. w.

Bei allen diesen verschiedenartigen Verhältnissen und Umständen, welche den Tod des Kindes zufällig, folglich ohne Schuld seiner Mutter, veranlassen und begünstigen können, handelt es sich hauptsächlich um die Ausmittlung des ursächlichen Zusammenhanges; denn es kann gleichwohl ein schädlicher Einfluss auf die Mutter stattgefunden haben, und dennoch ohne Nachtheil von ihr ertragen worden sein, oder schädlich auf ihre Frucht eingewirkt zu haben.*) Desshalb erwäge der Gerichtsarzt genau die Art und den Grad der stattgehabten Einwirkung, die Erscheinungen, welche gewöhnlich nach dem Absterben der Frucht im Uterus der Mutter sich einzustellen pflegen, die Angabe des Zeitverhältnisses, ob namentlich zwischen der Einwirkung und den vorgeblich aufgetretenen Symptomen kein Widerspruch besteht, auf die übrigen, das Ausstossen der Frucht betreffenden Verhältnisse u. s. w.

Erst dann, wenn die seither bezeichneten Momente nicht als die Ursache des erfolgten Todes des Kindes geltend gemacht werden können, werden folgende Umstände oft die nöthigen Anhaltspunkte zum gerichtsärztlichen Urtheile für den durch die angewendeten Abortivmittel bewirkten Tod des Kindes nach seiner Geburt gewähren: plötzlich aufgetretene, heftige Krankheit bei der angeschuldigten Person, welche sich durch besonders auffallende Erscheinungen, z. B. durch Cholera ähnliche Zufälle, Unterleibsentzündung, gefährlichen Mutterblutfluss u. s. w. aus-

*) So berichtet Moriceaux, dass eine schwangere Frau bei einer Feuersbrunst vom zweiten Stockwerke des Hauses herabsprang, ohne dass eine Trennung des Zusammenhanges zwischen Mutter und Frucht stattgefunden, oder sie sonst einen Schaden erlitten hätte.

zeichnete; ferner: Verletzungen an den äusseren und inneren Genitalien derselben wie am Ei oder am Kinde selber,*) welche seinen schnellen Tod zu veranlassen im Stande waren, wobei der Gerichtsarzt nicht übersehen möge, dass bei langsam und anhaltend einwirkenden Schädlichkeiten gewöhnlich früher und mehr die Mutter, bei sehr heftigen und schnell wirkenden dagegen mehr die Frucht ergriffen wird, und ebenso, dass Beide in gleichem Grade getroffen werden, wenn äusserst heftige Einflüsse einwirken, endlich, dass selbst todte Mütter wegen der lange zurückbleibenden Contractilität der Gebärmutter schwach lebende oder scheintodte Kinder geboren haben.

3.

Haben die ohne Wissen oder Willen der Schwangeren angewendeten Abortivmittel

entweder

a) den Tod der Schwangeren,

oder

b) einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers derselben zugefügt, oder sie in Lebensgefahr versetzt?

Die Beantwortung dieser Fragen geschieht ganz nach den oben bei den Körperverletzungen und der Tödtung gegebenen Andeutungen, wobei hier bloss noch die individuellen Verhältnisse des concreten Falles berücksichtigt werden müssen.

Den Schluss des Gutachtens bildet auch hier, wie überall, das Resumé.

---

*) Parent Duchatelet bemerkt, dass sein Freund Velpeau, welcher die grösste Sammlung von Embryonen besitze, die vielleicht existire, fünf Embryonen von Lustdirnen besitze, von welchen drei Spuren eines durchbohrenden Instruments zeigten, welches ihnen den Tod zuzog, und 3 bis 4 Monate alt wären.

V.

Bei Kindsmord.

Ueber den Kindsmord bestehen jetzt folgende gesetzliche Bestimmungen:

§ 215 des Strafgesetzbuches: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluss zur Tödtung vor der Entbindung gefasst wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefasst wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden."

§ 216 des Strafgesetzbuches: „Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf der vier und zwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, dass der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte."

§ 218 des Strafgesetzbuches: „Hatte sich eine ausserehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, dass hiedurch, in Folge der Hilflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benützen, so wird sie folgendermassen bestraft:

1) mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige Umstände abgewendet wurde;

2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum

Vorsatze zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen ist."

§ 219 des Strafgesetzbuches: „Ergibt sich, dass das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Missbildung das Leben ausser dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§ 215, 216 und 217 Kreisgefängniss- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des § 218 Nr. 2 Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten."

§ 220 des Strafgesetzbuches: „Hatte sich die aussereheIich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§ 218) in die Lage versezt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, in so fern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

§ 221 des Strafgesetzbuches: „Hat eine aussereheliche Mutter vorsätzlich hilflos geboren, und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder lebensfähig oder todt geboren, oder, in sofern es gelebt hat, und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen ist, oder nicht, mit Gefängniss bestraft."

Hiernach ergeben sich nun folgende Fragen zur gerichtsärztlichen Beantwortung:

1.

Wie alt war das Kind, oder, war es noch nicht älter als vier und zwanzig Stunden?

Nach vorausgeschickter Species facti, worin namentlich die Personalverhältnisse der Angeschuldigten und die

wichtigsten Depositionen aus ihren Verhören in chronologischer Ordnung, ferner das Resultat des gerichtlichen Augenscheins und der Leichenöffnung des Kindes möglichst vollständig angegeben sind, schreitet der Gerichtsarzt alsdann zur Beantwortung vorliegender Frage.

Die gesetzliche Bestimmung aber, dass ein Kindsmord vorliegt, wenn das uneheliche Kind entweder während der Geburt, oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich getödtet wird, fordert den Gerichtsarzt auf, in seinem Gutachten das Kindesalter möglichst genau nachzuweisen und bestimmt und namentlich anzugeben, dass es nicht älter als 24 Stunden, dass es somit noch ein neugebornes war. Obgleich es nun den Gerichtsärzten bisher noch nicht gelang, ein den Anforderungen des Criminalrechts vollkommen entsprechendes Kriterium des Neugeborenseins zu geben, so mögen doch nachbenannte, anerkannte objective Merkmale desselben als Anhaltpunkte dienen:

1) Mende bezeichnet solche Kinder als neugeborne, die eben zur Welt gekommen sind, bereits geathmet haben und noch die Merkmale des Zusammenhanges mit der Mutter an sich tragen. Diese Merkmale gibt der Nabel, an welchem der Nabelstrang entweder noch ganz mit dem Mutterkuchen befestigt ist, oder an welchem noch ein Ueberrest desselben, der von verschiedener Länge sein kann, befindlich, oder der wenigstens noch von dem Abfallen des Nabelstranges wund, und noch nicht vollkommen geheilt ist. — Nach Orfila's und Billiard's Untersuchungen erfolgt aber das Abfallen der Nabelschnur und die Schliessung des Nabelrings meist vom 3. bis 5. Tage nach der Geburt, nach Olivier erst zwischen dem 4. und 8. Tage.

2) Niemann hält ebenfalls ein Kind so lange für ein neugebornes, so lange der Nabelstrang noch nicht abgefallen, oder der Nabel noch nicht vernarbt ist.

3) Froriep will ein Kind so lange für ein neugebornes angesehen wissen, als dasselbe nicht von den ihm von der Geburt her anhängenden Feuchtigkeiten gereinigt ist.

4) Hergt endlich erklärt ein Kind so lange für ein neugebornes, so lange es noch keine Nahrung von der Mutter erhalten hat, dagegen aber sobald dieses geschehen, ein solches Kind nicht mehr ein neugebornes im criminalrechtlichen Sinne bezeichnet werden könne.

Nach vollendeter Geburt nämlich, erläutert hierüber mein Freund Hergt, folgt ein Zeitraum, welcher dem Uebergange von dem abhängigen Uterinleben zu dem selbstständigen des Kindes angehört; dieser Lebensabschnitt ist es, welcher sich als den des Neugeborenseins durch bestimmte, nothwendige physiologische Verrichtungen zu erkennen gibt. Die erste organische Verrichtung, durch welche, nachdem das Kind seinen bisherigen Aufenthalt in der Mutter Schooss verlassen hat, das selbstständige Leben eingeleitet wird, ist die der Lungen; die nächste Folge des begonnenen Athmungsprocesses einerseits, und andererseits der gänzlichen Trennung des Kindes von dem Boden, auf welchem es als Fötus, einem Parasiten ähnlich, im mütterlichen Organismus wurzelte, — ist die Aenderung im Blutkreislaufe, es eröffnet sich der sogenannte kleine Kreislauf, — anstatt, wie seither, nach der Placenta, zieht nun die Bahn des Blutes nach den Lungen, um hier im Contacte mit der atmosphärischen Luft das papulum vitae zu empfangen, wie ihm vorher solches aus dem mütterlichen Vorrathe mitgetheilt wurde.

Hiermit ist ein fernerer Schritt zum selbstständigen Leben gethan, mit ihm hört aber auch die Ernährung des kindlichen Organismus, wie sie seither bestanden, auf, und es müsste das kaum begonnene Leben ohne anderweitige Ernährung schnell wieder zu Grunde gehen. Diese also, nämlich die Ernährung durch Aufnahme von Nahrung in den Magen, — zum selbstständigen Leben so

nothwendig als das Athmen und der veränderte Blutlauf, — ist gänzlich der wirkliche Anfang einer selbstständigen Existenz und der Garantie seines Fortbestehens, mit ihrem Beginne muss der Zustand des Neugeborenseins, als Uebergangsperiode, beendigt angesehen werden.

Soll daher die vorliegende Erage mit einiger Sicherheit beantwortet werden, so muss dabei theils auf die Beschaffenheit der Haut des Kindes, ob sie etwa noch mit dem käseartigen Ueberzuge (Vernix caseosa) mehr oder weniger noch bedeckt und von Blute noch verunreinigt ist, theils auf den frischen Zustand des Nabels, und theils auf den Magen besondere Rücksicht genommen werden, ob in diesem etwa schon Milch oder andere Nahrungsmittel enthalten sind.

Ist dagegen aber das Kind schon ganz gereinigt, finden sich Milch oder andere Nahrungsmittel in seinem Magen vor, ist die Nabelschnur braun, welk, halbdurchsichtig und eingetrocknet, ist die Farbe der Haut nicht mehr so dunkel sondern mehr gelblich, ist der Kopf runder und die Kopfgeschwulst fast verschwunden, sind die Excremente des Kindes nicht mehr so dunkel, sondern gelblicher, befindet sich um den Nabelring ein röthlicher Kreis, und sind die Blutgefässe des Nabelstranges verengt oder bereits geschlossen, dann darf angenommen werden, dass das Kind zuverlässig älter als 24 Stunden ist, folglich als kein neugebornes Kind mehr bezeichnet werden kann.

2.

War das Kind reif, gliedmässig, ausgetragen, oder war es eine unreife, oder vorzeitige Leibesfrucht?

Hier müssen aus dem gerichtlichen Augenscheins-Protokolle jene Merkmale besonders hervorgehoben werden, welche zur Begründung des Ausspruches dienen können, dass das Kind entweder reif, gliedmässig und ausgetragen,

oder aber, dass es unreif oder eine vorzeitige Leibesfrucht war.

Zu den vorzüglichsten Kennzeichen eines reifen, gliedmässigen, ausgetragenen Kindes werden namentlich folgende gerechnet:

1) Die Länge des Kindes beträgt 18 bis 22 Zoll; das Maas getheilt, fällt ein Zoll oberhalb des Nabels.

Casper bemerkt, dass das Maass der Leiche in allen Fruchtaltern bis zum Zeitigungstermin sich viel constanter zeige, als das Gewicht, das von der Constitution, dem resp. Verwesungsgrade u. s. w. zu sehr abhänge, um nicht bedeutende Abweichungen im Einzelnen von der allgemeinen Norm zu geben. Man könne desshalb nach dem Maasse mit weit mehr Sicherheit, als nach dem Gewichte, das Alter einer Frucht, also auch ihre Reife oder Unreife, beurtheilen.*)

2) Das Gewicht beträgt 6 bis 7 Pfund und darüber.

„Höchst verschieden, sagt Scanzoni, werden die Gewichtsverhältnisse von den verschiedenen Geburtshelfern angegeben; wir haben uns jedoch bei mehr als 6000 von uns beobachteten Geburten die Ueberzeugung verschafft, dass reife Früchte unter 4 und über 10 Pfund zu den grössten Seltenheiten gehören; als Durchschnittszahl für beide Geschlechter lassen sich etwa 6 Pfund 28 Loth, und für die Knaben 7 Pfund 2 bis 3 Loth, für die Mädchen 6 Pfund 20 Loth (österreichisches Gewicht) annehmen, wobei zu bemerken kommt, dass Mädchen viel häufiger als Knaben weniger als 7 Pfund wiegen. Chaussier will unter 1601 lebenden Neugebornen 3 von 2 Pfd. und 31 von 3 Pfd. gefunden haben; indess ist es höchst unwahrscheinlich, dass diese Früchte, wie er versichert, ausgetragene waren. Andererseits sah Lachapelle ein neu-

---

*) Nach den genauen Untersuchungen von Elsässer, Devergie, Moreau und Chaussier beträgt die mittlere Länge des reifen Fötus 16 bis 18 Zoll.

gebornes Kind von 12 Pfund, Baudeloque eines von 13, Merriman eines von 14 Pfund. Die hohe Glaubwürdigkeit dieser Berichterstatter lässt die angegebenen Ziffern als wahr annehmen; übertrieben ist aber zweifelsohne Owens Angabe, welcher ein todtgebornes Kind von 34 Pfund 24 Loth (englisches Gewicht) gesehen haben will."

3) Alle Theile unter einander sind ebenmässig und normal gebildet, der Kopf hat das gehörige Verhältniss zum Rumpfe und dieser zu den Gliedmassen, welche deutlich eingekerbt sind.

4) Der ganze Körper ist grossentheils gut genährt, die Haut weissröthlich, gespannt, von Fett gehörig ausgepolstert.

5) Das Gesicht ist voll, das Aussehen freundlich.

6) Die Augenbrauen und Wimpern sind ziemlich ausgebildet, dessgleichen die Nasen- und Ohrknorpel, die Nägel an den Fingern fest, über die Fingerspitzen hervorragend, obwohl die an den Zehen oft noch ganz dünn und häutig sind.

7) Die vordere Fontanelle ist bis zur Grösse einer Erbse offen, mit der Spitze des Zeigefingers leicht zu bedecken, die Seitenfontanellen dagegen bereits geschlossen.

8) Das Kopfhaar ist dicht, stark, $^1/_2$ bis 1 Zoll lang.

9) Bei Knaben sind entweder beide Hoden im Hodensacke, oder wenigstens der rechte, während der linke noch im Leistenkanale zu entdecken ist, und bei Mädchen die Nymphen über die grossen Schamlippen nicht mehr hervorragend.

10) Reife Kinder kommen überdiess und in der Regel nicht in unzerrissenen Eihäuten auf die Welt.

11) Der Mutterkuchen trennt sich leicht und ohne grossen Blutfluss von der Gebärmutter, wenn er nicht krankhaft verändert ist.

12) Die Nabelschnur ist dick und saftig und fällt schon am 4. oder 5. Tage ab.

13) Das Athmen beginnt kräftig und hält ununterbrochen an.

14) Das Saugen und Schlingen geht mit Leichtigkeit vor sich.

15) Der Harn und das dunkelgrüne Kindspech werden bald nach der Geburt entleert.

16) Die Bewegungen des Kindes sind stark und lebhaft, es schreit heftig und schläft nicht ununterbrochen fort.

In der jüngsten Zeit wurde von Dr. Mildner*) auf die Benützung des Knochenkerns in der unteren Epiphyse des Schenkelbeins nach den Erfahrungen von Olliver und Rognetta als eine der werthvollsten Erscheinungen für den Gerichtsarzt aufmerksam gemacht, welcher als eines der sichersten Zeichen der Reife und Zeitigkeit eines Kindes bezeichnet wird. „Ein Abortus, sagt er, zeigt bei der Obduction ebensowenig den Knochenkern, wie ein frühreifer Fötus, der noch nicht 10 Monate alt geworden ist. Bei einer zehnmonatlichen Frucht aber ist der Knochenkern bereits mit unbewaffnetem Auge wahrnehmbar; er hat bei einem gut genährten, in der Ausbildung nicht zurückgebliebenem Fötus im Anfange dieses Monats die Grösse eines Mohnkorns oder Fliegenkopfs und zu Ende desselben die einer Erbse oder Linse. Ein vollkommen ausgetragenes, lebensfähiges und gut genährtes Kind hat ferner einen Knochenkern, der 2 bis 2½ Linie im Durchmesser beträgt, die Grösse desselben nimmt aber immer zu, je länger ein Kind nach der Geburt fortgelebt hat.“

„Einen noch grösseren Werth für den Gerishtsarzt hat die Kenntniss des Knochenpunktes in jenen Fällen, wo die Kindesleiche zerstückelt, zermalmt, zerrissen, durch Thiere angefressen, oder durch ätzende Substanzen, durch Feuer und Fäulniss etc. zerstört wurde. Es werden ihm

---

*) Prager Vierteljahrsschrift, 1850, H. 4., p. 39 u. ff.

dann nur Leichentheile zur Beurtheilung übergeben, und doch wird er sehr häufig im Stande sein, selbst in Ermanglung aller übrigen Merkmale aus dem Knochenpunkte allein mehrere jener Fragen zu beantworten, welche die Gerichte gewöhnlich stellen. Setzen wir den Fall, es käme der Schenkelknochen allein zur Untersuchung, so wird der Gerichtsarzt bei dem Nichtvorhandensein des Knochenpunktes in der unteren Epiphyse des Schenkelbeins noch behaupten können, das Kind sei unreif, oder frühreif zur Welt gekommen. Ist der ganze Schenkelknochen vorhanden, so zeigen die übrigen Dimensionen desselben dem Gerichtsarzte augenblicklich an, ob er einen Abortus oder einen frühreifen Fötus vor sich habe. Ist der Knochenkern aber schon in der Grösse eines Hanfkorns, einer Erbse oder Linse bemerkbar, so ist es zwar wahrscheinlich, dass die Frucht im letzten Schwangerschaftsmonate geboren wurde, doch lässt sich die Behauptung mit Gewissheit nicht aufstellen, weil das Kind vor dem zehnten Schwangerschaftsmonate zur Welt gekommen sein konnte, dann aber so lange gelebt hat, bis der Knochenkern die gefundene Grösse erreicht hat. Dasselbe ist der Fall, wenn der Knochenkern bereits 2, selbst 3 Linien im Durchmesser hat. Hier lässt sich die vollkommene Reife, sowie das Leben nach der Geburt nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten; doch sind die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, dass die Frucht entweder vollkommen reif und lebend zur Welt gekommen sei, wo dann das Leben nach der Geburt nur kurze Zeit gedauert hat, oder dass die Frucht frühreif geboren wurde, dann aber noch einige Wochen nach der Geburt gelebt hat, oder (der seltenste Fall), dass das Kind eine todtgeborne Spätgeburt sei. — Dagegen kann unter allen Verhältnissen das vorhandene Leben des Kindes nach der Geburt behauptet werden, wenn der Knochenkern über 3 Linien im Durchmesser hat. Unter allen diesen Verhältnissen geben die Dimensionen des Schenkel-

beins nur die Bestätigung für die eben erwähnten Behauptungen."

„Anders verhält es sich aber, wenn noch Reste von Weichtheilen, insbesondere von den Hautdecken am Schenkelknochen zurückgeblieben sind. Die Untersuchung derselben lehrt den Gerichtsarzt, ob Wollhaare oder Reste der käsigen Schmiere vorhanden sind. Durch die Anwesenheit derselben wird nicht nur der neugeborne Zustand des Kindes bewiesen, sondern man erlangt dadurch das beste controlirende Kennzeichen für die Knochenmasse in der unteren Epiphyse des Schenkelbeins. Man kann dann nach der Grösse des Knochenkerns mit Sicherheit beweisen, ob das Kind frühreif, ob es in dem zehnten Schwangerschaftsmonate, ob es ganz ausgetragen, endlich ob es lebend zur Welt gekommen sei und einige Tage nach der Geburt gelebt habe." *)

Diese hier mitgetheilten Kennzeichen werden den Gerichtsarzt wohl in den Stand setzen, ein Urtheil über die Reife, Zeitigkeit Gliedmässigkeit und über das Ausgetragensein des Kindes zu fällen. Fehlen dagegen diese Merkmale, so werden alsdann jene, oben bei der Frage 2 bei dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe über die Länge und Gewichtsverhältnisse des Fötus angegebenen die nöthigen Anhaltspunkte für den gerichtsärztlichen Ausspruch über eine unreife oder vorzeitige Leibesfrucht gewähren.

---

*) Dr. Mildner gibt folgende Anleitung, wie man den Knochenkern aufsuchen müsse, ohne die Leiche bedeutend zu verunstalten: „Nachdem man den Unterschenkel wie zu einer Enucleation aus dem Kniegelenke gebeugt hat, sagt er, öffnet man durch einen horizontalen, von rechts nach links geführten Schnitt das Gelenk so weit, dass die ganze Epiphyse leicht nach vornen luxirt werden kann. Dadurch kommt der ganze Knorpel zum Vorschein. Diesen schneidet man quer in der Mitte durch, worauf die Spuren des Knochenkerns gewöhnlich schon sichtbar werden. Ist dieses nicht der Fall, so trägt man dünne Schichten nach oben zu ab, bis man sich von dem Vorhandensein und der Grösse desselben überzeugt hat."

3.

War das Kind lebensfähig, eine lebensfähige Frühgeburt, oder ein nicht lebensfähiger Abortus?

Nach § 219 des Strafgesetzbuches tritt eine bedeutend geringere Strafe ein, wenn es sich ergibt, dass das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Missbildung das Leben ausser dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, wesshalb dieser Fall ein Kindsmord von verminderter Strafbarkeit oder von geringerer Art genannt werden könnte.

Bei der Beantwortung dieser Frage werden die vorhin genannten Kennzeichen der Reife und Gliedmässigkeit, oder jene des Gegentheils des Kindes den Ausspruch dem Gerichtsarzte erleichtern.

Lebensfähig ist indess jedes Kind, welches bei seiner Geburt die hinlängliche Ausbildung der zum Leben nöthigen Organe besitzt, um es völlig unabhängig von der Mutter fortsetzen zu können; nicht lebensfähig dagegen, wenn hievon das Gegentheil stattfindet, sei es, dass der Termin der Schwangerschaft noch nicht so weit vorgerückt ist, als nöthig ist, dass die zum Leben erforderlichen Organe ihre ihnen von der Natur angewiesenen Verrichtungen zu erfüllen im Stande sind, oder weil ihnen die für das Leben nothwendigen Organe fehlen oder krankhaft beschaffen sind. So kann z. B. an die Fortdauer des Kindeslebens nicht gedacht werden, wenn ein Acephalus*)

---

*) Acephali und Paracephali leben nicht, und ebenso wenig leben kopflose oder nur mit einem Kopfrudiment versehene Missgeburten. Dagegen können die Aprosopi, bei denen das Gesicht mangelt, und die Hemicephali, die hirnlosen Missgeburten, die oft wohlgenährt, oder auch ganz behaart sind, Stunden, selbst 6 und 15 Tage lang leben. Ein Kopf auf dem anderen lebte zwei Jahre. (Meckel's pathol. Anatomie I. 240 und II. 2. 58).

Die Lebensfähigkeit solcher Missgeburten muss oft noch dadurch geringer erscheinen, als unregelmässige Früchte leicht abortirt

geboren wird, wenn Gehirn, Gesicht, Schlund, Magen, Leber, Herz, Lungen fehlen, wenn eine, in der Regel mit anderen Bildungsfehlern vergesellschaftete Ectopia cordis vorhanden ist, wenn die Speiseröhre und der Magen obliterirt sind, der Darmkanal so hoch unwegsam gefunden wird, dass die Function durch keine Operation hergestellt werden kann, wenn die Eingeweide des Kopfes, der Brust und des Unterleibes bloss liegen, wobei das Leben wenigstens nicht auf die Dauer bestehen kann u. s. w.

Nach dem fast einstimmigen Urtheile der Gerichtsärzte und Geburtshelfer, mit Ausnahme von Nägele*) und Scanzoni**) wird angenommen, dass ein erst im achten Monate geborenes Kind im Stande sei, sein Leben ausserhalb dem mütterlichen Schoosse selbsständig fortzusetzen, und dass es nur unter höchst günstigen Umständen möglich werde, ein im siebenten Monate geborenes vielleicht zu erhalten.

---

werden. Bei Zwillingen wird das regelmässige Kind jedoch gewöhnlich vor dem unregelmässigen geboren. (Meckel's gerichtl. Medicin § 246.)

Die äussere Form hat dagegen weniger Einfluss auf die Lebensfähigkeit. So leben z. B. Doppelmissgeburten mit einem Kopfe, sowie einfache mit unvollkommenem Doppelkopf nicht, wohl aber, wenn gleich selten, einfache mit zwei vollkommenen Köpfen, oder mit zwei obern Körperhälften, vollkommene Doppelmissgeburten, oder solche, die an der Brust verbunden sind, oder wo aus einem vollkommenen Körper ein unvollkommener gewachsen war, lebten 22 und 23 Jahre. (Meckel's gerichtl. Medicin § 248.)

*) Nägele sagt: „Nach vollendetem sechsten Monate, nämlich nach der 26. Woche, hat die Frucht, obgleich zu ihrer Reife natürlich noch viel fehlt, eine solche Ausbildung und Stärke, dass sie bei sorgfältiger Wartung und Pflege, nach der Geburt fortleben kann, und darum wird sie von dem oben genannten Zeitpunkte an lebensfähig genannt. Sie ist gegen 14 Zoll lang und wiegt 2½ bis 3 Pfund.

**) Scanzoni spricht sich hierüber also aus: „Im siebenten Monate ist der Fötus 14 bis 15 Zoll lang, und wiegt 2 bis 3 Pfd.; er ist lebensfähig und kann jetzt geboren, erhalten werden."

5

Hiebei vergesse aber der Gerichtsarzt nicht die merkwürdigen Ausnahmen von der Regel. So erzählen z. B. Cardannus, Diemerbroeck, Fortunatus Fidelis, Licetus, Schenk u. A. mehrere Fälle, dass Kinder von 5 und 6 Monaten geboren worden wären, welche das Mannesalter erreicht hätten.

So berichtet Rodmann von einem Kinde, welches in der 19. Woche geboren und bei ungemein grosser Pflege am Leben erhalten wurde, wie auch nach Rüttel sechsmonatliche Zwillinge zu kräftigen Knaben herangewachsen sein sollen.

Dessgleichen haben Belloc, Bucholz, Maggries, Brouzet und d'Outrepont in neuerer Zeit Fälle mitgetheilt, aus welchen hervorgeht, dass sich über den Zeitpunkt der Schwangerschaft, wo die Lebensfähigkeit der Frucht anfängt, keine medicinische Gewissheit geben lässt. Im d'Outrepont'schen Falle war 25 Wochen nach der letzten Erscheinung der Menses, die zehn Tage nach dem ersten Beischlafe zum letztenmale eintraten, ein 1 ½ Pfund schweres, 13 ½ Zoll langes Kind geboren, das alle Zeichen der frühreifen Geburt an sich hatte, selbst die Membrana pupillaris war noch zu erkennen. Bei einer höchst sorgfältigen Behandlung verlor sich nach 4 Wochen die Lanugo, 13 Wochen nach der Geburt war das Kind kaum 1 ¾ Zoll gewachsen, obgleich es an Dicke zugenommen hatte, dann aber schien es auf einmal zum neuen Leben zu erwachen, und 14 Monate nach seiner Geburt hatte es die Länge eines ausgetragenen Kindes. Als d'Outrepont es im Jahre 1816 zum letztenmale sah, war es 11 Jahre alt und hatte die Grösse eines 7—8 Jahre alten Knaben. Wie dann, frägt hier Hübner mit Recht, wenn dieses Kind nach der Geburt vom Gerichtsarzte für nicht lebensfähig erklärt worden wäre! dann würde es aller Erbschaft verlustig geworden sein. Gesetzt, das Kind wäre gleich nach der Geburt getödtet worden, läge hier keine Kindestödtung vor? Wäre auch nur diese eine Beobachtung gemacht, schon sie allein

ist im Stande, dem Gerichtsarzte grosse Behutsamkeit dringend zu empfehlen bei einem neugebornen Kinde, in Beziehung auf den Termin der Schwangerschaft, ein entscheidendes Urtheil abzugeben. Er muss sich darauf beschränken, will er über Lebensfähigkeit oder Lebensunfähigkeit des Neugebornen ein Gutachten ausstellen, es auszusagen, in wie fern die zum Leben nothwendigen Organe vorhanden sind oder nicht.

Ebenso hat sich der Gerichtsarzt sehr zu hüten in Fällen, wo z. B. der Befund der Leichenöffnung die vollendete Reife mit Zuverlässigkeit nachweist, die Fäulniss des Leichnams aber, oder auch dessen Verstümmelung, die genaue Untersuchung der inneren Organe unmöglich macht, oder aber keine positiven Resultate gewinnen lässt, ein solches Kind mit Gewissheit lebensfähig zu nennen, da er ja nicht wissen kann, welche organische Defecte oder Abnormitäten vorhanden gewesen sind, die seinem Urtheile widersprechen würden, oder mit welchem Krankheitszustande, der den Keim des Todes in sich trägt, das Kind geboren wurde.

Hat endlich der Gerichtsarzt nachgewiesen, dass das in Rede stehende Kind **nicht lebensfähig** war, so hat er alsdann noch in seinem Gutachten auszusprechen:

1) entweder, dass das Kind in den ersten sechs Schwangerschafts-Monaten geboren wurde, mithin ein **Missfall**, eine **Fehlgeburt**, oder ein **Abortus** war, in welchem Falle es weder reif, noch in der Regel lebensfähig bezeichnet werden kann, oder

2) dass es eine **Frühgeburt** (Partus praematurus) war, wenn es nämlich nach dem sechsten oder vor Ende des neunten Sonnenmonats geboren wurde, in welchem Falle es zwar unreif und unvollkommen, aber doch mit Lebensfähigkeit zur Welt kam.

4.

Kam das Kind todt zur Welt, oder hat es nach seiner Geburt gelebt und geathmet?

Die Antwort auf die Frage: ob das Kind nach seiner Geburt gelebt habe, auch ohne zu athmen, ist nicht selten mit grossen Schwierigkeiten verbunden, und kann nur dann richtig gegeben werden, wenn der Gerichtsarzt auf die Zeichen der organischen Reaction besonders achtet, die jedoch meist nicht in den Zeichen der Entzündung, Eiterung und des Brandes gesucht werden dürfen, weil hiezu ja eine längere Lebensdauer, als die eines Neugebornen, erfordert würde, sondern mehr in den Spuren der Blutung, in der ungleichen Zurückziehung der Weichtheile, in den umgeschlagenen Wundrändern u. s. w., gesucht und gefunden werden können. Sind z. B. die Wundränder angelaufen, ungleichförmig zurückgezogen, oder einwärts gekehrt; sind die getroffenen Stellen nach Einwirkung einer scharfen Flüssigkeit oder eines Würgebandes mehr oder weniger pergamentartig vertrocknet, oder Fingereindrücke an irgend einer Stelle des Körpers sichtbar; sind die Ränder gebrochener Knochen mit Blute infiltrirt u. s. w. so kann über die Entstehung dieser Zeichen noch während des Lebens des Kindes nicht gezweifelt werden.

Ebenso zeugen nur nicht zu geringe und zu unbedeutende Quetschungen und Ecchymosen für das stattgehabte Leben des Kindes, wobei jedoch Christison's Beobachtungen nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, nach welchen leichte Quetschungen und Blutunterlaufungen, 2 bis 3½ Stunden nach dem Tode noch zugefügt, dieselbe Wirkung haben, als wären sie während des Lebens noch entstanden, was jedoch nur auf die Einwirkung einer geringen Kraft einzutreten pflegt, weil die Farbenveränderung in beiden Theilen vom Ergusse einer dünnen Schichte des flüssigen Theils des Blutes in das Unterhaut-

zellgewebe herrührt, welches der Sitz der Farbenveränderung ist. Dagegen behalten grössere Gewaltthätigkeiten ihre Eigenthümlichkeiten, wie dieses beweisen:

1) Die in Folge eines Extravasats hervorgebrachte Geschwulst, welche in einer Leiche nicht bewirkt werden kann, weil in dieser kein Blut mehr kreist, welches aus dem verletzten Theile fliessen könnte;

2) das Fehlen des gelben Randes um den schwarzen Fleck, und

3) Der Blutklumpen in dem unterliegenden Zellgewebe, welche Erscheinungen von Christison als pathognomonische Kriterien einer während des Lebens zugefügten Gewalt bezeichnet werden.

Fehlen dagegen die Zeichen mechanischer Einwirkung an der Leiche des Kindes und die Spuren der organischen Reaction, so muss der Gerichtsarzt alsdann den Gefässapparat genau untersuchen, um darauf sein Urtheil auf stattgehabtes Leben des Kindes zu gründen. Zu diesem Behufe empfiehlt Henke den Nabelstrang zu beachten, der, wenn kein Leben stattgefunden, mit Blut infiltrirt, oder später vertrocknet ist, welches Vertrooknen bei todtgeborenen Kindern nur dann Platz greift, wenn sie, wie Güntz bemerkt, ganz grosser Hitze ausgesetzt wurden.

Nicht weniger sind auch die Blutaustretungen zu beachten, welche bei Neugeborenen, die eine zeitlang nach der Geburt ohne zu athmen lebten, sehr oft von den Anstrengungen der Naturkräfte, die Hindernisse des Athmenholens zu bewältigen, an verschiedenen Stellen des Herzens, besonders am Stamme der Pulmonalarterie und auch am Botall'schen Gange anzutreffen sind.

Dessgleichen weist Elsässer auf den Vorkopf und die Kopfgeschwulst hin,*) um bestimmen zu können,

*) Bei der Kopfblutgeschwulst findet sich der Bluterguss fast stets nur zwischen Schädel und Pericranium, er erstreckt sich nicht über eine Naht und hat seinen Sitz meistens am Scheitelbeine,

ob das Kind todt oder lebendig zur Welt kam, wie auch Henke bemerkt, dass die Augen der todtgebornen Kinder stets geschlossen seien.

Die sorgfältige Berücksichtigung dieser Zeichen wird daher den Gerichtsarzt in vielen Fällen in den Stand setzen, auszusprechen, ob das vorliegende Kind todt zur Welt kam, oder ob es lebend geboren wurde, und, ohne geathmet zu haben, gestorben sei, wobei übrigens nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass ein Kind nach der Geburt längere Zeit in solchen Fällen leben kann, ohne zu athmen:

1) Wenn Bildungsfehler der Respirationsorgane, des Herzens und der grossen Gefässe, ferner eine ungewöhnlich grosse Thymusdrüse das Anheben des Athmens hindern, in welchem Falle Blutanhäufungen um den Botall'schen Gang herum angetroffen werden.

---

selten, einmal in 100 Fällen, am Hinterhauptsbeine, oder, einmal in 200 Fällen, am Schläfenbeine. Zuweilen findet sich gleichzeitig zwischen Schädel und Dura mater ein, doch gewöhnlich geringerer, Bluterguss; dieser tritt auch abwechselnd über und unter den Schädel, wenn die Knochenfasern freie Zwischenräume lassen. Die Geschwulst ist von einem sogenannten Knochenrand umgeben, der in Folge von Entzündung sich durch Knochenexsudat bildet, während eine gallertartige Feuchtigkeit Schädel und Pericranium überzieht, die Verwachsung bewirkt, oder, wenn Eiterung entsteht, erhärtet. Das Blut ist flüssig, häufiger locker geronnen, später verwandelt es sich in chocoladartigen Brei, und es entsteht Eiter und Caries, oder das Blut wird aufgesogen, auch kann die Geschwulst während der Geburt bersten. — Die Geschwulst bildet sich während der Geburt, oder zwischen dem ersten und dritten Tage nach derselben, doch ist sie auch nach Hüter bei Todtgebornen gefunden worden. Sie wird fast ausschliesslich bei Kopfgeburten beobachtet; die nach Fussgeburten soll gewöhnlich ihren Sitz über dem Pericranium haben. Einer nach einer Steissgeburt beobachteten Kopfgeschwulst erwähnt die medicinische Zeitschrift 1819. 88. Sie kann den Tod durch Erschöpfung, Meningitis, oder, wenn Eiterung eintrat, durch Metastasen herbeiführen.

2) Wenn die Geburt sehr leicht vor sich ging, da ein gewisser Druck des knöchernen Brustgewölbes das Eintreten und die Aeusserung der Athmungsthätigkeit zu begünstigen scheint.

3) Wenn eine sehr kalte Temperatur unmittelbar auf das kaum geborne Kind einwirkt, welcher zu heftige und zu schnelle Reiz einen lähmungsartigen Zustand der Respirationsorgane gerne herbeiführt.

4) Wenn die Luftwege mit fremden Körpern, z. B. mit Schleim, Fruchtwasser u. s. w. überfüllt sind.

5) Wenn die Kinder durch Einkeilung des Kopfes im Becken, durch Druck der Nabelschnur, oder festere Umschlingung um den Hals oder Zerreissung derselben in Folge der langen Dauer der Geburt sehr schwach oder scheintodt zur Welt kommen.

6) Wenn die Eihäute absichtlich nicht vom Munde des Kindes entfernt werden.*)

---

*) Es ist sehr selten, bemerkt Cohen van Baren, dass Kinder in unzerrissenen Eihäuten geboren werden, was nur bei unzeitigen Kindern häufig, bei reifen, ausgetragenen Kindern dagegen nie vorkommen soll. Mit den eröffneten Eihäuten ist aber jeder Nachtheil für das Kind beseitigt. Dagegen ist ein solches Verhältniss bei einer heimlich Gebärenden von der höchsten Wichtigkeit, indem sie, selbst nicht von der Geburt überrascht und im bewussten Zustande, auch Willens, dem Kinde die nöthige Hilfe zu leisten, einen solchen Vorgang zu beurtheilen ausser Stand sein, und eher das Kind für eine Missgeburt halten, als dass sie, das wahre Verhältniss einsehend, die Eihäute öffnen und sie entfernen wird. Ein auf diese Weise gebornes Kind wird sein Fruchtleben so lange nach der Geburt fertsetzen können, als die Nabelschnur nicht getrennt, der Mutterkuchen noch mit der Mutter in Verbindung bleibt, was nicht länger als eine Viertelstunde lang möglich ist. Nach dieser Zeit wird es durch die Unmöglichkeit, mittels der Respiration aus dem Fötalleben ins Kindsleben überzugehen, sterben. Diess ist recht eigentlich der Fall, wo die verheimlichte Geburt allein die Todesursache des Kindes abgibt, und der Mutter zum Verbrechen angerechnet werden muss. Es können aber auch die Eihäute gerissen sein, dabei

7) Wenn die Angeschuldigte im Bade, oder unter Federbetten gebar und die Geburt beendigte.

8) Wenn der kaum geborne Kopf sogleich in nasse Tücher eingewickelt wurde.

Was dagegen die Frage betrifft, ob das Kind auch geathmet habe, so hat der Gerichtsarzt hiebei vorzugsweise jene eigenthümlichen Veränderungen aus dem Augenscheins- und Leichenöffnungsprotokolle zu bezeichnen und in seinem Gutachten namentlich anzuführen, welche

1) in den Respirationsorganen selbst, Lungen, Brustkorb, Zwerchfell etc. durch das Athmen vorgingen, wohin die Resultate der Lungen- und Athemprobe gehören;*)

---

aber den Kopf und das Gesicht des Kindes so bedecken, als wenn das Kind von denselben noch ganz umgeben wäre (Glückshaube), welcher nicht so selten vorkommende Zustand hinsichtlich seiner Wirkung mit dem vorigen übereinkommt. Wenn aber sich Verletzungen irgend welcher Art bei also gebornen Kindern bei der gerichtlichen Leichenöffnung zeigen, z. B. Schädelbrüche durch den präcipirten vierten Geburtsact und das Fallen des Kindes auf harte Körper, oder durch Verblutung aus der nahe am Körper des Kindes abgerissenen Nabelschnur; so wird der Gerichtsarzt sich hüten, ihnen die Todesursache zuzuschreiben, da er weiss, dass das Kind unter den angegebenen Umständen nicht zum selbstständigen Leben erwachen konnte, und sein Tod der eines gleichsam ungebornen Kindes war, bei dem von einer Gewaltthat von Seiten seiner Mutter zur Herbeiführung des Todes des Kindes nicht die Rede sein kann.

*) Hiebei vergesse der Gerichtsarzt nicht, dass es Fälle gibt, wo die Lungen theilweise oder ganz im Wasser untersinken, mithin nicht schwimmen, wenn sie auch wenig, oder ganz geathmet haben. So haben z. B. Heister und Remer ganz und theilweise untersinkende Lungen gefunden, selbst wenn das Leben mehrere Tage gedauert hatte. In einem anderen von Schenk erzählten Falle wurde bei einem Kinde, das 4 Tage gelebt hatte, nur ein blasser, von Luft durchdrungener Streif beobachtet, während alles übrige der Lunge compact war und sank. So beobachtete Loder bei einem Kinde, welches 18 Stunden lang gelebt hatte, dass die Lungen ganz und in Stücke zerschnitten untersanken, und

2) oder auf Veränderungen jener Organe beruhen, die mit denselben in enger Verbindung stehen, z. B. die Resultate des Magens, der Leber und Gallenblase;

3) oder auf jene der Harnblase *) und des Mastdarms bezogen werden können, wohin die Resultate der Verdauungs- und Ausleerungsprobe gerechnet werden müssen, oder

4) auf Veränderungen beruhen, welche durch das Athmen ausser dem Mutterleibe im Gefässsysteme bewirkt werden, wie z. B. im eirunden Loche, in den Nabelge-

---

Schmitt fand, dass bei einem Kinde, welches 24 Stunden gelebt hatte, die Lungen im Ganzen untersanken, und nur der mittlere Lappen wieder emporstieg. Ebenso sah Elsässer unter 7 Neugebornen, die eine halbe bis 14 Stunden lebten, zweimal Lungen, welche nicht oder schlecht schwammen. So beobachtete Torrez, dass die Lungen eines Kindes, welches 12 Tage gelebt hatte, dennoch untersanken. Aehnliche Beobachtungen machten Zeller, Manchart, Königsdörfer, Osiander, Mendel, Elias von Siebold, Schürmayer u. A. m. Diese merkwürdige Erscheinung rührt davon her, dass in solchen Fällen entweder ein unvollkommenes Athmen stattfand, wodurch ein so kleiner Theil von der eingeathmeten Luft ausgedehnt wurde, dass dieser bei der Lungenprobe nicht entdeckt werden konnte, oder es konnte die Luft bei Vorhandensein der Atelectasis pulmonum nur in die kleineren Zweige der Lungen und in die Luftzellen eindringen, wobei sich die Lungen nur unvollkommen erweitern können, da sie in ihrer Entwicklung auf der niedrigeren Stufe des Fötuszustandes stehen blieben, oder es kann, in den seltneren Fällen, die Schwimmfähigkeit der Lungen durch bestehende pathologische Zustände, z. B. Entzündung, Eiterung, Hepatisation etc. aufgehoben sein, was jedoch durch die Leichenöffnung ermittelt werden kann.

*) Autenrieth macht darauf aufmerksam, dass bei Neugebornen nur die während des Lebens entleerte Harnblase contrahirt sei, während sie bei nach dem Tode erfolgter Entleerung nur zusammengefallen erscheine. Doch lässt sich, nach Schäffer, die Harnblase nur bei Mädchen, nicht aber bei Knaben durch Druck auf den Bauch nach dem Tode entleeren.

fässen, in dem Arantischen Gange, wohin somit die Resultate der Kreislaufprobe gehören.

Nicht unerwähnt dürfen hier gelassen werden die interessanten Beobachtungen des Professors Schlossberger*) in Tübingen, welcher in den Leichen neugeborner Kinder Nierengries, oder Injectionen der Nierenkanälchen mit harnsaueren Salzen fand, womit auch Virchow's Beobachtungen grossentheils übereinstimmen, und desshalb als ein wichtiges Kriterium des Lebens und Geathmethabens eines Neugebornen geltend gemacht wird. Als vorzügliches Resultat dieser Forschungen bezeichnet Schlossberger folgende Thatsachen:

1) Die Niereninjection mit harnsaueren Salzen fand sich — ohne jede sonstige Nierenveränderung — nie in Kinderleichen, wenn die Kinder nicht geathmet hatten, oder todtgeboren waren, wobei Virchow noch besonders bemerkt, dass dieses Kriterium in Fällen von ziemlich vorgerückter Fäulniss des Leichnams noch längere Zeit seinen Werth behaupte.

2) Umgekehrt könne dagegen nicht geschlossen werden, dass Neugeborene, deren Nieren keine Harnablagerungen zeigen, auch nicht gelebt hätten.

3) Am ersten Lebenstage zeige sich die Harnsäure-Ablagerung in den Nieren, zuweilen wäre aber die Häufigkeit der Niereninjection vom zweiten bis vierten Tage am grössten, indem in dieser Periode der Gries häufiger vorkomme, als fehle.

Wenn gleichwohl nun dieses neue Zeichen anf Zuverlässigkeit in allen Fällen noch nicht Anspruch machen kann, so sollte es wenigstens nicht vom Gerichtsarzte übersehen werden, da es zur Unterstützung des Ausspruchs über stattgehabtes Leben und Athmen des Neugebornen dienen wird.

---

*) Archiv f. physiolog. Heilk. 1850. Nr. 28.

5.

Wenn das Kind nach seiner Geburt lebte, war seine Todesart

a) natürlich, oder
b) gewaltsam?

Ad a.

Wenn an oder in der Leiche des Kindes keinerlei Merkmale einer während des Lebens desselben stattgehabten Verletzung nachgewiesen werden können, welche zur Begründung des Ausspruchs einer gewaltsamen Tödtung ermächtigen; so hat der Gerichtsarzt alsdann jene wahrgenommenen krankhaften Zustände an und in der Kindesleiche in seinem Gutachten namentlich anzuführen, aus welchen mit wissenschaftlichen Gründen gefolgert werden darf, dass das vorliegende Kind keines gewaltthätigen, sondern eines natürlichen Todes gestorben sei.

Zu den natürlichen Todesarten, wie sie am häufigsten vorkommen, gehören: Entzündungen, Lebensschwäche, Stick- und Schlagfluss, Missbildungen mancherlei Art u. s. w., welche aufgefundene Krankheitszustände physiologisch-pathologisch erörtert und als natürliche Todesursache im Gutachten wissenschaftlich festgesetzt und begründet werden müssen.

Ad b.

Wurden dagegen Verletzungen an und in der Leiche des Kindes aufgefunden, welche die Annahme eines gewaltthätig herbeigeführten Todes *) rechtfertigen, so

*) Zu den am häufigsten vorkommenden gewaltthätigen Todesarten gehören vorzüglich: die Erwürgung und Erdrosslung; die verschiedenen Arten des Erstickungstodes durch absichtlich aufgehobenen Luftzutritt, oder durch Verstopfung des Mundes und der Nase; das Ersäufen oder Ertränken im Wasser,

müssen diese aus dem Augenscheins- und Leichenöffnungsprotokolle im Gutachten speziell angeführt, ihre Wirkung auf den kindlichen Organismus nach den oben bei den Körperverletzungen und der Tödtung gegebenen Andeutungen physiologisch-pathologisch nachgewiesen und hierauf wissensehaftlich bestimmt werden, worin eigentlich die gewaltsame Todesursache, und in welchem ursächlichen Zusammenhange die stattgehabte Verletzung und der nachgefolgte Tod des Kindes besteht, wobei die zarte Bildung des kindlichen Organismus ganz besonders berücksichtigt werden muss.

6.

Ist bei gewaltsamer Todesart nach physischen Merkmalen anzunehmen:

a) dass dem Kinde entweder von seiner Mutter oder von Anderen eine Gewaltthätigkeit vorsätzlich zugefügt wurde, oder

---

oder in einer Cloake; die mannigfaltigen Schädelverletzungen mit Eindrücken, Fissuren, Fracturen und Zerschmetterungen; die grossen, ausgebreiteten und tödtlichen Blutergüsse; die absolut tödtlichen Verletzungen anderer Körpertheile durch Zerrung des Halses und Verrenkung der Wirbel, durch Abreissen des Kopfes und Ausreissen ganzer Glieder, durch tödtliche Verletzungen wichtiger Eingeweide; die gewaltsame Umlegung würgender Schnüre um den Hals, oder die durch Fingereindrücke und Nägelexcoriationen nachgewiesene Erdrosslung; die Erstickung der Neugeborenen durch Auflegung von Lasten; das lebendige Begrabenwerden u. s. w. Zu den seltneren gewaltthätigen Todesarten müssen gerechnet werden: das Braten und Ersticken im Backofen; das umfangreiche Verbrühen im heissen Bade; das Erstechen der Kinder mittels in die Achselhöhle oder in die Brustwarzen, oder in die Fontanellen eingesenkter Nadeln; der andauernde, auf das Gehirn ausgeübte Druck durch Uebereinanderschiebung der Schädelknochen; die Tödtung durch Einführung des Embryosphactes in den Muttermund; die Verblutung durch absichtliche Ab- oder Ausreissung der Nabelschnur; die Vergiftung und Aussetzung der Kinder u. s. w.

b) dass die Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod möglicherweise von dem Vorgange der Geburt, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatze zuzurechnender Handlungen und Unterlassungen herrühren können?

Ad a.

Diese Frage wird nur dann mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit beantwortet werden können, wenn aus der Species facti ersichtlich ist, dass die Angeschuldigte ihre Schwangerschaft und Geburt mit eiserner Standhaftigkeit verheimlicht, dass sie während der ersteren sogar Abortivversuche angestellt, auch keinerlei Vorkehrungen zur Pflege und Versorgung ihres Kindes getroffen, dass sie während ihres Geburtsgeschäfts die Hilfe und Unterstützung nicht angesprochen hatte, welche zur Hand war und sie hätte erhalten können, wenn sie nur gewollt hätte, dass sie ohne Zeugen, oder mit Hilfe einer mit ihr vertrauten Person geboren und das Kind gleich auf die Seite geschafft und verborgen hatte, dass sie von keinem solchen physisch und psychisch abnormen Zustande während und nach ihrer Geburt befallen war, in welchem sie unfähig gewesen wäre, die erste und nöthigste Pflege und Hilfe ihrem Neugebornen zu leisten, dass im Geburtsgeschäfte selber keine Momente aufzuweisen sind, welche den Tod des Kindes zufällig herbeiführen konnten, endlich wenn die am Kinde wahrgenommenen Verletzungen für die stattgehabte Einwirkung einer äusserst heftigen und schädlichen Gewalt sprechen, welche sonst Niemanden zur Last gelegt werden kann, wobei der Gerichtsarzt die am Kinde aufgefundenen Verletzungen nach allen Richtungen sorgfältig würdigen muss, weil sie namentlich zur Ausmittlung der angewendeten Gewalt, des zur Verletzung gebrauchten Werkzeuges, dessen Handhabung dabei, und dadurch zugleich auch sowohl zur Auffindung,

als auch zuweilen zur Ueberführung des Thäters dienen können.*)

Ad b.

Auch bei der Beantwortung dieser Frage kann hauptsächlich nur die Species facti die wichtigsten Anhaltspunkte geben, zumal mechanische Verletzungen sich nicht selten bei neugebornen Kindern vorfinden, ohne dass eine vorsätzliche Gewaltthat denselben zugefügt worden wäre, wesshalb der Gerichtsarzt auf folgende eigenthümliche Umstände besondere Rücksicht nehmen möge:

1) Die Angeschuldigte kann während ihrer Schwangerschaft Verletzungen ihres Unterleibs durch Stösse, Tritte, Sturz, Fall von einer Höhe herab u. s. w. erlitten haben, wodurch Quetschungen, Beinbrüche, Blutunterlaufungen u. s. w. an ihrer Leibesfrucht bewirkt wurden.

Erfahrungsmässig können sowohl heftige Gemüthseindrücke, z. B. Schreck, Zorn, als auch unrichtige Bewegungen und Fehltritte, Fall und Stoss so nachtheilig auf die Schwangeren wirken, dass sie fehlgebären, vorzeitig, oder frühzeitig entbunden werden. Die nächste Ursache hievon liegt zuweilen in der Gebärmutter und in der dort sich entwickelnden krankhaften Wehenthätigkeit, zuweilen im Kinde selbst, indem dieses durch perversen Nerveneinfluss, durch Erschütterung, durch anomale Lage abstirbt und hiedurch die ausstossende Wehenthätigkeit veranlasst. So gut sich dieses bei ehelichen Schwangeren ereignet, ebenso gut auch bei unehelichen. Wenn nun solche äussere Gewalten sich nicht oft selbst am Kinde durch Sugillationen, Extravasate, Schädelverletzungen und Knochenbrüche bemerklich machen, so wird bei ehelichen Schwangeren Niemand

---

*) In 19 Fällen nach Mittheilungen von Büttner, Pyl, Wagner und in Henke's und Wildberg's Zeitschriften war z. B. der Mund und dadurch die Luftröhre durch Betten, Leinwand, Spreu, Schlamm, Moos, Hanf u. s. w. verschlossen und verstopft.

an eine absichtliche, nach der Geburt zugefügte Gewalt denken. Heimlich Gebärende aber, welche während der Schwangerschaft durch Fall, Stoss, Tragen schwerer Lasten und gebücktes, mit Druck des Unterleibs verbundenes schweres Arbeiten, den Tod des Kindes oder doch Verletzungen desselben herbeiführen, werden, wenn das Kind später mit solchen Kennzeichen aufgefunden wurde, den Verdacht erregen, dem während oder nach der Geburt belebt gewesen sein sollenden Kinde vorsätzliche Gewalt zugefügt zu haben, besonders wenn diese längere Zeit nach der Geburt verheimlicht blieb und das Kind von der Fäulniss schon so ergriffen wurde, von der es nicht zu erweisen ist, dass sie schon vor der Geburt eingetreten war. Auch kann hiebei der Verdacht rege werden, als hätte die unehelich Geschwängerte sich absichtlich Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, um eine Fehlgeburt herbeizuführen. In solchen Fällen hat nun der Gerichtsarzt sein Hauptaugenmerk auf das vorhanden gewesene Leben in und nach der Geburt wie auch auf den Fäulnissgrad zu richten und zu sehen, ob der Grad der Verwesung mit der Zeit von der Geburt ab und der damaligen Temperatur des Mediums, worin das Kind gefunden wurde, übereinstimmt, oder ob sich nicht vielmehr ein weit höherer Fäulnissgrad herausstellt, der vorhanden sein dürfte, wenn das Kind bis zur Geburt gelebt hätte. Weist der Leichnam eines solchen Kindes Zeichen dagewesenen Lebens während oder nach der Geburt nach, dann ist zu überlegen, ob die kürzere oder längere Zeit vor der begonnenen Wehethätigkeit eingetretene Gewaltthat sich mit dem Fortbestehen des Lebens des Kindes in Einklang bringen lasse, oder ob nicht vielmehr der Tod nothwendig eintreten müsste, es daher unmöglich erscheine, dass ein Kind mit Verletzungen, welche es im Mutterleibe erhielt, fortlebend und lebend geboren werden konnte, daher die Annahme der Verletzung durch solche Gewalt unwahrscheinlich und unmöglich ist.

In den 14 von Frank, Gertner, Pallas, Schmitt,

Flam, Becher, Kopp, Ploucquet, Wildberg u. A. m. beobachteten Fällen wurden an der durch Stoss, Fall u. s. w. verletzten Mutter nur dreimal blaue Flecken am Unterleibe und Blutabgang fünfmal beobachtet; in 4 Fällen erfolgte die Geburt nach einigen Stunden, in den übrigen erst nach 2—16 Wochen.

Die Kopfknochen waren in 4 Fällen eingedrückt, in einem auch die Brust, in 4 das Stirn- und Scheitelbein gebrochen, in einem Falle war der Kopf vom Rumpfe getrennt, in einem das Gehirn gequetscht, in einem der Unterkiefer in 3 Theile, und die Gliedmassen gebrochen. Sechsmal wurden Extravasate über den Kopfknochen beobachtet, diese waren zweimal nach 2 und 12 Wochen geronnen und festsitzend, und einmal nach 14 Tagen mit plastischer Lymphe durchzogen, mit Röthung der Knochen und Hautentzündung verbunden. Die Brüche der Gliedmassen waren einmal durch Callus geheilt und zwar nach 4 Wochen, einmal nach 4 Wochen in der Heilung begriffen. In allen übrigen Fällen, mithin in $^3/_4$ der genannten, zeigten sich gar keine Heilbestrebungen, obwohl die Kinder lebendig geboren wurden. So beobachtete ferner Dietrich den Bruch beider Arme bei einem Kinde, dessen Mutter 14 Tage zuvor die Treppe heruntergefallen war.

2) Der Geburtsact selber kann durch seine mechanishe Einwirkung mehr oder weniger erhebliche Verletzungen, z. B. Extravasate, Schädelbrüche und Eindrücke am Stirn- und Scheitelbeine, Brüche der Extremitäten, Zerreissung der Nabelschnur, Strangulation durch die Nabelschnur u. s. w. zufügen, wesshalb der Vorgang der Geburt genau erhoben und gewürdigt werden muss.

Bekannt ist es, dass Blutextravasate sowohl ausserhalb als innerhalb des Schädels häufige Begleiter regelmässiger Geburten sind und sowohl bei reifen als unreifen, bei lebend- und todtgebornen vorkommen. Das Blut ist geronnen oder flüssig, aber bei vor der Geburt Verstorbenen immer flüssig.

Fast in der Hälfte der Fälle finden sich auch innerhalb des Schädels auf der Oberfläche des Gross- und Kleinhirns und über und unter dem Tentorium dünne Extravasate. Bei 18 Kindern, von welchen 11 rechtzeitig, 7 frühzeitig, 13 während der Geburt gestorben sind und 5 lebend geboren wurden, fanden sich Blutergüsse sechszehnmal über und achtmal unter dem Pericranium; in 8 Fällen waren zugleich Extravasate innerhalb des Schädels, und zwar siebenmal auf der Oberfläche und auf dem Tentorium, einmal unter der Arachnoidea, eilfmal fand sich das Extravasat am hinteren Theile des Kopfes und siebenmal an der Stirne vor. Es kann nach 35 Tagen noch beobachtet werden und rührt nach Vallais vom Drucke des Muttermundes her, daher es auch nur bei Kopfgeburten beobachtet wird.

In 12 von Schmitt, Osiander, Hirt, Carus, d'Outrepont, v. Siebold, Höre, Mende, Hayn, Götz und Volmer beobachteten Verletzungen während der Geburt war diese sechsmal eine leichte und schnelle, sechsmal von 1 bis 7 Tagen verzögerte, und kam dreimal bei Erstgebärenden, viermal bei Zweit- und einmal bei Drittgebärenden, viermal bei verengtem, und fünfmal bei normal weitem Becken vor; 6 Kinder wurden lebend, 5 todt geboren. Es zeigten sich bis zu 4 Sprünge in den Schädelknochen, viermal im Stirn-, siebenmal im Scheitelbeine, fünfmal im Verlaufe der Knochenfasern, viermal zugleich Eindrücke und viermal über zweimal Extravasate unterhalb der Schädelknochen. In der Hälfte der Fälle war also die Geburt und das Becken normal, stets aber Stirn- und Scheitelbein verletzt.

Die Erdrosslung der Kinder durch Umschlingung der Nabelschnur wurde in 17 von Elsässer, Heyfelder, Döring, Negrier, Gleitsmann und Albert unter folgenden Erscheinungen beobachtet: Der Eindruck um den Hals war ohne Farbenveränderung vier-, perlmutterfarbig ein-, roth ein-, blauroth bis zur Breite von 2—3 Linien fünfmal; einmal war er anfangs blauroth,

wurde aber später weiss und behielt nur blaue Ränder; zweimal erschien er nicht als fortlaufende Rinne, sondern bildete einzelne blaue Flecken; dreimal verlief er auch über Scheitel, Brust und Hals, einmal nur auf der Brust, nur auf der Achsel, am Unterkiefer und in der linken Seite; einmal waren Sugillationen im Zellgewebe unter der Haut beobachtet worden; immer war die Nabelschnur lang und mehrfach, selbst sechsmal umschlungen. In drei Fällen hatte das Kind bestimmt vor dem erfolgten Tode geathmet. In allen diesen Fällen, mit Ausnahme des Heyfelder'schen, erfolgte der Tod. In 134 von Elsässer über Umschlingung der Nabelschnur gemachten Beobachtungen wurden dagegen die Kinder stets lebend geboren, aber bei diesen zeigte sich auch nie eine Strangfurche. In 2 von Elsässer erwähnten und von Riecke und Daubert beobachteten Fällen war der neugeborne Fötus durch den Nabelstrang erdrosselt; der eine wurde so bei einer im sechsten Monate schwangern Verstorbenen gefunden, der andere kam bereits verwest zur Welt.

Nach Casper soll man in allen Fällen eine breite, der Breite der Nabelschnur entsprechende, eine mehr oder weniger, d. h. ganz oder an mehreren einzelnen Stellen des Halses ächt sugillirte und rund ausgebildete, rinnenförmige und überall ganz weiche Marke, nicht selten auch, da die Umschlingung gewöhnlich keine ganz einfache sei, eine doppelte ja dreifache Marke von der beschriebenen Beschaffenheit wahrnehmen. Die Strangulationsrinne verhalte sich aber von anderen Strangwerkzeugen wie die in allen Lebensaltern; sie zeige mehr oder weniger Mumification, pergamentartige Beschaffenheit der Haut an grösseren oder kleineren Stellen ihres Verlaufs, selten wirklich sugillirte Flecke oder Stellen und niemals die Tiefe jener Nabelschnurmarke. Hiervon müsse sorgfältig aber jene Art Strangrinne unterschieden werden, welche man bei recht fetten und noch frischen Kinderleichen zur Winterszeit finde, welche Hautrinnen am Halse bloss durch die Beugungen des Kopfes entstünden

und im erkalteten Fette stehen blieben, was bei kurzem Halse noch deutlicher hervortrete.

Ebenso kommen Verblutungen der Kinder bei und unmittelbar nach der Geburt entweder direct aus der Nabelschnur, oder aus anderen verletzten Gefässen, oder auch indirect durch Verblutung der Mutter vor.

Erfolgt die Verblutung aus der Nabelschnur, so sind deren Gefässe von Blut entleert und die Nabelschnur war alsdann nicht oder schlecht, oder bloss des Scheines wegen später unterbunden, oder abgerissen. Zerreissung und dadurch herbeigeführte Blutung wurde nach Pluskal entweder durch Berstung eines Varix während der Geburt, oder nach Elsässer, Nägele und Callenfels durch starke Anspannung der zu kurzen oder umschlungenen Nabelschnur bewirkt.

Dessgleichen sind die Fälle nicht so selten, wo eine Verblutung der Mutter eine solche auch dem Fötus zuzog. So sah Denys ein blutleeres Kind, dessen Mutter 4 Tage lang bis zur Ohnmacht Nasenbluten gehabt hatte. Dasselbe beobachtete Mery bei einer Frau, die aus dem Fenster gefallen und deren Uterus voll von Blut war. Heister berichtet von einer Frau, die nach der Geburt des ersten Kindes verblutete; das zweite Kind war, obwohl die Placenta fest anhing, anämisch und todt.

3) Bei dem Kinde wahrgenommene Verrenkungen können durch unvorsichtiges Ziehen an dem vorgefallenen Arme bei regelwidriger Lage desselben verursacht worden sein.

4) Die Schädelbrüche können erfahrungsmässig durch den plötzlichen Sturz des Kindes auf den Boden bei der Geburt bewirkt werden, wobei die Stellung der Angeschuldigten bei derselben, die Höhe des Sturzes, die Beschaffenheit des Bodens, worauf das Kind stürzte, die Kraft und Schnelligkeit, mit welcher es fiel, die Länge des Nabelstranges, das Becken der Angeschuldigten, so-

wie die Kopfdurchmesser des Kindes genau angegeben werden müssen.

In den von Wildberg, von Siebold und Klein hierüber beobachteten Fällen erfolgte immer der Bruch eines oder beider Scheitelbeine. In den von Cohen van Baren gesammelten 101 Fällen erfolgte die Geburt immer heimlich im Stehen, Knieen oder Kauern, und wurde dabei ein Schädelbruch, 25 Zerreissungen der Nabelschnur, und 11 Sugillationen beobachtet.

5) Die an dem Kinde aufgefundenen Knochenbrüche und Fissuren können auch angeborne Bildungsfehler sein. In diesem Falle sind sie alsdann aber weder von Sugillationen noch von sonstigen Verletzungen begleitet, wie dieses bei den während der Schwangerschaft erfolgenden Verletzungen zu sein pflegt. Zeigt sich wirklicher Substanzverlust, so sind die Ränder der Lücken glatt und mit Knorpel überzogen.

6) Muss genau erhoben werden, ob die Angeschuldigte wirklich von der Geburt überrascht wurde, ob diese eine präcipitirte war, ob das Kind während der Stuhlentleerung auf dem Abtritte geboren wurde und dadurch zufällig seinen Tod fand.

7) Endlich muss mit grösstmöglichster Sorgfalt ermittelt werden, ob die Angeschuldigte sich während und nach der Geburt in einem ohnmächtigen oder bewusstlosen Zustande befand, oder durch heftige Krämpfe und bedenklichen Mutterblutfluss in eine solche directe Lebensschwäche versetzt wurde, dass sie dadurch absolut unfähig geworden war, ihrem Neugebornen die erste und wichtigste Hilfe zu leisten, wodurch dem § 218 Absatz 2 des Strafgesetzbuches Genüge geleistet wird, wobei aber der Gerichtsarzt Hübner's ernste Mahnung nimmer vergesse, wenn er sagt: „Erzeugt wider Wunsch und Willen kann das Geschöpf, das nur eine Quelle der herbsten Schmerzen für die Angeschuldigte zu werden droht, von der Mutter nicht geliebt werden. Die Leiden und Zustände der Schwan-

gerschaft, die Aussichten der Unglücklichen auf Schande, Verstossung und Armuth können nicht dazu beitragen, die Leibesfrucht zu lieben. Der Gedanke, sich des Kindes zu entledigen, findet seine erste Nahrung in der leicht begreiflichen Hoffnung, dass das Kind nicht lebendig zur Welt kommen möge; die oft vorkommende Selbsttäuschung, dass es selbst dem armen Geschöpfe besser wäre, wenn es nicht fortlebte, vermindert die Vorstellung von der Schändlichkeit des Verbrechens, und die Schmerzen der Geburt, die besonders bei Erstgebärenden eintretende Abnormität des physischen und psychischen Zustandes sind nicht geeignet, das Verbrecherische des mörderischen Vorsatzes in voller Stärke klar vor die Seele der Verbrecherin zu stellen, welche unter dem Zusammenwirken von Umständen, die wir kaum zur Hälfte deutlich einsehen, den Gedanken des Mordes fasst und ausführt!"

7.

Ist anzunehmen, dass der vor oder nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt erfolgte Tod des Kindes durch einen unausgesetzt fortdauernden, besonderen geistigen und körperlichen, die Zurechnung vermindernden Zustand der Mutter herbeigeführt wurde?

Im Commissionsberichte der II. Kammer heisst es: Der Grund, warum der Kindsmord milder bestraft werde, als der Mord an anderen Personen, läge hauptsächlich darin, weil die Geburt regelmässig von einer aus physiologischen Ursachen erklärlichen Erregung des Gemüths begleitet sei, in welcher die hilflose Lage einer unehelichen Mutter, das Gefühl der Schande, die trübe Aussicht in die Zukunft um so stärker wirken. Das Gesetz selbst stelle daher die Präsumtion geminderter Zurechnung, jedoch nur für die ersten 24 Stunden nach der Geburt auf, weil die Erfahrung lehre, dass nach dieser Zeit in der Regel wieder ru-

hige Ueberlegung zurückkehre. Allein es folge schon aus dem im § 149 Absatz 2 aufgestellten Princip, dass, wenn im einzelnen Falle, wo das Verbrechen des Kindsmords später als 24 Stunden nach der Geburt verübt werde, jene geistige Aufregung noch fortgedauert habe, auch geminderte Strafbarkeit eintrete. Ohnedies verstehe es sich von selbst, dass, wenn die die Geburt begleitende Gemüthsbewegung einen Grad erreicht habe, der die Zurechnung zur Schuld ausschliesse, jede Strafe alsdann wegfalle. Um aber in Fällen dieser Art dem wieder zum Vorscheine kommenden, häufig unsicheren, von individuellen Ansichten abhängenden Ermessen des Arztes vorzubeugen, wäre jene Normalzeit festgesetzt worden! —

Bei der Beantwortung dieser Frage wird die Species facti hauptsächlich wieder die nöthigen Anhaltspunkte gewähren, indem, wenn die Angeschuldigte unmittelbar nach dem Geburtsacte in einen geistig unfreien Zustand verfallen, in diesem während der ersten 24 Stunden nach demselben unausgesetzt verharrt sein, und während dieses abnormen psychischen Zustandes ihr Kind getödtet haben sollte, die Aussagen der Zeugen hierüber die beste Auskunft geben hönnen, ob die Angeschuldigte sich notorisch in einem solchen geistig unfreien Zustande so lange befunden habe oder nicht, zumal sie so lange nach dem Geburtsacte nicht leicht ohne Zeugen geblieben sein dürfte.

Ist daher dieser eigenthümliche Zustand der Angeschuldigten gerichtlich erhoben, so ist es alsdann nöthig, dass vom Gerichtsarzte genau erforscht und physiologisch erörtert werde, ob er in Folge der Geburtsanstrengungen entstanden, von welcher Heftigkeit und Dauer er war, und ob er wirklich eine solche Störung des Bewusstseins und der Willensfreiheit bei der Angeschuldigten bewirkt haben konnte, dass sie für die von ihr vollbrachte Tödtung ihres Kindes entweder als ganz unzurechnungs-

fähig, oder dass ihre Zurechnungsfähigkeit nur als beschränkt oder vermindert erklärt werden kann, wobei der Gerichtsarzt folgende erfahrungsgemässe Umstände zur Begründung seines Ausspruchs berücksichtigen möge:

1) Die Geburtsschmerzen werden nicht selten so gewaltig und unerträglich, dass sie die heftigste Aufregung des ganzen Körpers, Zittern aller oder einzelner Glieder und Irrereden herbeiführen.

2) Peinigen aber Geburtsschmerzen die Kreisenden in solcher Weise, so können sie dieselben auch so ausser sich bringen, dass sie nicht mehr wissen, was sie thun, und desshalb auch in eine Verwirrung der Sinne verfallen und gleich Irren sprechen und handeln. Darum verdient die Aussage der Angeschuldigten, unmittelbar nach der Geburt der Sinne und des Bewusstseins beraubt gewesen zu sein, desshalb noch nicht als an sich unglaublich verworfen zu werden, weil sie in diesem Zustande Bewegungen, Ortsveränderungen und Handlungen vorgenommen hatte, oder weil sie wenige Stunden später wieder bei Bewusstsein war.

3) Je mehr der Schmerz den ganzen Organismus beherrscht und die Beurtheilungskraft unterdrükt, um so weniger können die Gefühle der Liebe gegen das Kind sich regen und die Gebärende zu einem geeigneten Verhalten anspornen.

4) Nicht selten dauert der Unwille und Unmuth über die ausgestandene Pein auch nach der Entbindung vom Kinde fort. „Ich habe, sagt Wigand, fromme Frauen gekannt, die in dem Aerger oder in der Wuth über die ausgestandenen letzten heftigen Geburtsschmerzen halbe und ganze Stunden lang nach ihrer Entbindung weder ihren sonst so geliebten Gatten, noch das sehnlich gewünschte Kind vor Augen haben mochten."

5) Der den Körper und Geist überwältigende Geburtsschmerz zieht den Gebärenden zuweilen Anfälle von Wuth und Wahnsinn zu, wodurch der richtige Gebrauch der

Seelenkräfte ganz unmöglich gemacht wird, in welchem geistig unfreien Zustande sie sich und Andere, wie das Neugeborene, vielfältig zu beschädigen oder gar zu tödten suchen, worüber die geburtshilfliche Casuistik zahlreiche Belege liefert. „Nicht Scham und Reue allein, sagt daher Osiander sehr treffend, sondern selbst unvermeidliches körperliches Leiden kann den Verstand einer Kreisenden schon an sich verwirren, dass sie die Hand an ihr Leben oder an das Leben ihres Kindes im Augenblicke seines Erscheinens in der Welt legt."

6) Manche Kreisende werden gegen das Ende der 4. Geburtsperiode von Convulsionen oder von Starrkrampf heimgesucht und dadurch des Vermögens, richtig zu denken und vernünftig zu handeln, beraubt. Andere sinken in Ohnmacht, wenn stürmische und sehr schmerzhafte Schüttelwehen ihr Nervensystem in einem zu hohen Grade erschüttern. Diese Convulsionen heben aber die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden ebenso bestimmt auf, als Starrkrampf und Ohnmachten; denn wenn sie auch das Bewusstsein nicht immer ganz unterdrücken, so rauben sie doch die Macht, die Gebote des Willens auszuführen. Diese Ohnmacht bleibt öfters ganze Stunden und noch länger zurück, wenn die Krampfzufälle auch verschwunden sind und nur der darauf folgende Zustand der höchsten Erschöpfungs-Schwäche und Abspannung noch fortdauert *).

---

*) Zu den Todesarten neugeborner Kinder, welche in Folge eines passiven, mit Bewusstlosigkeit verbundenen Zustandes der Gebärenden oder Entbundenen, als unvorsätzlich und unverschuldet häufig erwiesen werden können, gehören im Allgemeinen alle diejenigen, welche aus Mangel einer unentbehrlichen Hilfeleistung entspringen, namentlich:

1. Tod durch Nichtunterbindung der Nabelschnur und durch unterbliebene Befreiung der Mundhöhle vom Schleime, wodurch der Eintritt und Fortgang des Athmens gehindert wird.

2. Tod durch das Liegenbleiben des Kindes auf dem Gesichte

7) Verfallen Kreisende am Ende der 4. Geburtsperiode nicht selten in die höchst gefährliche Eclampsie, welche oft bis in das Wochenbett hineindauert, wenn sie das Leben nicht vorher schon zernichtet. Mit ihrem Ausbruche geht aber nicht allein das Bewusstsein, sondern auch die freie Willenskraft gänzlich verloren, beide kehren aber allmählig wieder zurück, wenn die Krampfzufälle vollkommen nachlassen und das Gehirn nicht länger belästigt bleibt. Tritt jedoch in den Pausen zwischen den Anfällen nicht völlige Freiheit des Gehirns ein, so kann auch das Seelenleben nicht zur frühern Höhe und normalen Thätigkeit wieder zurückkehren und nicht selten hält zwischen den Exacerbationen des Krampfes ein soporöser Zustand an. „Die Besinnung, sagt Baudeloque, kehrt erst mehrere Stunden, ja selbst mehrere Tage nach solchen Anfällen zurück, und der Verlust des Gedächtnisses, des Gesichts und des Gehörs dauert noch länger. Ich habe Weiber gesehen, die volle acht Tage nach der Niederkunft nichts von ihrer Geburt wussten, ungeachtet sie in einem convulsivischen Anfalle entbunden worden waren. Bei anderen wirkte kein Licht auf die Augen, und die

---

zwischen den Schenkeln seiner Mutter unmittelbar nach seiner Geburt, wo Koth- und Blutabgang, wie auch Kleidungsstücke, schwere Betten u. s. w. das Athmen hindern und Erstickung verursachen.

3. Tod durch unterlassene Bedeckung und Erwärmung des Kindes, durch Mangel der nöthigen Pflege, Ernährung und Kunsthilfe bei schwächlichen Kindern u. s. w.

Jede Todesart des Kindes, welche sich aus einem solchen leidenden Zustande und aus solchem Nichthandeln der Mutter erklären lässt, findet eine gerechte Entschuldigung, sobald jene Zustände der Bewusst- und Sinnlosigkeit erweislich oder wahrscheinlich aus den Aussagen der Mutter und der übrigen Untersuchung hervorgehen, wobei überdiess noch die Unkenntniss und Unbehilflichkeit der Mutter, besonders wenn sie eine Erstgebärende ist, selbst dann den Tod des Kindes bei einsamer Niederkunft unverschuldet herbeiführen kann, wenn sie auch das Bewusstsein nicht völlig oder nur auf kurze Zeit verlor.

Ohren konnten drei auch vier Tage lang von keinem Schalle erschüttert werden."

8) Nicht selten werden Kreisende auch von heftigen Mutterblutflüssen befallen, wodurch allgemeine Schwäche, Erschöpfung, Athemlosigkeit, quälende Bangigkeit, Stöhnen, Seufzen, Zuckungen, Ohnmacht, Asphyxie und der Tod herbeigeführt werden können. Je plötzlicher die Gebärende eine grosse Menge Blut verliert, desto eher tritt ein Zustand von Bangigkeit und Brustbeklemmung ein, der, wenn er ihr auch nicht alles Bewusstsein raubt, ihr doch die Kraft benimmt, an etwas Anderes, als an ihre Lebensgefahr, und die Mittel, sie zu besiegen, zu denken. Tritt nicht bald Besserung ein, so folgen dann Zuckungen, Ohnmachten, Asphyxie. Jeder dieser krankhaften Zustände wird aber eine Gebärende physisch und psychisch gänzlich unfähig machen, ihrem Neugebornen das zu leisten, was zu dessen Erhaltung nöthig ist. Nicht einmal das Rufen nach Hilfe würde möglich sein, wenn die ohnmächtigen Anwandlungen schon einen zu grossen Einfluss auf Körper und Geist ausgeübt haben. Jede Gebärende aber, welche zu viel Blut verlor, kann daher auch nicht für das verantwortlich gemacht werden, was sie im Zustande der Blutleere unterlassen oder begangen hatte. Ueberhaupt folgen grosse Ermattung und Schwäche unmittelbar nach der Geburt nicht nur bei schwerer und langwieriger Geburtsarbeit sehr häufig, sondern auch nach einer schnell und ohne besondere Schwierigkeit beendigten Geburt, welche bei Ehefrauen durch Riechmittel, Waschen mit geistigen Dingen, Belebung durch stärkende Nahrungsmittel u. s. w. meist bald beseitigt werden. — Diess kann aber auch bei heimlich Gebärenden der Eall sein, welche unter dem Sturme der heftigsten Gemüthsbewegungen, der Scham, Angst, des Schreckens und der Verzweiflung niederkommen und aller Hilfe dabei entbehren. Solche Schwäche bis zur Erschöpfung tritt erfahrungsgemäss auch nach schnell und glücklich vollendeter Geburt häufig ein, und

kann möglicherweise — selbst wenn die Sinne und das Bewusstsein nicht gänzlich schwinden — so gross sein, dass die Mutter auch beim besten Willen nicht im Stande ist, ihrem Kinde Hilfe zu leisten.

9) Zu dem Geburtsgeschäft, welches ganz unabhängig vom Willen und Befinden der Schwangeren beginnt und verlauft, kann sich auch eine schwere allgemeine oder örtliche Krankheit gesellen, und in Verbindung mit dieser die geistigen Verrichtungen so beeinträchtigen, dass die Zurechnungsfähigkeit der Kreisenden dadurch aufgehoben wird. Gehirn- oder Lungenentzündungen, acute Exantheme, z. B. Pocken, Masern, Scharlach u. s. w. befallen erfahrungsmässig auch hochschwangere Personen, wiewohl seltener als andere. Tritt nun bei solchen die Geburt ein, so steht zu befürchten, dass der von der vorausgehenden Krankheit verursachte Schmerz durch die Geburtsaufregung zu einem solchen Grade gesteigert wird, dass er entweder Convulsionen oder Ohnmachten, oder auch wuth- und wahnsinnige Anfälle erregt.

10) Auch in der fünften Geburtsperiode können Regelwidrigkeiten eintreten, welche Körper und Geist gleichmässig bedrohen. Uebermässige Entleerungen von Blut aus der Gebärmutter mit darauf folgenden Convulsionen und Ohnmachten, wegen krampfhafter Zusammenziehung des Uterus, sind diesem Geburtsabschnitte besonders eigenthümlich und heben die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden auf.

11) Da fast alle regelwidrigen Zufälle der Nachgeburts-Periode sich bis in die ersten Stunden oder Tage des Wochenbetts fortsetzen, und angehende Wöchnerinnen nicht selten von den Folgen der Blutleere, von Krampf und Entzündung der Gebärmutter belästigt werden, so sind sie desshalb auch besonderen, nur während des Wochenbetts stattfindenden, Krankheitsformen ausgesetzt, welche die Geisteskräfte verwirren und unterdrücken, wohin z. B. die Ausschwitzungen (Milchversetzungen) in den

inneren Höhlen gerechnet werden müssen. Diese häufig reichlichen und plötzlichen Ausschwitzungen, denen entweder Entzündung, oder heftige Aufregung der erkrankten Gebilde zum Grunde liegt, und stets mit Fieber verbunden sind, verursachen nicht selten Delirien, Tobsucht und Tollheit (Mania puerperalis), die oft mit dem Tode endigen.

12) Endlich können alle bisher genannten, die Zurechnungsfähigkeit der Kreisenden entweder beschränkenden oder ganz aufhebenden Schädlichkeiten ihren nachtheiligen Einfluss auch dann ausüben, wenn sich die Geburt vor der gesetzlichen Zeit ereignet. Je näher diese aber dem regelmässigen Termine eintritt, um so ähnlicher gestalten sich auch die Störungen, je entfernter dagegen von diesem Zeitpunkte sich dieses Geschäft einstellt, um so mehr werden Abweichungen in der Einwirkung auf Seele und Körper vorkommen.

Aus dem Vorgetragenen kann nun Folgendes über die zweifelhaften Seelenzustände der Gebärenden und Entbundenen festgesetzt werden:

1) Es gibt unstreitig eine Reihe krankhafter Zustände, in welchen neben dem Bewusstsein auch das Empfindungs- und Bewegungsvermögen der Gebärenden gehemmt, oder ganz aufgehoben ist, welche aber die Zurechnung aufheben, wenn das Kind in Folge *unterlassener* nöthiger Hilfe gestorben ist. Dagegen können sie *keine thätliche Misshandlung* des Kindes entschuldigen.

2) Eine andere Reihe krankhafter Zustände gibt es, welche, ohne Hemmung des Bewegungs-Vermögens, ja selbst unter Steigerung desselben, das Selbstbewusstsein und die Freiheit des Willens hemmen, stören oder ganz vernichten. Das erwiesene Dasein eines solchen Zustandes hebt aber die Zurechnung zur Schuld und Strafe, wegen *gewaltthätiger* Verletzung und Tödtung des Kindes, gänzlich auf.

3) Ein *Uebergang* von jener ersten Reihe der Zustände zu denen der zweiten ist *möglich*; um aber als

Entschuldigungsgrund zu gelten, muss der leztere thatsächlich erwiesen sein.

4) Die von der Angeschuldigten wiederholt und standhaft ausgesprochene Behauptung, sich in einem jener Zustände bei und nach der Geburt befunden zu haben, muss, auch bei ungünstigem Anscheine, so lange als Entschuldigungsgrund gelten, als nicht der Gegenbeweis aus physischen Merkmalen gerichtlich-medicinisch, oder aus anderen Anzeigen rechtlich geführt werden kann.

5) Da der Gerichtsarzt, besonders bei Beurtheilung schon vorübergegangener Krankheitszustände, häufig keine Gewissheit erlangen kann, so darf er auch kein gewisses Urtheil wagen oder vorspiegeln, sondern bloss die Wahrscheinlichkeit abwägen und sie durch Gründe unterstützt aussprechen.

6) Eine solche auf Gründe gebaute Wahrscheinlichkeit ist nicht ohne Werth und Folgen für die Strafrechtspflege; denn der Ausspruch, dass völlige Ungewissheit obwalte, ist nicht unnütz, weil dann gesetzlich feststeht, dass die Gewissheit des Thatbestandes eines Verbrechens in einem solchen Falle fehlt.

Den Schluss des Gutachtens bildet alsdann wieder das Resumé.

VI.

Beim Verbrechen der Nothzucht.

Der § 335 des Strafgesetzbuches sagt: „Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Misshandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen eine der im § 81 bezeichneten Personen (— der Ehegatte, oder ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des

Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschliesslich, oder die Adoptiveltern, oder Adoptivkinder, die Pflegeeltern, oder Pflegekinder desselben, oder solche Personen, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutze er besonders verpflichtet ist) zum ausserehelichen Beischlafe nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

a) von der Todesstrafe, wenn die Misshandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, insofern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zuzurechnen ist;

b) von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthause nicht unter zwölf Jahren:

1) wenn die Misshandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatze zuzurechnenden Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, dass der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2) wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zuzurechnende Verletzung der im § 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Misshandlung vorher gesehen werden konnte;

c) von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Misshandlung, welche den, dem Thäter bloss zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod der Genöthigten, oder eine, ihm bloss zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im § 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, dass der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

d) von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine

dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im § 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

e) in anderen Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, ausserdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

Im § 372 der Strafprocessordnung heisst es ferner „Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.“

Aus den angeführten Gesetzesstellen lassen sich nun folgende Fragen stellen:

1.

Ist im vorliegenden Falle eine Nothzucht im strafrechtlichen Sinne begangen worden?

Soll diese Frage mit Sicherheit beantwortet werden, so ist es unerlässlich, dass die Genöthigte gleich nach dem an ihr begangenen Verbrechen, oder wenigstens doch in den ersten 24 Stunden nach demselben, einer genauen Untersuchung und Besichtigung unterzogen werde, um sich von den etwa vorhandenen frischen Spuren der Nothzucht noch rechtzeitig überzeugen zu können, was späterhin mit sicherem Erfolge nicht mehr zu ermitteln ist.

Zu diesem Behufe muss daher im Gutachten angegeben werden:

1) Das Alter, die Grösse, die Constitution und der Gesundheitszustand der Genöthigten.

2) Ob und welche Verletzungen bei derselben, besonders auf der Brust, auf dem Unterleibe, an den Geschlechtstheilen und Extremitäten wahrgenommen wurden. Denn das Gesetz fordert, dass thätige Gewalt, oder mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohung

mit Tod oder schweren körperlichen Misshandlungen, die nöthigende Ursache der weiblichen Hingebung geworden sei. Das hierdurch geforderte Maass der thätlichen Gefahr findet nämlich seine Bestimmung eben darin, dass in derselben eine wirkliche Nöthigung, eine Ueberwältigung der Frauensperson enthalten sein musste, und schwere körperliche Misshandlungen sind hier gleichfalls alle diejenigen, die nach den Umständen des einzelnen Falles eine wahre Nöthigung für die bedrohte Frauensperson zu begründen geeignet waren.

3) Der Ort, wo die Nothzucht begangen wurde.

4) Die Zeit, die Art und Weise, wie die Nothzucht ausgeführt wurde.

5) Ob die Nothzucht mit Hilfe eines Anderen geschah, ob sie mit oder ohne Schmerzen verbunden war, und ob nach den vorliegenden Umständen eine wirkliche Vereinigung der Geschlechtstheile hatte stattfinden können, oder stattgefunden habe.

6) Ob die Genöthigte ganz bei Bewusstsein war, als das Verbrechen der Nothzucht an ihr begangen wurde.

7) Von welcher Art ihr Befinden nach der Nothzucht war.

8) Wie ihre Kleidungsstücke beschaffen waren, ob blutig, fleckig, kothig, oder zerrissen?

9) Ob Spuren frisch zerstörter physischer Jungfrauschaft bemerkt wurden?

10) Ob sich etwa noch Sperma in der Mutterscheide vorfand? — Bei späterer Untersuchung:

11) Ob schon Zeichen der Schwangerschaft zugegen sind, und

12) Ob sich etwa Merkmale syphilitischer Ansteckung auffinden lassen?

13) Wichtig ist auch die Untersuchung des Mannes, insofern sich sowohl an seinem Körper Zeichen des geleisteten Widerstandes von Seiten einer kräftigen Frauensperson, als auch an seinen Geschlechtstheilen Spuren der angewandten Gewalt, um bei unerwachsenen und

noch nicht vollkommen ausgebildeten Mädchen seinen Zweck zu erreichen, finden lassen.

Die Berücksichtigung dieser Momente wird den Gerichtsarzt in den Stand setzen, die Frage, ob eine Nothzucht stattgefunden habe, mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit zu beantworten.

2.

Von welcher strafrechtlichen Qualification sind die bei der Genöthigten wahrgenommenen Verletzungen?

Hier müssen zuerst die einzelnen Verletzungen bezeichnet, ihr Einfluss auf den Gesundheitszustand der Genöthigten physiologisch und pathologisch gewürdigt, ihre strafrechtliche Qualification nach der oben bei den Körperverletzungen angedeuteten Anleitung festgesetzt und dann noch angegeben werden, in wiefern die wahrgenommenen Verletzungen oder Beschädigungen beigetragen haben konnten, die Widerstandskraft der Genöthigten gegen die gewaltthätigen Angriffe des Thäters auf ihre Geschlechtsehre entweder zu schwächen oder ganz zu überwältigen.

Sollte aber die Genöthigte getödtet worden sein, so wird das Gutachten alsdann ganz nach den oben bei der Tödtung gegebenen Anleitung gefertigt.

Den Schluss des Gutachtens bildet auch hier wieder das Resumé.

VII.

Bei zweifelhaften Seelenzuständen.

Hieher gehört der III. Titel des Strafgesetzbuches, welcher von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung u. s. w. handelt.

Der § 71 des Strafgesetzbuches spricht aus: „Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in wel-

chem das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt."

Der § 75 des Strafgesetzbuches bemerkt weiter: „Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des § 71 die Zurechnung ausschliessen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes."

Der § 76 des Strafgesetzbuches erläutert weiter hierüber: „Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schliesst jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§ 101) vorhanden sind."

Endlich heisst es im § 251 der Strafprocessordnung: „Ueber das Dasein oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörung entscheidet das Gericht nach Erwägung der darüber erhobenen ärztlichen Gutachten, sowie der Aussagen der Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit dem Angeklagten über dessen Geistes- und Gemüthszustand vernommen worden sind, und nach den Ergebnissen der eigenen Wahrnehmung."

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen können nun folgende Fragen gestellt werden:

1.

Ist der Angeschuldigte wirklich seelengestört, an welcher Form von Seelenstörung und in welchem Grade leidet er daran?

Bevor zur Beantwortung dieser Frage geschritten wird, hat der Gerichtsarzt eine möglichst genaue Species facti

seinem Gutachten vorauszuschicken, worin namentlich angegeben werden muss: der geistige Zustand der Eltern, Grosseltern, der nahen Blutsverwandten und der physische und psychische Zustand des Angeschuldigten von seiner Kindheit an bis auf den gegenwärtigen Augenblick seiner gerichtlichen Untersuchung; sein empfangener Unterricht in der Schule und dessen Erfolg; die Aussagen des Lehrers, Pfarrers und jener Zeugen, welche mit ihm am häufigsten verkehrten; seine Begriffe und Kenntnisse über Moral und Religion; die Lebensweise; der Stand und die Beschäftigung, letztere, ob regel- und ordnungsmässig, oder fahrlässig, albern, unstet und zwecklos; die äusseren Vermögens- und Lebensverhältnisse, ob ledig, verheirathet oder Wittwer; die Schicksale, Lebensstürme, Gemüthserschütterungen, fehlgeschlagene Hoffnungen, verschmähte Liebe, gekränkte Ehrliebe, Vermögensverluste u. s. w.; die Verträglichkeit mit anderen Menschen, die überstandenen, oder etwa noch vorhandenen Krankheiten des Körpers und Krankheitsanlagen, namentlich ob Hämorrhoiden, Congestionen nach edeln Organen oder Nervenleiden, besonders Epilepsie, Schwindel, Betäubung, Ohnmacht, Angst, Beklommenheit, Herzklopfen, grosse Schläfrigkeit, Schmerzen etc. bestehen; die natürlichen Verrichtungen; der Puls- und Herzschlag, die Gesichtsfarbe, ob erdfahl, schmutzig gelb, oder stark geröthet und leicht wechselnd; die Physiognomie, ob sie besonders heftige Affecte und Leidenschaften ausdrückt; der Blick, ob stier, finster, scheu und unstet; die Form des Kopfes, dessen Grösse im Verhältnisse zum Rumpfe; die Haltung des Körpers; der Gang, ob nachlässig, strauchelnd oder stolz; die Sprache, ob kreischend oder stotternd, schnell oder pathetisch; die Sinne, besonders Geschmack, Geruch und Gehör; die Fähigkeit, Kälte, Hunger, starke Bewegungen, anhaltendes Wachen u. s. w. zu ertragen; die Unempfindlichkeit gegen mancherlei Arzneimittel; das Wahrnehmungsvermögen, das Gedächtniss, die Einbildungskraft und Phantasie, der Verstand

und der Wille; die Activität der Geisteskräfte; die vorherrschenden Gemüthseigenschaften und Gemüthsstimmung; die Neigungen, Triebe und Begierden, endlich, ob wohl früher schon einzelne Paroxysmen von Irrsein, und von welcher Art, bei dem Angeschuldigten beobachtet wurden.

Hierauf schreite der Gerichtsarzt zur Angabe der gegenwärtig bei dem Angeschuldigten wahrnehmbaren Symptome des Irrseins, stelle die Diagnose seiner psychischen Krankheitsform fest, bezeichne den Grad und die Dauer derselben, und unterstütze seinen Ausspruch durch das Resultat der Aussagen glaubwürdiger Zeugen, welche mit demselben bisher in häufigem Verkehre lebten, womit alsdann die vorliegende Frage erledigt ist.

2.

Ist die von dem Angeschuldigten begangene rechtswidrige Handlung im Zustande geistiger Störung begangen worden?

Bei der Beantwortung dieser Frage hat der Gerichtsarzt das Betragen des Angeschuldigten vor, während und nach der von ihm vollbrachten rechtswidrigen Handlung genau zu schildern und dabei die Lucida intervalla nicht ausser Acht zu lassen, wenn solche bei ihm stattgefunden haben sollten, wodurch sein Ausspruch: ob und in welchem Grade der Angeschuldigte bei dem von ihm begangenen Verbrechen wirklich seelengestört war oder nicht, die nöthige Begründung erhält.

Zur Erleichterung der nicht selten sehr schwierigen Ausmittlung der geringeren oder stärkeren Trübung oder völligen Störung des Seelenlebens des Angeschuldigten, worauf vom Gerichte beschränkte oder unbedingte Zurechnungsfähigkeit oder gänzliche Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen wird, dienen folgende von Friedreich praktisch aufgestellte Charakterzüge, welche sehr vielen, die Zurechnung aufhebenden, oder sie wenigstens sehr zweifelhaft machenden Handlungen eigenthümlich sind. Diese sind:

1) Die Art des Verbrechens und das ganze Benehmen des Thäters dabei tragen oft schon an und für sich das Gepräge der Verrücktheit, Unsinnigkeit und Willenlosigkeit an sich. Die That ist das Kriterium für sich selbst.

2) Die Triebfeder drückt häufig den widersinnigen Charakter der Krankheit aus.

3) Es fehlt entweder alle Absicht, oder sie ist ganz seltsam, unvernünftig, oder unerreichbar. Es fehlt die sogenannte Causa facinoris.

4) In vielen Fällen liegt keine Bosheit zu Grunde. Je weniger ein Verbrechen mit den sonstigen Gesinnungen und Handlungen des Thäters übereinstimmt, desto eher darf man vermuthen, dass er aus einem seiner Selbstständigkeit widersprechenden, unwiderstehlichen Antriebe handelte, dass seine moralische Freiheit einem abnormen, körperlichen oder psychischen Impulse unterliegen musste.

5) Der Zweck, welchen der Thäter erreichen will, kann gleichfalls die Unsinnigkeit der Handlung und die Unfreiheit seiner selbst beweisen; denn der Trieb einer gesetzwidrigen Handlung bezieht sich auf die Befriedigung eines Wunsches, den ein seiner Vernunft und psychischen Freiheit mächtiger Mensch nicht haben kann.

6) Hieher gehört auch die blosse Schadenfreude, das grausame Vergnügen an dem durch Uebelthat verursachten Unglück ohne allen vernünftigen Zweck, bloss nur, um einem inneren, unwiderstehlichen, abnormen Triebe Befriedigung zu gewähren, z. B. der blinde Trieb zu morden.

7) In solchen Fällen, in welchen an der Zurechnungsfähigkeit gezweifelt werden darf, entflieht der Thäter nicht nach vollbrachter That, ja er gibt sich sogar häufig selber an und erzählt den Thatbestand ausführlich und ohne Rückhalt. Ruhig verlangt und erwartet er seine Strafe, hält sich ohne Widerrede für strafbar, ja oft für weit strafbarer, als er es verdient haben würde. Andere zeigen da-

gegen eine völlige und stumpfe Sorglosigkeit wegen der gerichtlichen Untersuchung und Strafe.

8) Der Nichtzurechnungsfähige wählt gewöhnlich Zeit und Ort zur Ausführung seiner beabsichtigten That auf die unzweckmässigste Weise aus, wogegen jeder Verbrecher, wenn er auch nur einen mässigen Gebrauch von Vernunft hat, Zeit, Ort und Umstände mindestens doch einigermassen auserwählt, entweder um unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben.

9) Erfahrungsmässig ist es auch, dass nicht selten die im Zustande der Unfreiheit des Willens begangenen Verbrechen auch mit List und Klugheit ausgeführt werden. Denn es ist durch Theorie und Erfahrung bewiesen, dass auch bei wirklich Wahnsinnigen nicht selten List, Ueberlegung, Verschmitztheit und sogar besondere Schärfe in irgend einer oder der anderen psychischen Funktion beobachtet wird, eine Erfahrung, bemerkt Friedreich, die auch besonders den Untersuchungsrichtern bei Verhören die Regel gibt, nicht unbedingt aus den listigen, verschmitzten Aussagen des Delinquenten auf Besonnenheit des Verstandes und Freiheit des Bewusstseins und Willens zu schliessen.

10) Die That geschieht bei solchen Handlungen, welche auf psychische Unfreiheit schliessen lassen, oft an den geliebtesten Gegenständen, an Kindern, Gatten und Freunden, um sie glücklich zu machen u. s. w., worauf nicht selten noch ein Selbstmordversuch geschieht.

11) Oft verwerfen die Scheinverbrecher mit Unwillen jede Aeusserung, welche sie für verrückt und unfrei erklärt; sie behaupten vielmehr selbst, dass sie die That mit voller Besinnung, mit vollem Verstande verübt hätten, und nehmen auf das, was man zu ihrer Entschuldigung vorbringen will, keinerlei Rücksicht.

12) Ein weiteres Kriterium psychischer Unfreiheit besteht darin, wenn der Thäter sich selbst bei der That

beträchtlichen Schaden und schmerzhafte Verletzungen zuzieht und sie mit ziemlicher Ruhe und Gelassenheit, ohne besondere Aeusserung von Schmerzgefühl, erträgt.

13) Endlich darf mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass je grausamer die verübte Handlung ist, je mehr sie mit dem sonstigen Charakter des Menschen, seiner Denk- und Handlungsweise im Widerspruche steht, sie desto eher als in einem Zustande von Verrücktheit und psychischer Unfreiheit begangen betrachtet werden muss.

Diese hier mitgetheilten Kriterien werden dazu beitragen, dass sich der Gerichtsarzt entweder über beschränkte oder gänzlich aufgehobene psychische Freiheit des Angeschuldigten mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit in seinem Gutachten wird aussprechen können, wobei er jedoch Bergmann's Bemerkung nicht ausser Acht lassen möge, dass sich die Aerzte manchesmal nicht entschieden genug daran erinnerten, dass ja Niemand von ihnen verlange, sich als völlig überzeugt, entweder von dem gesunden oder kranken Zustande eines Menschen, aussprechen zu müssen, und dass man etwas der Art ja von keinem Menschen überhaupt verlangen könne. Ein Gemisch von verkehrter Vorstellung des Anspruches, der an ihn gemacht wird, und von der natürlichen Neigung des Menschen, auf eine Frage, welche mit der Präsumtion, dass er sie genügend zu beantworten im Stande sein werde, an ihn gestellt werde, die Antwort nicht schuldig zu bleiben, bringe die Gerichtsärzte öfters und ganz besonders hier zur Abgabe einer Erklärung, deren Ausdrücke eine Bestimmtheit enthalten, welche nicht völlig aus der Untersuchung gerechtfertigt werden könne. Wenn bei Fragen an Gerichtsärzte vom Richter stets hinzugefügt würde, dass sie, im Falle sie sich weder für das eine noch für das andere mit völliger Ueberzeugung erklären könnten, alsdann ihre Zweifelsgründe darlegen und so genau als möglich

den Grad ihres Zweifels bezeichnen, dann würde der Richter Alles gethan haben, was in seinen Kräften steht, um den Gerichtsarzt zur Erforschung der objectiven Wahrheit zweckmässig in seinen Dienst zu ziehen.

Ist aber im gerichtsärztlichen Gutachten thatsächlich nachgewiesen, dass der Angeschuldigte von einer oder der anderen der im Strafgesetzbuche ausdrücklich bezeichneten Form von Seelenstörung, nämlich von Raserei, Wahnsinne, Verrücktheit, völligem Blödsinne, oder vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befallen ist, so wird die Unzurechnungsfähigkeit desselben vom Richter um so eher und unbedingter ausgesprochen werden können, weil alsdann im gerichtsärztlichen Gutachten der Beweis geliefert ist, dass die Basis der Zurechnungsfähigkeit, die psychische Freiheit, bei dem Thäter gänzlich fehlt.

Sollte der Angeschuldigte dagegen von anderen psychischen Krankheitsformen befallen sein, deren Existenz von Einigen noch mehr oder weniger bezweifelt wird, wie z. B. von Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes (Mania sine delirio), oder von partieller Verrücktheit (Monomania z. B. Stehlmonomanie, Mordmonomanie), oder von verborgenem Wahnsinne (Insania occulta), oder von Furor transitorius u. s. w.; oder soll im Gutachten bewiesen werden, dass bei dem Angeschuldigten bloss einzelne psychische Functionen für sich allein bei normalem Fortbestehen der übrigen erkrankt sind; oder soll beurtheilt werden, ob die strafbare Handlung des Angeschuldigten in einem lichten Zwischenraume seiner Seelenstörung begangen wurde, oder dass er während derselben von Hydrophobie, Heimwehe, Epilepsie, Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, Betrunkenheit u. s. w. befallen war; oder dass er sich im Zustande der Vergiftung, oder beträchtlicher körperlicher Verletzung, oder heftiger Affecte und Leidenschaften, oder des Aberglaubens u. s. w. befand; so hat der Gerichtsarzt bei dem zweifelhaften Seelenzustande des

Angeschuldigten alsdann nachzuweisen, ob die Bedingungen der Unzurechnung bei demselben in der That auch vorhanden waren, als er seine rechtswidrige Handlung beging, ob er nämlich entweder kein Bewusstsein von dem hatte, was er that, somit das Unrecht seiner Handlung nicht einsehen konnte, oder ob er ausser Stande war, sich nach Willkühr frei zu bestimmen.

Zur besseren Verständigung und Einsicht der vom Gesetzgeber gestellten Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit diene der von Welcker in der II. Kammer hierüber erstattete Commissionsbericht, worin es ausdrücklich heisst:

„Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung ist ein Willenszustand des Thäters, in welchem ihm dieselbe entweder zum rechtswidrigen Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann. Die Merkmale dieses Zustandes anzugeben, kann der Wissenschaft überlassen werden, das Gesetz muss jedoch, wegen mannigfaltigen Streitigkeiten der Doctrin über das Princip der Zurechnung, in umgekehrter Weise diejenigen Zustände bezeichnen, durch welche die Zurechnung ausgeschlossen wird. Sie sind auf zweierlei Gattungen zurückzuführen:

„1) Zustände, in welchen das Bewusstsein der Strafbarkeit der Uebertretung nicht stattfindet, sei es, dass das Subject der That überhaupt von seiner Handlung kein Bewusstsein hat, z. B. im Zustande des Nachtwandelns, oder dass es thatsächliche Verhältnisse nicht kennt, welche seine Handlung zum Verbrechen machen, z. B. wenn der, welcher zur zweiten Ehe schreitet, den ersten Gatten für gestorben hält, oder auch, dass es rücksichtlich solcher Verhältnisse auf entschuldbare Weise irrt, oder endlich, dass das handelnde Subject mit gewissen Eigenschaften eines Gegenstandes, z. B. dass solcher als Gift wirke, unbekannt ist.

„2) Zustände, in welchen die Willkühr, d. h. das Vermögen des Subjects, sich in seinen Handlungen nach sittlichen Vorstellungen zu bestimmen, entweder durch äusse-

ren unwiderstehlichen Zwang, oder durch innere krankhafte Zustände aufgehoben ist. Die wichtigsten dieser Zustände sind in den §§ 75 bis 91 *) aufgezählt; indess sollte dadurch die Reihe derselben keineswegs für abgeschlossen erklärt werden.

„Die erste Bedingung der Zurechnung ist die Willensfreiheit. Die Bedingungen der Zurechnung sind nichts anderes, als die Bedingungen, unter welchen eine Handlung als die Folge eines freien, strafbaren, rechtswidrigen Willens anerkannt werden muss. Sie setzt also die juristische Möglichkeit zum Rechthandeln voraus. Aber ohne freien Willen ist überall keine vernünftige, sittliche Rechtsordnung möglich.

„Die Motive der Regierung erklären Willkühr als das Vermögen, sich nach sittlichen Vorstellungen zu bestimmen, und dieses ist Freiheit. Doch müsste freilich nur von einem juristisch freien Willen die Rede sein, oder nur dieser verstanden werden, und dieses beabsichtigte der Entwurf wohl durch das Wort Willkühr. Obwohl nemlich die moralische Willensfreiheit, gerade so wie die Achtung der moralischen menschlichen Bestimmung selbst, die unentbehrliche Grundlage der ganzen friedlichen Rechtsordnung gesitteter Völker ist, so dürfen doch niemals und nirgendwo die juristischen Bedingungen und Formen aller rechtlichen Verhältnisse übersehen werden. Hiernach darf man weder die thierische Willkühr, noch die rein moralische Freiheit zur Grundlage der Zurechenbarkeit machen.

„Thierische Willkühr ist das blosse Vermögen der Wahl zwischen dem stärkeren und schwächeren sinnlichen

---

*) Diese sind nach obigen §§: Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn, vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, Taubstummheit, jugendliches Alter, Minderjährigkeit, Nothstand, Zwang, Verletzung eines Dritten bei der Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versetzten etc.

Antrieb, oder genau genommen, die Eigenschaft, den schwächeren von dem stärkeren überwältigen zu lassen. Diese haben z. B. Kinder, Taubstumme und Blödsinnige. Unser Gesetz straft sie nicht, macht also auch nicht die thierische Willkühr zur Grundlage seiner Zurechnung.

„Eine von thierischer Willkühr, wie von moralischer Freiheit unterschiedene, sogenannte menschliche Willkühr konnte ebenfalls nicht zur gesetzlichen Grundlage genommen werden; denn sie besteht nur in einer thierischen Willkühr, welche zugleich ein verständiges, menschliches Bewusstsein in sich schliesst. Dieses aber fordert unser § 71, als davon getrennte zweite Bedingung, noch ausser der Willkühr. Auch ist sie an sich doch nichts weiter, als thierische Willkühr, die nur durch einen höheren Grad geistiger Kräfte in ihrer Thätigkeit geleitet wird.

„Rein moralische Freiheit dagegen ist das Vermögen, unabhängig von allen äusseren sinnlichen Bestimmungsgründen, und gegen dieselben, seinen Willen zu bestimmen. Sie, als solche, ist in ihrer reinen Existenz und Grösse nicht juristisch erkennbar. Auch ist es, sofern nur im Allgemeinen moralische Freiheit annehmbar ist, zur Strafbarkeit nicht absolut nöthig, dass ein höherer Grad rein moralischer Freiheit nachgewiesen werde. Es ist dieses wichtig, insbesondere für den subjectiven Maassstab und die subjectiven Strafausmessungsgründe.

„Von thierischer Willkühr, wie von moralischer Freiheit verschieden ist die juristische Willensfreiheit. Die Existenz der moralischen Freiheit wird allerdings im Rechtsverhältnisse als Grundlage vorausgesetzt: aber sie wird ganz ebenso wie der, wenigstens mit auf sittlicher Achtung der persönlichen Würde und Bestimmung beruhende rechtliche Wille selbst durch juristische Präsumtion juristisch erkennbar. — Wo die Möglichkeit einer Präsumtion moralischer Willensfreiheit aufhört, da hört eben desshalb alle juristische Zurechnung auf. — Es bestimmt sich also für jeden einzelnen Fall Existenz und

Grösse der juristischen Willensfreiheit nach der grösseren oder geringeren Möglichkeit, entweder aus sittlichen oder sinnlichen Antrieben das Rechtsgesetz zu erfüllen, und zwar dadurch, wie diese Möglichkeit und ihre Bedingung für alle Rechtsmitglieder im Durchschnitte angenommen, und die Bedingung ihrer Erhöhung oder Minderung juristisch erkannt werden können.

„Die zweite Hauptbedingung der Zurechenbarkeit ist nun die im Artikel vorangestellte; der Handelnde musste in einem solchen persönlichen Zustande handeln, in welchem das für eine freie, rechtliche Handlungsweise nöthige Bewusstsein von Recht und Unrecht und von der Natur seiner Handlungen nicht aufgehoben war, so dass er seine Handlung als rechtswidrig oder strafwürdig erkannte, oder doch dieselbe als rechtswidrig und strafbar hätte erkennen können.

„Ausser diesem persönlichen Zustande eines nicht aufgehobenen, rechtlichen Bewusstseins, und ausser der rechtlichen Willensfreiheit, welche in Verbindung mit einander die persönliche Zurechnungsfähigkeit des Handelnden bestimmen, ist nun aber offenbar noch ein Drittes nöthig, um die bestimmte Handlung als zurechenbar, oder als die Folge eines strafbaren rechtlichen Willens annehmen zu dürfen. Es muss nämlich im Augenblicke der Handlung nicht ein durch äussere Verhältnisse entschuldbarer Irrthum den an sich mit persönlich freiem Willen und mit allgemeinem rechtlichen Bewusstsein Handelnden über die factische Natur seiner Handlung getäuscht haben. Ein solcher Irrthum lässt die Handlung als eine solche erscheinen, die keinen rechtswidrigen Willen voraussetzt, schliesst also gerade so, wie der Mangel der beiden ersten Bedingungen, die Zurechenbarkeit aus. Darum heisst es auch im § 72 des Strafgesetzbuches:

„„Unverschuldeter Irrthum in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur

strafbaren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schliesst die Zurechnung aus.""

"Endlich wird in dem Welcker'schen Commissionsberichte hierüber noch weiter bemerkt, dass in dem § 75 des Strafgesetzbuches nicht alle Seelenstörungen oder krankhaften Zustände, welche die Zurechnung ausschliesen, vollständig aufgeführt wären. Unzurechnungsfähigkeit könne vielmehr auch wegen anderer Zustände angenommen werden, wenn das Princip des § 71 darauf passe. Unerwähnt wären daher geblieben: Monomanie, Epilepsie, Blindheit, der Zustand der Schwangerschaft, des Gebärens und andere, welche namentlich von Aerzten als Aufhebungsgründe der Zurechnung geltend gemacht werden. Die Namhaftmachung der im § 75 bezeichneten, am gewöhnlichsten vorkommenden Krankheitsformen scheine geeignet, den Richter über die Anwendung des Princips zu belehren. Doch werde die Zurechnung nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass ein Sachverständiger einem krankhaften Zustande den Namen eines der im § 75 aufgeführten Zustände beilege, sondern es müsse vielmehr nachgewiesen werden, dass hierbei die im § 71 angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, also dass entweder der Handelnde kein Bewusstsein von dem hatte, was er that, oder dass er das Unrecht seiner Handlung nicht einsehen konnte, oder dass er etwa ausser Stand war, sich nach Willkühr zu bestimmen. Keinem Zweifel unterliege es aber, dass auch ein partieller Wahnsinn die Zurechnung ausschliesen könne, jedoch nur in sofern, als die krankhafte Vorstellung über den Handelnden eine solche Herrschaft ausübt, dass ihm unmöglich ist, sich davon loszumachen, und er nebst dem durch diese krankhafte Vorstellung veranlasst wird, eine an sich strafbare That für rechtlich erlaubt zu halten. Arten der vorübergehenden Verwirrung der Sinne oder des Verstandes seien die Zustände des Deliriums bei

Krankheiten, das Nachtwandeln, die Schlaftrunkenheit, die Trunkenheit u. s. w.

Nach den hier mitgetheilten positiven gesetzlichen Bestimmungen und Motiven der Regierung und beider Kammern hat sich nun der Gerichtsarzt bei der Ausfertigung seines Gutachtens strenge zu richten und sich, wenn die angeführten principiellen Bedingungen zur Unzurechnung vorhanden sind und von ihm mit Sicherheit nachgewiesen werden können, dafür auszusprechen, sonst aber alles Deuteln, alle Sophistik, alle gelehrte Dialektik, alle süssliche Sentimentalität und übertriebene Philantropie als eitle Mühe sorgfältig zu meiden, indem er sich stets der in den Commissionsberichten des Hrn. von Marschall in der ersten, und Hecker's in der zweiten Kammer, enthaltenen merkwürdigen Aussprüche erinnern möge: „dass mit Recht demnächst, wo es auf Fragen ankomme, welche dem Gebiete der Psychologie angehören, dem Richter die selbstständige Entscheidung vindicirt werden müsse! —"*)

Den Schluss des Gutachtens bildet auch hier wie überall das Resumé.

Literatur.

Badische Medicinal-Ordnung. Karlsruhe 1807, worin p. 295 auch die Legalinspectionsordnung enthalten ist.

Das Grossherzoglich Badische Straf-Edict mit seinen Erläuterungen und Zusätzen von Rhenanus. Mannheim 1823.

Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Baden, mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeversammlungen im Zusammenhange dargestellt von Wilhelm Thilo. Karlsruhe 1845.

Strafprocessordnung für das Grossherzogthum Baden nebst den Gesetzen über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, die Gerichtsverfassung, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt von W. Thilo. Karlsruhe 1845.

---

*) Strafprocessordnung von W. Thilo. § 251, Anmerkung 3, p. 194.

Dr. Chr. Gottl. Büttner's vollständige Anleitung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sei, mit Anmerkungen begleitet von Dr. J. Daniel Metzger. Königsberg 1804.

Jahrbuch der Staatsarzneikunde von Dr. J. H. Kopp. Frankfurt a. M. 1808. u. s. f.

Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von Dr. C. F. L. Wildberg. Berlin 1812.

Giftlehre von M. Orfila, aus dem Französischen von Dr. Hermbstädt, 4 Bd., 1813.

Dr. J. F. Niemann's Handbuch der Staatsarzneikunde, 2 Bd. 1813

Dr. Mende's ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin etc. von 1819 u. s. f.

System der gerichtl. Arzneiwissenschaft von Dr. Joh. Daniel Metzger, erweitert von Dr. H. G. Remer, 5. Auflage, 1820.

Zeitschrift der Staatsarzneikunde von Dr. A. Henke, Erlangen 1821 u. s. f.

Promptuarium Medicinae forensis, oder Realregister über die in die gerichtl. Arzneiwissenschaft einschlagenden Beobachtungen, Entscheidungen und Vorfälle, von Dr. F. C. C. Krügelstein. 1822. 3. Bd.

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin von Dr. A. Henke 1823 u. s. f.

Ernesti Platneri opuscula academica etc., ed. C. G. Neumann. Berol. 1824.

System der gerichtlichen Medicin von Dr. J. C. A Heinroth. Leipzig 1825.

Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände von Dr. J. C. A. Clarus. Leipzig 1828.

Handbuch zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen menschlicher Leichname jeden Alters von M. Orfila und Lesueur, a. d. Franz. übersetzt und mit Noten versehen von Dr. E. W Güntz. 1832.

Osiander, die Ursachen und Hilfsanzeigen der unregelmässigen und schweren Geburten. 2 Auflage 1833.

Medicinisches Correspondenzblatt des Württembergischen ärztlichen Vereins etc. 1833. u. s f.

Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde etc. von Dr. J. Bernt. 4. Aufl. 1834.

Darstellung des menschlichen Gemüths in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben etc. von Dr. M. von Lenhosseck. 2. Aufl. Wien 1834. 2 Bd.

Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde von Dr. C F. L. Wildberg 1835 u. s. f.

Lehrbuch der gerichtl. Medicin von Dr. A. Henke, 8. Aufl. 1835

Casper's Wochenschrift für die gesammte Heilkunde. 1835 u. s. f.

Jahrbücher der in- und ausländischen gesammten Medicin etc. von C. C. Schmidt. 1835 u. s. f.

Annalen der Staatsarzneikunde und deren Fortsetzung von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar und Martini. 1836 u. s. f.

Parent Duchatelet, das Sittenverderbniss des weiblichen Geschlechts in Paris, aus dem Französischen von Dr. Becker. 1837.

Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden, beleuchtet von Dr. J. C. Jörg. 1837.

Encyklopäd. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde etc. von Dr. J. Siebenhaar. 2 Bd. 1838.

Dr. J. C. F Rollf's Taschenbuch zu gerichtl. medic. Untersuchungen. 2. Aufl. 1838.

Handbuch der prakt. Toxicologie etc. von Dr. Sobernheim und Fr. Simon. 1838.

Die Geisteskrankheiten in Beziehung auf Medicin und Staatsarzneikunde etc. von Dr. E. Esquirol, a. d. Franz. von Dr. W. Bernhard. Berlin 1838. 2. Bd.

Dr. J. C. F. Rollf's pract. Handbuch zu gerichtl. medicin. Untersuchungen. 1840.

Ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde etc. von G. F. Most. 3 Bd. 1840.

Handbuch der gerichtl. Medicin etc. von Dr. G. H. Nicolai. 1841.

Dr. F. C. Nägele, Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen. 5. Aufl. 1842.

System der gerichtl. Psychologie. 2. Aufl. von Dr. J. B. Friedreich. 1842.

Handbuch der gerichtsärztl. Praxis etc. von Dr. J. B. Friedreich. 2 Bd 1843.

C. Marc, die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Aus d. Franz. u. mit Anmerk. versehen von Dr. Ideler. 1843—1844. 2 Bd.

Centralarchiv für die gesammte Staatsarzneikunde von Dr. J. B. Friedreich. 1844.

Die psychischen Krankheiten und die damit verwandten Zustände in Beziehung auf die Rechtspflege etc. von Dr. J. H. Hoffbauer. Berlin 1844.

Ueber jugendliche Brandstifter etc. von Dr. H. E. Richter. Dresden u. Leipzig. 1844.

Dr. J. E. Cohen van Baren, zur gerichtl. Lehre von der verheimlichten Schwangerschaft, Geburt und dem Tode neugeborner Kinder. 1845.

Dr. F. X. Güntner, Kindsmord und Fruchtabtreibung. 1845.

Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen etc. von Dr. C. Bergmann. 1846.

Dr. E. A. L. Hübner, die Kindestödtung in gerichtl. Beziehung. 1846.

Gerichtlich medicin. Klinik etc. von Dr. J. H. Schürmayer. 1846.

Seelenheilkunde, gestützt auf psychologische Grundsätze etc. von Dr. J. N. Jäger. 2. Aufl. Leipzig 1846.

Dr. J. C. A. Heinroth's gerichtsärztliche und Privatgutachten in Betreff zweifelhafter Seelenzustände etc. von Dr. Schletter u. Querl. Leipzig 1847.

Lehrbuch der gerichtl. Medicin von Dr. E. C. J. von Siebold. 1847.

Die gerichtl. Arzneikunde in ihrem Verhältnisse zur Rechtspflege etc. von Franz v. Ney. 2 Bd. 1847.

Die gerichtl. medicin. Beurtheilurg des Leichenbefundes etc. von Dr. E. H. Succow. 1849.

Praktische Anleitung zu den wichtigsten gerichtl. chemischen Untersuchungen von Dr. W. Lindes. 1849.

Dr. F. W. Scanzoni's Lehrbuch der Geburtshilfe etc. 2 Bd. 1849.

Ueber die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit etc. von Dr. Ellinger. Neue Ausg St. Gallen 1849.

Theoretisch prakt. Lehrbuch der gerichtl. Medicin von Dr. J. H. Schürmayer 1850.

Zur Beurtheilung der Selbstverbrennung des menschlichen Körpers von Dr. Justus Liebig. 1850.

Gerichtliche Se tionen des menschlichen Körpers von Dr. C. E. Bock. 3. Aufl. 1850.

Gerichtliche Leichenöffnungen. Erstes Hundert, von Dr. J. L. Casper. 2. Aufl. 1850.

M. Orfila's Lehrbuch der gerichtl. Medicin, von Dr. G. Krupp a. d. Franz. übersetzt. 4 Aufl. 1850. 3 Bd.

Blätter für gerichtl. Anthropologie für Aerzte und Juristen von Dr. B. Friedreich 1850. u. s. f.

Verbesserungen.

Seite 12 Zeile 1 von oben lies: bei dem, statt: bei den.
« 15 « 2 « unten « ist oben, statt: sind oben.
« 28 « 17 « oben « in einem, statt: in einen.
« 36 « 3 und 6 von unten liess: ein Accidens, statt: eine Accidens.
« 48 « 5 von oben lies: Vernix, statt: Veruix.

Inhalt.



